

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

23. Mai 2018

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Es ist zu erwarten, dass aufgrund der Zuteilung von Vollzugsaufgaben gewisse Kontrollen in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Lebensmittelkontrollbehörden fallen werden. Der Vollzug des Teils Schall liegt im Kanton Aargau in der Hoheit der Gemeinden.

1. Allgemeine Bemerkungen zum Vollzug

Gemäss erläuterndem Bericht, Kapitel 1.3.2 "Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden", sind zur Kontrolle betreffend Einhaltung der Vorgaben für Solarien (Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Geräte) beziehungsweise für Produkte zu kosmetischen Zwecken (Überprüfung des Sachkundennachweises) periodisch durchgeführte Vollzugskampagnen geplant. Die Kontrolltätigkeit bezüglich der Verwendung von Solarien (1.) und von Produkten für kosmetische Zwecke (2.) soll im Evaluationszeitraum von acht Jahren (bis 2025) mittels zweier beziehungsweise einer Vollzugskampagnen stattfinden. Zudem sind zur Kontrolle der Solarien durch die Kantone Strahlungsmessgeräte (Kostenfaktor Fr. 5'000.– pro Gerät) anzuschaffen. Um eine fachgerechte Messung sicher zu stellen, entstehen zusätzlich beträchtliche Ausbildungs- und Geräteunterhaltskosten.

Ein derartig organisierter Vollzug unter Einbezug der Kantone oder gar Gemeinden ist in hohem Masse ineffizient. Der Aufwand zur Einarbeitung in die Materie für die Erlangung der nötigen Fachkompetenz zur Durchführung solcher Messungen und Kontrollen je verantwortliche Person im Kanton beziehungsweise Gemeinde steht in keinem Verhältnis zum effektiven Kontrollaufwand. Dazu kommt, dass Messgeräte zur Gewährleistung der Messgenauigkeit regelmässig, das heisst mindestens einmal pro Jahr – und dies auch bei Nichtgebrauch – zu warten sind.

Bei einem derartigen Missverhältnis bezüglich Einarbeitungs- und Kontrollaufwand besteht die Gefahr, dass Kontrollen ohne die nötige Fachkompetenz durchgeführt werden. Damit wird dem Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung vor zu viel nichtionisierender Strahlung, in keinem beziehungsweise ungenügenden Masse Rechnung getragen.

Die kampagnenweise Organisation durch die Bundesbehörden wird in den Kantonen zu unverhältnismässigem Aufwand führen. Deshalb beantragen wir die nochmalige Überprüfung der geplanten Vollzugsorganisation. Aus unserer Sicht ist für diesen Kontrollbereich die Einsetzung einer zentralen Kontrollstelle zur Durchführung der entsprechenden Kontrollen die weit effizientere und fachkompetentere Lösung.

2. Anträge zu ausgewählten Artikel und Anhängen der Verordnung

Art. 3 Auflagen zur Benutzung

Gemäss Absatz 3 sollen Betreiberinnen und Betreiber von Solarien sich von Nutzerinnen und Nutzern bestätigen lassen, dass diese keiner Risikogruppe gemäss Anhang 1 Punkt 3 angehören. Wie diese Anforderung, speziell bei unbedienten Solarien gemäss Art. 4, konkret umgesetzt und dokumentiert werden soll, bleibt offen. Eine solche Regelung ist schwierig umsetzbar und führt zu weit. Analog müsste eine Kioskverkäuferin sich von einem Zigarettenkäufer bestätigen lassen, dass er (noch) nicht an Lungenkrebs erkrankt ist. Es ist in der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer, ob sie es in Anbetracht ihrer gesundheitlichen Verfassung verantworten können, das Solarium zu nutzen. Daher erscheint es angemessen, den Betreibern eine Informationspflicht aufzuerlegen, was zum Beispiel mit einem Plakat einfach bewerkstelligt werden kann.

Antrag

Absatz 3 sei folgendermassen anzupassen:

"Sie oder er informiert die Nutzerinnen und Nutzer über die Risikogruppen gemäss Anhang 1 Ziffer 3."

Art. 4 Unbediente Solarien

Insbesondere bei unbedienten Solarien ist die Sicherstellung der Einhaltung der Altersbeschränkung und weiterer Benutzungsaufgaben gemäss Art. 3 kaum zu bewerkstelligen.

Antrag

Es sind daher andere, griffige Massnahmen (zum Beispiel technische Massnahmen) zu treffen.

Art. 5 Bediente Solarien

Aufgrund des erhöhten Gefährdungspotenzials soll in Solarien der UV-Typen 1, 2 und 4 für die Beratung und Anleitung der Nutzerinnen und Nutzer ausgebildetes Personal eingesetzt werden. Nicht alle Mitarbeitenden in einem entsprechenden Solarium benötigen diese Ausbildung.

Antrag

Art. 5 sei in dem Sinn klarer zu formulieren, dass während den Betriebszeiten mindestens eine entsprechend ausgebildete Person anwesend sein muss, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Art. 15 Veranstaltungen mit Laserstrahlen im Freien

In Art. 15 werden die Personen, welche insbesondere bei ihrer Berufsausübung aus Sicherheitsgründen nicht geblendet werden dürfen, aufgezählt. Die Aufzählung sollte nicht abschliessend sein.

Antrag

Der Artikel ist mit dem Hinweis auf Drittpersonen wie folgt zu ergänzen:

"a. Keine Pilotinnen oder Piloten, Flugverkehrsleiterinnen oder Flugverkehrsleiter, Triebfahrzeug- oder Motorfahrzeugführende und Drittpersonen geblendet werden;"

Art. 18 Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters

Es würde zur Verdeutlichung und Lesbarkeit der Verordnung beitragen, wenn die in den Erläuterungen zur Verordnung aufgeführte Tabelle 2 in den Anhang der Verordnung aufgenommen und in Art. 18 auf diese verwiesen würde.

Antrag

Die in den Erläuterungen zur Verordnung auf Seite 22 aufgeführte Tabelle 2 sei in den Anhang der Verordnung aufzunehmen und in Art. 18 sei auf diese zu verweisen.

Art. 23 Aufgaben des BAG

Für einen effizienten und effektiven Vollzug sind umfassende und hinreichend detaillierte Vollzugshilfsmittel des Bundes eine Grundvoraussetzung. Diese haben bei Inkraftsetzung der Verordnung vorzuliegen, da Anfragen von Rechtsunterstellten nicht erst nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

Antrag

Mit Inkraftsetzung der Verordnung ist zeitgleich eine geeignete Vollzugshilfe bereitzustellen.

Art. 24 Meldeportal für Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Für Veranstaltungen mit Laserstrahlung wird ein elektronisches Meldeportal eingerichtet. Dabei sind die Anliegen der kommunalen und kantonalen Behörden zu berücksichtigen.

Antrag

Gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) ist der Zugriff und Austausch der kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden auf und über das Meldeportal sowie die Information über eingegangene Meldungen zu gewähren.

Anh. 4 Ziff. 3.1 Beschallung während höchstens 3 Stunden

Anh. 4 Ziff. 3.1 ist fehlerhaft.

Antrag

Um Widersprüche zu vermeiden, ist Ziffer 2.1 durch Ziffer 2.2 zu ersetzen.

Anh. 4 Ziff. 3.2 Beschallung während mehr als 3 Stunden

Anh. 4 Ziff. 3.2 ist fehlerhaft.

Antrag

Um Widersprüche zu vermeiden, ist Ziffer 2.1 durch Ziffer 2.2 zu ersetzen.

Anh. 4 Ziffer 5.3 Schallpegelaufzeichnung

Bei der Aufzeichnung der Schallpegel einer Veranstaltung wäre es für die Vollzugsbehörden (die Gemeinden im Kanton Aargau) von grossem Vorteil, wenn ein entsprechendes Musterprotokoll zur Verfügung gestellt werden würde.

Antrag

Für die Erfüllung der Anforderungen an die Schallpegelaufzeichnung ist ein Musterprotokoll zur Verfügung zu stellen – sinnvollerweise in der Vollzugshilfe.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung. Für Rückfragen stehen die Fachleute aus dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- dm@bag.admin.ch
- nisg@bag.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement des Innern (EDI)
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 25. Mai 2018

Eidg. Vernehmlassung; Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) eröffnet (Beilagen 1–3). Die Frist läuft bis zum 31. Mai 2018.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat ist mit dem Entwurf V-NISSG grundsätzlich einverstanden. Er unterstützt die Stellungnahme der GDK und macht darüber hinaus folgende Bemerkungen:

- 5. Abschnitt Laserpointer: Das Verbot der Laserpointer ab Klasse 1M wird begrüsst. Es wird als notwendig erachtet, dass die Bevölkerung über die geänderte Rechtslage informiert wird und Möglichkeiten angeboten werden, wie die nach Inkrafttreten illegalen Laserpointer legal entsorgt werden können (bspw. Sammel- oder Waffenrückgabeaktionen oder Abgabe auf Polizeiposten). Das Bundesamt für Gesundheit sollte dabei – in Absprache mit den Kantonen – federführend und koordinierend wirken.
- Art. 23 Meldeportal für Veranstaltungen mit Laserstrahlung: Der Zugriff und der Austausch mit den kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden ist sicherzustellen.

Kontaktperson für Rückfragen ist Angela Koller, stv. Departementssekretärin Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau, angela.koller@ar.ch, 071 353 64 57.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Appenzell, 30. Mai 2018

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) haben wir uns zustimmend zum Ziel und zum Zweck des Gesetzes geäußert. Entsprechend können wir auch die Vorlage für das V-NISSG unter Vorbehalt der nachstehenden Bemerkungen unterstützen.

1. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Solarien

Solarienverbot für Minderjährige und Regelung Solarien UV-Typ 4

In der Stellungnahme vom 2. Juli 2014 zum Entwurf des NISSG hat sich die GDK dahingehend geäußert, dass sie das Solarienverbot für Minderjährige als dringlich erachtet und eine entsprechende Bestimmung auf Gesetzesstufe festzuhalten sei. Diesem Anliegen ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen. Wir begrüßen aber, dass nun wenigstens auf der Verordnungsstufe klar festgehalten wird, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Solarien so einrichten müssen, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen können.

Solarien des UV-Typs 4 sind als besonders problematisch einzustufen. Wir begrüßen deshalb, dass diese nur auf spezielle ärztliche Anordnung hin benutzt werden dürfen.

Bestätigung Nutzerinnen und Nutzer

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen, dass sie keiner Risikogruppe angehören. Wie dies konkret umgesetzt werden soll, geht aus der Verordnung nicht hervor.

Antrag:

Wird am Erfordernis einer Bestätigung für Nutzerinnen und Nutzer festgehalten, sind die Modalitäten (Aussteller der Bestätigung, Form der Bestätigung, Frequenz zur Erneuerung der Bestätigung) in der Verordnung zu regeln.

2. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

Sachkundenachweis

Behandlungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 des Verordnungsentwurfs sollen künftig nur noch ohne ärztliche Überwachung durchgeführt werden können, wenn das Personal nach bestandener Prüfung einen Sachkundenachweis vorweisen kann. Wir unterstützen diese Bestrebungen im Sinne einer erhöhten Behandlungsqualität und einer Professionalisierung der kosmetischen Behandlungen.

Anträge:

Es ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen für den Sachkundenachweis regelmässig den technischen und wissenschaftlichen Fortschritten angepasst werden. Unklar ist, welche Qualifikation eine Prüfungsexpertin oder ein Prüfungsexperte nach Art. 10 lit. c erfüllen muss und durch wen diese überprüft werden. Eine entsprechende Präzisierung ist vorzunehmen.

Ein themenspezifisch und modular aufgebauter Sachkundenachweis bedeutet für die Kantone einen zusätzlichen Vollzugsaufwand. An Stelle von modular aufgebauten Nachweisen ist deshalb eine komplettierte Sachkunde zu den technologischen und behandlungsspezifischen Kenntnissen zu verfolgen.

Prüfungsstelle der Sachkundenachweise und Mitteilung an die Kantone

Es ist zu begrüßen, dass die Prüfungsstellen die ausgestellten Sachkundenachweise dem Bundesamt für Gesundheit melden müssen. Folglich können die Angaben zu den ausgestellten Sachkundenachweisen den Kantonen für einen effizienten Vollzug weitergeleitet werden. Damit wird zwar nicht wie von einigen Kantonen im Rahmen der Vernehmlassung zum NISSG gefordert, eine Meldepflicht eingeführt, aber immerhin eine Erleichterung der Kontrolltätigkeit ermöglicht.

Antrag:

Wir beantragen, dass der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundeausweis, inklusive der Angabe der Behandlungen, welche die Inhaberin oder Inhaber durchführen darf, zur Verfügung stellt.

3. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Wir erachten die Integration der Schall- und Laserverordnung (SLV), die auf das USG abstützt und aufgehoben wird, als sinnvoll.

Die Auflagen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung (Sachkundenachweis der Veranstalter und zentrale Meldepflicht) wird begrüsst. Die Konzentration der Vollzugsaufgabe beim Bund wird zu einem effizienten und einheitlichen Vollzug in diesem Bereich beitragen.

4. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Schall

Die V-NISSG übernimmt die bisherigen Vorschriften der SLV im Bereich der Veranstaltungen mit Schall. Neu fallen auch Veranstaltungen mit unverstärktem Schall unter die Verordnung. Der Vollzug bei Veranstaltungen mit Schall wird explizit den Kantonen zugewiesen. Die Ausweitung der Meldepflicht auf Veranstaltungen mit unverstärktem Schall wird zu Rechtsunsicherheiten und Mehraufwand führen. Es ist schwer abschätzbar, welche Veranstaltungen von dieser Neuregelung betroffen sein werden. Aus den bisherigen Erfahrungen mit der SLV stehen wir dieser Ausweitung der Meldepflicht kritisch gegenüber.

5. Abschnitt der Verordnung: Laserpointer

Laserpointer mit sehr hohen Strahlkräften können bei missbräuchlichem Gebrauch massive gesundheitliche Schäden bewirken. Die Standeskommission stützt zur Vermeidung dieser Gefahren die Verbote der Ein- und Durchfuhr sowie der Abgabe und des Besitzes.

6. Abschnitt der Verordnung: Vollzug und Gebühren der Bundesbehörden

Die Kantone übernehmen einen grossen Teil der Vollzugsaufgaben der V-NISSG. Art. 23 Abs. 5 ist deshalb für uns eine entscheidende Bestimmung. Wir äussern uns dazu näher im Kapitel «Vollzug der Kantone».

7. Abschnitt der Verordnung: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 1 erachten wir als zu kurz. Mit der Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 3 sind wir einverstanden.

Inkrafttreten

Es ist davon auszugehen, dass in unserem Kanton das kantonale Verordnungsrecht durch den Grossen Rat angepasst werden muss. Entsprechend soll die Inkraftsetzung frühestens ein Jahr nach Verabschiedung der Verordnung erfolgen.

Vollzug durch Kantone

Ergänzende Bestimmungen in der Verordnung zu Art. 9 NISSG

Der kantonale Vollzug gemäss V-NISSG umfasst die Solarien, die kosmetischen Behandlungen, den Schall sowie das Besitz- und Abgabeverbot von gefährlichen Laserpointern. In Bezug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten für kosmetische Zwecke müssen die Kantone überhaupt an die notwendigen Grundlagen gelangen können. Gemäss Art. 9 NISSG sind sie ausdrücklich befugt, Kontrollen durchzuführen und gewisse Verwaltungsmassnahmen zu verfügen.

Antrag:

Art. 9 NISSG ist in der Verordnung näher auszuführen. Einerseits sind die Rechtsunterworfenen zur Mitwirkung zu verpflichten: Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen: Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben.

Vollzugshilfen

Die Vollzugsaufgaben führen bei den Kantonen zu einem bedeutenden Mehraufwand, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise vorgenommen werden.

Vollzugsprogramme

Zu den Solarien und den Behandlungen mit kosmetischem Zweck sind Vollzugsprogramme vorgesehen. Die Kantone sollen in die Erarbeitung dieser Vollzugsprogramme miteinbezogen werden.

Technische Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung

In verschiedenen Bestimmungen wird auf technische Normen der schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) verwiesen. Diese sind nicht öffentlich zugänglich, müssen gegen Rechnung bei der SNV bezogen oder können beim Bundesamt für Gesundheit kostenlos eingesehen werden. Ob die Einsicht beim Bundesamt auch die Möglichkeit von Kopien beinhaltet, ist unklar und zu bezweifeln. Bereits die Bestellung bei der Normenvereinigung ist jedoch kompliziert und mit Kosten verbunden. Zudem stellen diese Normen umfangreiche und komplizierte Regelwerke dar, die – insbesondere für Laien – schwierig verständlich sind. Es bestehen teilweise Referenzdokumente und Beiblätter, die separat zu bestellen und zu bezahlen sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass Betreiberinnen und Betreiber von Solarien Mühe bekunden werden, sich über die Anforderungen an einen Bestrahlungsplan (Art. 2 Abs. 3) sowie an die Ausbildung ihres Personals (Art. 5) zu informieren.

Antrag:

Wir beantragen deshalb, dass entweder sämtliche relevanten und verbindlichen Regelungen, die Teil der technischen Normen sind, in die Verordnung und deren Anhängen Eingang finden, oder dass das Bundesamt für Gesundheit diese baldmöglichst in Merkblättern oder Informationsschreiben vollständig darlegt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- dm@bag.admin.ch
- nissg@bag.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Obereggen
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

dm@bag.admin.ch
nissg@bag.admin.ch

Liestal, 29. Mai 2018
VGD/AfG/IR

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 laden Sie uns zur Stellungnahme zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) ein. Gerne nimmt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Gelegenheit wahr, seine Meinung zum geplanten Gesetzesvorhaben zu äussern.

Der Regierungsrat schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der GDK vom 19. April 2018 an (Beilage).

Zusätzlich zu dieser Stellungnahme bringt er folgende Ergänzungen an:

Gemäss erläuterndem Bericht, Kapitel 1.3.2 "Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden", sind zur Kontrolle betreffend Einhaltung der Vorgaben für Solarien (Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Geräte) bzw. für Produkte zu kosmetischen Zwecken (Überprüfung des Sachkundenachweises) periodisch durchgeführte Vollzugskampagnen geplant. Die Kontrolltätigkeit bezüglich der Verwendung von Solarien (1.) und von Produkten für kosmetische Zwecke (2.) soll im Evaluationszeitraum von 8 Jahren (bis 2025) mittels zweier bzw. einer Vollzugskampagnen stattfinden. Zudem sind zur Kontrolle der Solarien durch die Kantone Strahlungsmessgeräte (Kostenfaktor CHF 5'000.- pro Gerät) anzuschaffen. Um eine fachgerechte Messung sicher zu stellen, entstehen zusätzlich beträchtliche Ausbildungs- und Geräteunterhaltskosten.

Ein derartig organisierter Vollzug unter Einbezug der Kantone oder gar Gemeinden ist in hohem Masse ineffizient. Der Aufwand zur Einarbeitung in die Materie für die Erlangung der nötigen Fachkompetenz zur Durchführung solcher Messungen und Kontrollen je verantwortliche Person im Kanton bzw. Kommune steht in keinem Verhältnis zum effektiven Kontrollaufwand. Dazu kommt, dass Messgeräte zur Gewährleistung der Messgenauigkeit regelmässig, d.h. mindestens einmal pro Jahr und dies auch bei Nichtgebrauch, zu warten sind.

Bei einem derartigen Missverhältnis bezüglich Einarbeitungs- und Kontrollaufwand besteht die Gefahr, dass Kontrollen ohne die nötige Fachkompetenz durchgeführt werden. Damit wird dem Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung vor zu viel nichtionisierender Strahlung, in keinem bzw. ungenügenden Masse Rechnung getragen. Die kampagnenweise Organisation durch die Bundesbehörden wird in den Kantonen zu unverhältnismässigem Aufwand führen.

Die geplante Vollzugstätigkeit ist zu überprüfen. Eine zentrale Kontrollstelle zur Durchführung der entsprechenden Kontrollen ist weit effizienter und wird mit höherer Fachkompetenz erfolgen.


Im Weiteren unterstützt der Regierungsrat die Anträge der Cercle Bruit Fachgruppe Schall und Laser vom März 2018 bezüglich den Anträgen zum Thema Schall. Insbesondere die Anträge, dass die Anforderungen an die Messmittel der Veranstalter auf Klasse II und den Vorgaben zur Kalibration zu beschränken sind (Anhang 4, 5.2 Messmittel) und dass für die Schallpegelaufzeichnung ein Musterprotokoll zur Verfügung gestellt wird (Anhang 4, 5.3 Schallpegelaufzeichnung).

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dieser Verordnung und für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Hochachtungsvoll



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Nic Kaufmann
2. Landschreiber

– Beilage: Stellungnahme der GDK vom 19. April 2018



Versand per E-Mail

Bundespräsident
Alain Berset
Vorsteher des Eidgenössischen
Departement des Innern
dm@bag.admin.ch und nissg@bag.admin.ch

Bern, 19. April 2018

27.6/ GR

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG): Stellungnahme der GDK

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) Stellung zu beziehen.

Grundsätzlich

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) haben wir uns zustimmend zum Ziel und Zweck des NISSG geäußert. Somit können wir im Grundsatz auch die Regelungsbestandteile der V-NISSG unterstützen. Zu den einzelnen Abschnitten des Verordnungsentwurfs sowie zum Vollzug auf Kantonsebene äussern wir uns wie folgt:

1. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Solarien

Solarienverbot für Minderjährige und Regelung Solarien UV-Typ 4

In der Stellungnahme vom 2. Juli 2014 zum Entwurf des NISSG hat sich die GDK dahingehend geäußert, dass sie das Solarienverbot für Minderjährige als dringlich erachtet und deshalb eine entsprechende Bestimmung auf Gesetzesstufe festzuhalten sei. Diesem Anliegen ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen. Wir begrüßen, dass nun auf Verordnungsstufe klar festgehalten wird, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Solarien so einrichten müssen, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen können.

Solarien des UV-Typs 4 sind als besonders problematisch einzustufen. Wir begrüßen deshalb, dass diese nur auf spezielle ärztliche Anordnung benutzt werden dürfen.

Bestätigung Nutzerinnen und Nutzer

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen, dass sie keiner Risikogruppe angehören. Wie dies konkret umgesetzt werden soll, geht aus der Verordnung nicht hervor.



Wird am Erfordernis einer Bestätigung für Nutzerinnen und Nutzer festgehalten, sind die Modalitäten (Aussteller der Bestätigung, Form der Bestätigung, Frequenz zur Erneuerung der Bestätigung) in der Verordnung zu regeln.

2. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

Sachkundenachweis

Behandlungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 des Verordnungsentwurfs sollen künftig nur noch ohne ärztliche Überwachung durchgeführt werden können, wenn das Personal nach bestandener Prüfung einen Sachkundenachweis vorweisen kann. Wir unterstützen diese Bestrebungen im Sinne einer erhöhten Behandlungsqualität und einer Professionalisierung der kosmetischen Behandlungen.

Es ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen für den Sachkundenachweis regelmässig den technischen und wissenschaftlichen Fortschritten angepasst werden. Unklar ist, welche Qualifikation eine Prüfungsexpertin bzw. ein Prüfungsexperte nach Art. 10 lit. c erfüllen muss und durch wen diese überprüft werden. Eine entsprechende Präzisierung ist vorzunehmen.

Ein themenspezifisch und modular aufgebauter Sachkundenachweis bedeutet für die Kantone zusätzlicher Vollzugsaufwand. An Stelle von modular aufgebauten Sachkundenachweisen ist deshalb eine komplettierte Sachkunde zu den technologischen und behandlungsspezifischen Kenntnissen zu verfolgen.

Prüfungsstelle der Sachkundenachweise und Mitteilung an die Kantone

Es ist zu begrüssen, dass die Prüfungsstellen dem BAG die ausgestellten Sachkundenachweise melden müssen. Folglich können die Angaben zu den ausgestellten Sachkundenachweisen den Kantonen für einen effizienten Vollzug weitergeleitet werden. Damit wird zwar nicht wie von einigen Kantonen im Rahmen der Vernehmlassung zum NISSG gefordert, eine Meldepflicht eingeführt, aber immerhin eine Erleichterung der Kontrolltätigkeit ermöglicht.

Die GDK beantragt, dass der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundeausweis inkl. Angabe der Behandlungen, welche die Inhaberin bzw. Inhaber durchführen darf, zur Verfügung stellen.

3. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Die GDK verzichtet auf eine Stellungnahme zum Thema «Veranstaltungen mit Laserstrahlen», da dieses Aufgabengebiet in den meisten Kantonen nicht in die Zuständigkeit der Gesundheitsdepartemente fällt.

4. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Schall

Die GDK verzichtet auf eine Stellungnahme zum Thema «Veranstaltungen mit Schall», da dieses Aufgabengebiet in den meisten Kantonen nicht in die Zuständigkeit der Gesundheitsdepartemente fällt.

5. Abschnitt der Verordnung: Laserpointer

Laserpointer mit sehr hohen Strahlkräften können bei missbräuchlichem Gebrauch massive gesundheitliche Schäden bewirken. Die GDK stützt zur Verhinderung dieser Gefahren die Verbote der Ein- und Durchfuhr sowie der Abgabe und des Besitzes.



6. Abschnitt der Verordnung: Vollzug und Gebühren der Bundesbehörden

Die Kantone übernehmen einen grossen Teil der Vollzugsaufgaben der V-NISSG. Art. 23 Abs. 5 bedeutet deshalb für die GDK eine entscheidende Bestimmung. Wir äussern uns dazu näher im Kapitel «Vollzug der Kantone».

7. Abschnitt der Verordnung: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 1 erachten wir eher als kurz. Mit der Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 3 ist die GDK einverstanden.

Inkrafttreten

Es ist davon auszugehen, dass in etlichen Kantonen zumindest das kantonale Verordnungsrecht einer Anpassung bedarf. Entsprechend ist mindestens eine Frist von 6 Monaten ab Verabschiedung der Verordnung einzuhalten.

Vollzug der Kantone

Ergänzende Bestimmungen in der Verordnung zu Art. 9 NISSG

Der kantonale Vollzug gemäss V-NISSG umfasst die Solarien, die kosmetischen Behandlungen, den Schall sowie das Besitz- und Abgabeverbot von gefährlichen Laserpointern. In Bezug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten für kosmetische Zwecke müssen die Kantone überhaupt an die notwendigen Grundlagen gelangen können. Gemäss Art. 9 NISSG sind sie ausdrücklich befugt, Kontrollen durchzuführen und gewisse Verwaltungsmassnahmen zu verfügen.

Die GDK beantragt, Art. 9 NISSG in der Verordnung näher auszuführen. Einerseits sind die Rechtsunterworfenen zur Mitwirkung zu verpflichten: Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen: Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben.

Vollzugshilfen

Die Vollzugsaufgaben führen bei den Kantonen zu einem bedeutenden Mehraufwand, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Die Kantone sind deshalb auf die gemäss Art. 23 Abs. 5 in Aussicht gestellten Vollzugshilfen angewiesen.

Die Vollzugshilfen müssen hinreichend detailliert und umfassend sein und z.B. auch Musterverfügungen beinhalten, damit die in Art. 10 NISSG für alle Vollzugsorgane umschriebenen Verwaltungsmassnahmen auch einheitlich vollzogen werden. Diese Unterlagen sollten bereits bei der Verabschiedung der V-NISSG vorliegen, weil Anfragen nicht erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

Vollzugsprogramme

Zu den Solarien und den Behandlungen mit kosmetischem Zweck sind Vollzugsprogramme vorgesehen.

Die GDK erwartet, dass die Kantone in die Erarbeitung dieser Vollzugsprogramme miteinbezogen werden.



Technische Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung

In verschiedenen Bestimmungen wird auf technische Normen der schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) verwiesen. Diese sind nicht öffentlich zugänglich, müssen gegen Rechnung bei der SNV bezogen oder können beim BAG kostenlos eingesehen werden. Ob die Einsicht beim BAG auch die Möglichkeit von Kopien beinhaltet, ist unklar und zu bezweifeln. Bereits die Bestellung bei der SNV ist jedoch kompliziert und mit Kosten verbunden. Zudem stellen diese Normen umfangreiche und komplizierte Regelwerke dar, die – insbesondere für Laien – schwierig verständlich sind. Es bestehen teilweise Referenzdokumente und Beiblätter, die separat zu bestellen und zu bezahlen sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass Betreiberinnen und Betreiber von Solarien Mühe bekunden werden, sich über die Anforderungen an einen Bestrahlungsplan (Art. 2 Abs. 3) sowie an die Ausbildung ihres Personals (Art. 5) zu informieren.

Die GDK beantragt deshalb, dass entweder sämtliche relevanten und verbindlichen Regelungen, die Teil der technischen Normen sind, in die Verordnung und deren Anhänge Eingang finden, oder dass das BAG diese baldmöglichst in Merkblättern oder Informationsschreiben vollständig darlegt.

Auswirkungen auf die Kantone

In den Erläuterungen wird der Aufwand eines Vollzugsprogramms, ausgehend von 30 zu kontrollierenden Betrieben, auf rund 30 Personenarbeitstage pro Kanton geschätzt. Diese Einschätzung erachten wir als nicht realistisch: Insbesondere die Schulung des Personals für die Kontrolltätigkeiten sowie die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung nehmen weitere Ressourcen in Anspruch. Zudem wurde mutmasslich nur der Aufwand für die Erstkontrollen abgeschätzt. Falls Mängel festgestellt werden, sind weitere Aufwendungen notwendig.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die Kontrolltätigkeit trotz Gebührenerhebung nicht kostendeckend erbracht werden kann. Dies weil nur Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, gebührenpflichtig sind. Wie viele Beanstandungen ausgesprochen werden, ist ungewiss.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Dr. Thomas Heiniger
Regierungsrat



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
(EDI)

E-Mail an:
dm@bag.admin.ch
nissg@bag.admin.ch

Basel, 23. Mai 2018

Regierungsratsbeschluss vom 22.05.2018

Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Wir unterstützen im Grundsatz die Regelungsbestandteile der V-NISSG. Zum Vollzug auf Kantonsebene haben wir jedoch folgende grundsätzliche Bemerkungen.

1.1 Vollzugshilfen

Die Vollzugsaufgaben führen bei den Kantonen zu einem bedeutenden Mehraufwand, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Die Kantone sind deshalb auf die gemäss Art. 23 Abs. 5 V-NISSG in Aussicht gestellten Vollzugshilfen angewiesen. Die Vollzugshilfen müssen hinreichend detailliert und umfassend sein und z.B. auch Musterverfügungen beinhalten, damit der Vollzug durch die Kantone auch einheitlich erfolgt. Die entsprechenden Unterlagen sollten bereits bei der Verabschiedung der V-NISSG vorliegen, weil Anfragen nicht erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

1.2 Vollzugsprogramme

Zu den Solarien und den Behandlungen mit kosmetischem Zweck sind Vollzugsprogramme vorgesehen. Die Kontrolltätigkeit bezüglich der Verwendung von Solarien und von Produkten für kosmetische Zwecke soll im Evaluationszeitraum von 8 Jahren (bis 2027) mittels einer oder zweier Vollzugskampagnen stattfinden. Zur Kontrolle der Solarien durch die Kantone sind dabei Strahlungsmessgeräte (Kostenfaktor 5'000 Franken pro Gerät) anzuschaffen. Um eine fachgerechte

Messung sicherzustellen, entstehen zusätzlich beträchtliche Ausbildungs- und Geräteunterhaltskosten. Hinzu kommt, dass Messgeräte zur Gewährleistung der Messgenauigkeit regelmässig, d.h. mindestens einmal pro Jahr (und dies auch bei Nichtgebrauch), zu warten sind.

Unseres Erachtens herrscht ein Missverhältnis bezüglich Einarbeitungs- und Kontrollaufwand. Es besteht somit die Gefahr, dass Kontrollen ohne die nötige Fachkompetenz durchgeführt werden. Es ist fraglich, ob damit dem Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung, in genügendem Masse Rechnung getragen wird.

Wir sind deshalb der Ansicht, dass die geplante Vollzugsorganisation nochmals zu überprüfen ist. Aus unserer Sicht wäre für diesen Kontrollbereich die Einsetzung einer zentralen Kontrollstelle zur Durchführung der entsprechenden Kontrollen die weit effizientere und fachkompetentere Lösung.

1.3 Technische Normen der schweizerischen Normenvereinigung

In verschiedenen Bestimmungen wird auf technische Normen der schweizerischen Normenvereinigung (SNV) verwiesen. Diese sind nicht öffentlich zugänglich, müssen gegen Rechnung bei der SNV bezogen oder können beim BAG kostenlos eingesehen werden. Zudem stellen diese Normen umfangreiche und komplizierte Regelwerke dar, die – insbesondere für Laien – schwierig verständlich sind. Es bestehen teilweise Referenzdokumente und Beiblätter, die separat zu bestellen und zu bezahlen sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass Betreiberinnen und Betreiber von Solarien Mühe bekunden werden, sich über die Anforderungen an einen Bestrahlungsplan (Art. 2 Abs. 3 V-NISSG) sowie an die Ausbildung ihres Personals (Art. 5 V-NISSG) zu informieren.

Wir beantragen deshalb, dass entweder sämtliche relevanten und verbindlichen Regelungen, die Teil der technischen Normen sind, in die Verordnung und deren Anhänge Eingang finden, oder dass das BAG diese baldmöglichst in öffentlich zugänglichen Merkblättern oder Informationsschreiben vollständig darlegt.

1.4 Aufwand des Vollzugsprogramms

In den Erläuterungen wird der Aufwand eines Vollzugsprogramms, ausgehend von 30 zu kontrollierenden Betrieben, auf rund 30 Personentage pro Kanton geschätzt. Diese Einschätzung erachten wir als nicht realistisch. Insbesondere die Schulung des Personals für die Kontrolltätigkeiten sowie die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung nehmen weitere Ressourcen in Anspruch. Zudem wurde mutmasslich nur der Aufwand für die Erstkontrollen abgeschätzt. Falls Mängel festgestellt werden, sind weitere Aufwendungen notwendig.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die Kontrolltätigkeit trotz Gebührenerhebung nicht kostendeckend erbracht werden kann, weil nur Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, gebührenpflichtig sind. Wie viele Beanstandungen ausgesprochen werden, ist ungewiss.

2. Änderungsvorschläge im Einzelnen

Zu den einzelnen Abschnitten des Verordnungsentwurfs haben wir folgende Bemerkungen:

2.1 Verwendung von Solarien

Das Solarienverbot für Minderjährige erachten wir als dringlich. Wir sind der Meinung, dass eine entsprechende Bestimmung auf Gesetzesstufe festzuhalten ist. Diesem Anliegen ist der Gesetzgeber jedoch nicht nachgekommen. Wir begrüßen deshalb, dass nun auf Verordnungsstufe klar festgehalten wird, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Solarien so einrichten müssen, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen können.

Solarien des UV-Typs 4 sind als besonders problematisch einzustufen. Wir begrüssen deshalb, dass diese nur auf spezielle ärztliche Anordnung benutzt werden dürfen

2.1.1 Art. 4 (unbediente Solarien)

Antrag:

Streichen von Art. 4.

Begründung:

Insbesondere bei unbedienten Solarien ist die Sicherstellung der Einhaltung der Altersbeschränkung und weiterer Benutzungsaufgaben gemäss Art. 3 kaum zu bewerkstelligen. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Betrieb von unbedienten Solarien grundsätzlich in Frage zu stellen.

2.1.2 Art. 5 (bediente Solarien)

Antrag:

Es ist zu präzisieren, dass während den Betriebszeiten mindestens eine entsprechend ausgebildete Person anwesend sein muss, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Begründung:

Aufgrund des erhöhten Gefährdungspotenzials soll in Solarien der UV-Typen 1, 2 und 4 für die Beratung und Anleitung der Nutzerinnen und Nutzer ausgebildetes Personal eingesetzt werden. Entsprechend muss in Art. 5 klarer formuliert werden, dass während den Betriebszeiten mindestens eine entsprechend ausgebildete Person anwesend sein muss, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Im Weiteren sollte die pauschale und unspezifische Formulierung «[...] ausgebildetes Personal [...] einsetzen» konkretisiert werden. Nicht alle Mitarbeitenden in einem entsprechenden Solarium benötigen diese Ausbildung. Siehe dazu auch unsere Bemerkungen zum Zugang zu SNV-Dokumenten.

2.2 Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

Es ist zu begrüssen, dass die Prüfungsstellen dem BAG die ausgestellten Sachkundenachweise melden müssen. Folglich können die Angaben zu den ausgestellten Sachkundenachweisen den Kantonen für einen effizienten Vollzug weitergeleitet werden. Damit wird zwar nicht wie von einigen Kantonen im Rahmen der Vernehmlassung zum NISSG gefordert, eine Meldepflicht eingeführt, aber immerhin eine Erleichterung der Kontrolltätigkeit ermöglicht.

Wir beantragen, dass der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundeausweis inkl. Angabe der Behandlungen, welche die Inhaberin bzw. Inhaber durchzuführen darf, zur Verfügung stellt.

2.2.1 Art. 6 (Behandlungen mit Sachkundenachweis) und Art. 10 (Ausbildungs- und Prüfungsstellen)

Antrag:

Es ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen für den Sachkundenachweis regelmässig den technischen und wissenschaftlichen Fortschritten angepasst werden. Unklar ist, welche Qualifikation eine Prüfungsexpertin bzw. ein Prüfungsexperte nach Art. 10 lit. c V-NISSG erfüllen muss und durch wen diese Person überprüft wird. Eine entsprechende Präzisierung ist vorzunehmen.

Begründung:

Behandlungen gemäss Anhang 2 Ziff. 1 V-NISSG sollen künftig nur noch ohne ärztliche Überwachung durchgeführt werden können, wenn das Personal nach bestandener Prüfung einen Sach-

kundenachweis vorweisen kann. Wir unterstützen diese Bestrebungen im Sinne einer erhöhten Behandlungsqualität und einer Professionalisierung der kosmetischen Behandlungen.

Ein themenspezifisch und modular aufgebauter Sachkundenachweis bedeutet für die Kantone jedoch einen zusätzlichen Vollzugsaufwand. An Stelle von modular aufgebauten Sachkundenachweisen ist deshalb eine komplettierte Sachkunde zu den technologischen und behandlungsspezifischen Kenntnissen zu verfolgen.

2.3 Veranstaltungen mit Schall

2.3.1 Art. 18 (Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters)

Es würde stark zur Verdeutlichung und Lesbarkeit der Verordnung beitragen, wenn die in den Erläuterungen zur Verordnung aufgeführte Tabelle 2 (Übersicht Anforderungen an Veranstaltungen mit Schall) in den Anhang der Verordnung aufgenommen und in Art. 18 auf diese verwiesen würde.

Antrag:

Streichen von Art. 18, Absatz 2, lit c. Die messtechnische Überwachung und Aufzeichnung einer Musikveranstaltung durch den Veranstalter ist - wie in der bisher bestehenden Schall- und Laserverordnung - erst ab einem Schallpegel von mehr als 96dB(A) beizubehalten. Der Anhang 4 ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die neu umzusetzenden Mess- und Aufzeichnungsvorschriften ab einem Schalldruckpegel von mehr als 93dB(A) sind mit einer behördlichen Überwachung, Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse verbunden und betrifft im Kanton Basel-Stadt ca. 50% der Gastronomiebetriebe, was einer Anzahl von 450 Stück entspricht. Ausschlaggebend ist, dass die Schallpegeldifferenz, welche bei den Messungen gemäss Kapitel 5.1.3 zur Korrektur des Messortes für die Beurteilung des Ermittlungsortes zu berücksichtigen ist, nur vor Ort auf Richtigkeit überprüft werden kann. Andernfalls kann die Genauigkeit der Messung trotz geeichtem Messgerät nicht nachgeprüft werden. Die Vollzugsaufgaben der Behörde werden hierdurch nicht erleichtert, sondern es ist abzu-sehen, dass der Betreuungs- und Kontrollaufwand steigen wird. Weder für die Anwohnerschaft, noch für das Veranstaltungspublikum ergibt sich hieraus ein Vorteil, da die Messungen nicht unabhängig von Veranstalterseite durchgeführt und jederzeit manipuliert werden können. Bei allfälligen Reklamationen sind von der Vollzugsbehörde so oder so verdeckte Messungen durchzuführen.

Antrag:

Art. 18, Abs. 3 ist zu konkretisieren. Veranstaltungen die aus mehreren Bühnen bestehen sind aus dieser Regelung auszuschliessen.

Begründung:

Die Verschärfung des Anforderungsprofils an Veranstaltungen mit mehreren Teilveranstaltungen ist mit einem erheblichen Mehraufwand für den Veranstalter verbunden und steht nicht im Verhältnis zu dem damit geforderten Publikumsschutz. Insbesondere wenn eine Veranstaltung aus mehreren Bühnen besteht wie z.B. das Jugendkultur-Festival oder das Imagine-Festival in Basel, müssten die kleinen Nebenbühnen ebenfalls die Anforderungsprofil der Hauptbühne für eine 100dB(A) Veranstaltung umsetzen.

2.4 Vollzug

Gemäss Art. 9 NISSG haben die Kantone Kontrollen durchzuführen und können gewisse Verwaltungsmassnahmen verfügen.

Wir beantragen, dass Art. 9 NISSG in der vorliegenden Verordnung näher ausgeführt wird. Einerseits sind die Rechtsunterworfenen zur Mitwirkung zu verpflichten. Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen. Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben. In Bezug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten für kosmetische Zwecke müssen die Kantone an die notwendigen Grundlagen gelangen. Die rechtlichen Grundlagen sind dazu entsprechend zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen das Kantonale Laboratorium, Herr PD Dr. Philipp Hübner, philipp.huebner@bs.ch, Tel. 061 385 25 00, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Bundesamt für Gesundheit

Per E-Mail an:

- dm@bag.admin.ch
- nissg@bag.admin.ch

30. Mai 2018

RRB-Nr.: 626/2018
Direktion Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Unser Zeichen 2018.GEF.222
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG). Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst bereits in seiner Stellungnahme vom 2. Juli 2014 zum neuen Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) die Absicht des Bundes, mit einer neuen Regelung die Menschen vor gesundheitsgefährdenden nichtionisierenden Strahlen und vor Schall zu schützen.

Somit unterstützt der Regierungsrat im Grundsatz auch die Regelungsbestandteile der V-NISSG. Allerdings bittet er um Berücksichtigung der nachfolgenden Bemerkungen, welche im Wesentlichen auch vom Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) in seiner Stellungnahme vom 19. April 2018 vorgebracht wurden:

1 Verwendung von Solarien

1.1 Solarienverbot für Minderjährige und Regelung Solarien UV-Typ 4

Der Regierungsrat begrüsst, dass auf Verordnungsstufe klar festgehalten wird, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Solarien so einrichten müssen, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen können.

Solarien des UV-Typs 4 sind als besonders problematisch einzustufen. Der Regierungsrat begrüsst daher, dass diese nur auf spezielle ärztliche Anordnung benutzt werden dürfen.

1.2 Bestätigung Nutzerinnen und Nutzer

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen, dass sie keiner Risikogruppe angehören. Wie dies konkret umgesetzt werden soll, geht aus der Verordnung nicht hervor. Wird am Erfordernis einer Bestätigung für Nutzerinnen und Nutzer festgehalten, sind die Modalitäten (Aussteller der Bestätigung, Form der Bestätigung, Frequenz zur Erneuerung der Bestätigung) in der Verordnung zu regeln.

2 Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

2.1 Sachkundenachweis

Behandlungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 des Verordnungsentwurfs sollen künftig nur noch ohne ärztliche Überwachung durchgeführt werden können, wenn das Personal nach bestandener Prüfung einen Sachkundenachweise vorweisen kann. Der Regierungsrat unterstützt diese Bestrebungen im Sinne einer erhöhten Behandlungsqualität und einer Professionalisierung der kosmetischen Behandlungen.

Es ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen für den Sachkundenachweis regelmässig den technischen und wissenschaftlichen Fortschritten angepasst werden. Unklar ist, welche Qualifikation eine Prüfungsexpertin bzw. ein Prüfungsexperte nach Art. 10 Bst. c erfüllen muss und durch wen diese überprüft werden. Eine entsprechende Präzisierung ist vorzunehmen.

Ein themenspezifisch und modular aufgebauter Sachkundenachweis bedeutet für die Kantone zusätzlichen Vollzugsaufwand. An Stelle von modular aufgebauten Sachkundenachweisen ist deshalb eine komplettierte Sachkunde zu den technologischen und behandlungsspezifischen Kenntnissen zu verfolgen.

2.2 Prüfungsstelle der Sachkundenachweise und Mitteilung an die Kantone

Der Regierungsrat begrüsst, dass die Prüfungsstellen dem BAG die ausgestellten Sachkundenachweise melden müssen. Folglich können die Angaben zu den ausgestellten Sachkundenachweisen den Kantonen für einen effizienten Vollzug weitergeleitet werden. Damit wird zwar nicht eine Meldepflicht eingeführt, aber immerhin eine Erleichterung der Kontrolltätigkeit ermöglicht.

Der Regierungsrat beantragt, dass der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundeausweis mit Angabe der Behandlungen, welche die Inhaberin oder Inhaber durchführen darf, zur Verfügung stellt.

3 Laserpointer

3.1 Kommunikation und Vorbereitung der Einführung der neuen Verordnung

Laserpointer mit sehr hohen Strahlkräften können bei missbräuchlichem Gebrauch massive gesundheitliche Schäden bewirken. Die Kantonspolizei Bern wie auch andere Blaulichtorganisationen waren und sind von der missbräuchlichen Verwendung von Laserpointern nachhaltig betroffen. Blendungen können nicht nur die polizeiliche Auftragserfüllung behindern, sondern auch Verletzungen oder gar bleibende Schädigungen an der Netzhaut verursachen. Zur Ver-

hinderung dieser Gefahren unterstützt der Regierungsrat daher die Verbote der Ein- und Durchfuhr sowie der Abgabe und des Besitzes.

Mit dem Inkrafttreten der V-NISSG wird der Besitz eines Laserpointers der Klassen 1M, 2, 2M, 3R, 3B und 4 zu einem Vergehenstatbestand. Der Regierungsrat erachtet es aus polizeilicher Sicht als notwendig, dass dies der Bevölkerung rechtzeitig (und somit noch vor Inkrafttreten der V-NISSG) und eindringlich kommuniziert wird. Diese Aufgabe hat das BAG zu übernehmen. Es empfiehlt sich, der Bevölkerung die Möglichkeit zur legalen Entsorgung der illegalen Laserpointer zu geben, beispielsweise in Form von Sammelaktionen im Rahmen von Waffenrückgabeaktionen oder der formlosen Abgabe. Die Laserpointer sind anschliessend zu vernichten.

Die Vollzugsorgane sind daher vom BAG frühzeitig über den Zeitplan der Einführung, die geplanten Kommunikationsaktivitäten und weitere Umsetzungsschritte (bspw. Sammelaktions- bzw. Entsorgungsplan) zu informieren.

3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Es ist sicherzustellen, dass bei Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Freien (Art. 15 V-NISSG) keine Drittpersonen geblendet werden und dass die Veranstalterin oder der Veranstalter die in Ziffer 1 des Anhangs 3 beschriebenen Anforderungen einhält. Art. 15 V-NISSG ist entsprechend zu ergänzen.

Auch ist sicherzustellen, dass die kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden Zugriff auf das Meldeportal (Art. 24 V-NISSG) erhalten und dass sie über eingegangene Meldungen informiert werden.

Die Anforderungen an die Messmittel für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane (vgl. Ziffer 5.2 des Anhangs 4) werden als zu hoch erachtet. Die Anforderungen haben sich nicht nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung zu richten, sondern sie sind auf Klasse II und Vorgaben zur Kalibration zu beschränken. Auf die Eichung ist zu verzichten.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Übergangsbestimmungen

Gemäss Art. 28 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs müssen Solarien ein Jahr nach dem Inkrafttreten nach den Vorschriften dieser Verordnung eingerichtet sein und betrieben werden. Diese Übergangsfrist erachtet der Regierungsrat als kurz.

4.2 Inkrafttreten

Es ist davon auszugehen, dass in etlichen Kantonen zumindest das kantonale Verordnungsrecht einer Anpassung bedarf. Entsprechend ist mindestens eine Frist von 6 Monaten ab Verabschiedung der Verordnung einzuhalten.

5 Vollzug der Kantone

5.1 Ergänzende Bestimmungen in der Verordnung zu Art. 9 NISSG

Der kantonale Vollzug gemäss V-NISSG umfasst die Solarien, die kosmetischen Behandlungen, den Schall sowie das Besitz- und Abgabeverbot von gefährlichen Laserpointern. In Be-

zug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten für kosmetische Zwecke müssen die Kantone überhaupt an die notwendigen Grundlagen gelangen können. Gemäss Art. 9 NISSG sind sie ausdrücklich befugt, Kontrollen durchzuführen und gewisse Verwaltungsmassnahmen zu verfügen.

Der Regierungsrat beantragt, Art. 9 NISSG in der Verordnung näher auszuführen. Einerseits sind die Rechtsunterworfenen zur Mitwirkung zu verpflichten: Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen: Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben.

5.2 Vollzugshilfen

Die Vollzugsaufgaben führen bei den Kantonen zu einem bedeutenden Mehraufwand, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Die Kantone sind deshalb auf die gemäss Art. 23 Abs. 5 in Aussicht gestellten Vollzugshilfen angewiesen.

Die Vollzugshilfen müssen hinreichend detailliert und umfassend sein und beispielsweise auch Musterverfügungen beinhalten, damit die in Art. 10 NISSG für alle Vollzugsorgane umschriebenen Verwaltungsmassnahmen auch einheitlich vollzogen werden. Diese Unterlagen sollten bereits bei der Verabschiedung der V-NISSG vorliegen, da Anfragen nicht erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

5.3 Vollzugsprogramme

Zu den Solarien und den Behandlungen mit kosmetischem Zweck sind Vollzugsprogramme vorgesehen. Der Regierungsrat erwartet, dass die Kantone in die Erarbeitung dieser Vollzugsprogramme miteinbezogen werden.

5.4 Technische Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung

In verschiedenen Bestimmungen wird auf technische Normen der schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) verwiesen. Diese sind nicht öffentlich zugänglich, müssen gegen Rechnung bei der SNV bezogen oder können beim BAG kostenlos eingesehen werden. Ob die Einsicht beim BAG auch die Möglichkeit von Kopien beinhaltet, ist unklar und zu bezweifeln. Bereits die Bestellung bei der SNV ist jedoch kompliziert und mit Kosten verbunden. Zudem stellen diese Normen umfangreiche und komplizierte Regelwerke dar, die – insbesondere für Laien – schwierig verständlich sind. Es bestehen teilweise Referenzdokumente und Beiblätter, die separat zu bestellen und zu bezahlen sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass Betreiberinnen und Betreiber von Solarien Mühe bekunden werden, sich über die Anforderungen an einen Bestrahlungsplan (Art. 2 Abs. 3) sowie an die Ausbildung ihres Personals (Art. 5) zu informieren.

Der Regierungsrat beantragt daher, dass entweder sämtliche relevanten und verbindlichen Regelungen, die Teil der technischen Normen sind, in die Verordnung und deren Anhänge Eingang finden, oder dass das BAG diese baldmöglichst in Merkblättern oder Informationsschreiben vollständig darlegt.

5.5 Auswirkungen auf die Kantone

Die Umsetzung der neuen Regelung führt zu neuen Vollzugsaufgaben für die Kantone. Entgegen der ersten Schätzung des Bundes anlässlich der Vernehmlassung zum NISSG, dass sich der Mehraufwand der Kantone auf etwa 10 Stellenprozente belaufe werde, weisen nun die Erläuterungen einen weit höheren Aufwand für die Kantone aus. So soll sich pro Vollzugsschwerpunkt der Aufwand für die Kantone auf rund 30 Personenarbeitstage pro Kanton belaufen.

Diese Einschätzung erachtet der Regierungsrat als nicht realistisch: Für den Vollzugsschwerpunkt Laser geht der Regierungsrat davon aus, dass der Zusatzaufwand minim sein wird. Allerdings müssen hier wohl noch weitere Aufgaben übernommen werden, die mit der Abgabe der illegal gewordenen Laserpointer im Zusammenhang stehen (Sammelaktionen und Errichtung eines Abgabeortes für Laserpointer). Für den Vollzugsschwerpunkt Solarien und Schall werden die Schulung des Personals für die Kontrolltätigkeiten sowie die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung weitere Ressourcen in Anspruch nehmen. Mutmasslich wurde nur der Aufwand für die Erstkontrollen abgeschätzt. Falls Mängel festgestellt werden, sind weitere Aufwendungen notwendig. Zudem kann die Kontrolltätigkeit trotz Gebührenerhebung nicht kostendeckend erbracht werden, da nur Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, gebührenpflichtig sind. Wie viele Beanstandungen ausgesprochen werden, ist ungewiss.

Angesichts seiner Grösse bedeutet dies für den Kanton Bern, dass sich der Mehraufwand weit höher ausweist, als in den Erläuterungen angegeben. Erschwerend kommt hinzu, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht geklärt ist, welche kantonale Behörde für welche Vollzugsschwerpunkte zuständig sein wird.

Der Regierungsrat dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber

Christoph Auer



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Office fédéral de la santé publique
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Berne

Sous format PDF et Word à :
dm@bag.admin.ch et nissg@bag.admin.ch

Fribourg, le 23 mai 2018

Ordonnance relative à la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (O-LRNIS) : procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier du 14 février 2018 de Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset.

Nous avons pris bonne note du projet et vous remercions pour son élaboration. Le Conseil d'Etat salue le projet et peut le soutenir. Par ailleurs il peut se rallier aux remarques formulées par la CDS en date du 19 avril 2018.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :


Georges Godel
Président





Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 9 mai 2018

Le Conseil d'Etat

2131-2018

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur Alain BERSET
Président de la Confédération
Inselgasse
3011 Berne

Concerne : consultation portant sur l'ordonnance relative à la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (O-LRNIS)

Monsieur le Président,

Le canton de Genève a pris connaissance, avec intérêt, du projet d'ordonnance relative à la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (O-LRNIS) que vous nous avez adressé en date du 14 février 2018.

Notre Conseil approuve ce projet d'ordonnance qui vise à mieux protéger la population contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son, lesquels peuvent avoir des effets nocifs sur la santé, variables en fonction du spectre, de l'intensité et de la durée de l'exposition. Parmi ces effets, on relève le vieillissement cutané précoce, le cancer de la peau ou encore les lésions visuelles et auditives.

De plus, les solariums, répertoriés par l'Organisation mondiale de la santé (OMS) dans la liste des produits les plus cancérigènes, émettent des rayonnements ultraviolets qui sont très dangereux pour la santé, particulièrement pour celle des enfants et des adolescents. Notre Conseil salue ainsi en particulier les dispositions d'exécution qui réglementent l'utilisation des solariums et interdisent leur accès aux personnes mineures.

Dans le domaine de la protection du public lors de manifestations, notre Conseil accueille favorablement l'intégration des exigences de l'actuelle ordonnance sur la protection contre les nuisances sonores et les rayons laser lors de manifestations (OSLa – RS 814.49). Nous relevons avec satisfaction qu'il est proposé que l'organisateur qui annonce un niveau sonore supérieur à 93 dB(A) devra mettre en place un enregistrement pendant toute la durée de la manifestation.

Notre Conseil souhaite toutefois relever que l'exécution des campagnes de contrôles par les services compétents nécessitera la mise en place d'une coordination qui, pour l'heure, n'existe pas dans le canton de Genève.

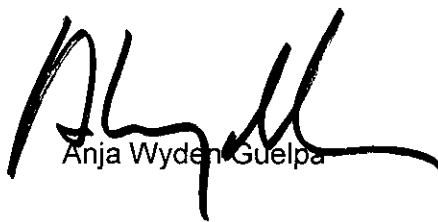
Par ailleurs, les ressources nécessaires à l'application de l'O-LRNIS figurant dans le rapport explicatif nous semblent sous-estimées au vu du nombre d'établissements concernés, et ceci malgré des contrôles par échantillonnage. De fait, l'estimation des ressources devra être affinée au niveau de notre canton, de façon à être en adéquation avec notre contexte.

Enfin, la législation cantonale sera adaptée, si nécessaire, pour permettre une mise en vigueur de l'O-LRNIS au 1^{er} semestre 2019.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce courrier et vous prions d'agréer, Monsieur le Président, nos salutations distinguées.

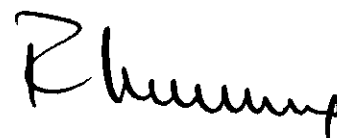
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden-Guelpa

Le président :



François Longchamp

Copie à : par courriel à : dm@bag.admin.ch et nissg@bag.admin.ch

Finanzen und Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail

- dm@bag.admin.ch
- nissg@bag.admin.ch

Glarus, 15. Mai 2018 / bas
Unsere Ref: 2018-29

Vernehmlassung i. S. Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab dem Kanton Glarus in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Glarus überwies das Geschäft dem Departement Finanzen und Gesundheit zur direkten Erledigung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Grundsätzlich

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) haben wir uns zustimmend zum Ziel und Zweck des NISSG geäußert. Somit können wir im Grundsatz auch die Regelungsbestandteile der V-NISSG unterstützen. Zu den einzelnen Abschnitten des Verordnungsentwurfs sowie zum Vollzug auf Kantonebene äussern wir uns wie folgt:

1. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Solarien

Solarienverbot für Minderjährige und Regelung Solarien UV-Typ 4

In der Stellungnahme vom 24. Juni 2014 zum Entwurf des NISSG hat sich der Kanton Glarus dahingehend geäußert, dass sie das Solarienverbot für Minderjährige als dringlich erachtet und deshalb eine entsprechende Bestimmung auf Gesetzesstufe festzuhalten sei. Diesem Anliegen ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen. Wir begrüßen, dass nun auf Verordnungsstufe klar festgehalten wird, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Solarien so einrichten müssen, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen können.

Solarien des UV-Typs 4 sind als besonders problematisch einzustufen. Wir begrüßen deshalb, dass diese nur auf spezielle ärztliche Anordnung benutzt werden dürfen.

Bestätigung Nutzerinnen und Nutzer

Gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen, dass sie keiner Risikogruppe angehören. Wie dies konkret umgesetzt werden soll, geht aus der Verordnung nicht hervor.

Wird am Erfordernis einer Bestätigung für Nutzerinnen und Nutzer festgehalten, sind die Modalitäten (Aussteller der Bestätigung, Form der Bestätigung, Frequenz zur Erneuerung der Bestätigung) in der Verordnung zu regeln.

2. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

Sachkundenachweis

Behandlungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 des Verordnungsentwurfs sollen künftig nur noch ohne ärztliche Überwachung durchgeführt werden können, wenn das Personal nach bestandener Prüfung einen Sachkundenachweis vorweisen kann. Wir unterstützen diese Bestrebungen im Sinne einer erhöhten Behandlungsqualität und einer Professionalisierung der kosmetischen Behandlungen.

Es ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen für den Sachkundenachweis regelmässig den technischen und wissenschaftlichen Fortschritten angepasst werden. Unklar ist, welche Qualifikation eine Prüfungsexpertin bzw. ein Prüfungsexperte nach Artikel 10 Buchstabe c erfüllen muss und durch wen diese überprüft werden. Eine entsprechende Präzisierung ist vorzunehmen.

Ein themenspezifisch und modular aufgebauter Sachkundenachweis bedeutet für die Kantone zusätzlichen Vollzugsaufwand. An Stelle von modular aufgebauten Sachkundenachweisen ist deshalb eine komplettierte Sachkunde zu den technologischen und behandlungsspezifischen Kenntnissen zu verfolgen.

Prüfungsstelle der Sachkundenachweise und Mitteilung an die Kantone

Es ist zu begrüssen, dass die Prüfungsstellen dem BAG die ausgestellten Sachkundenachweise melden müssen. Folglich können die Angaben zu den ausgestellten Sachkundenachweisen den Kantonen für einen effizienten Vollzug weitergeleitet werden. Damit wird zwar nicht wie von einigen Kantonen im Rahmen der Vernehmlassung zum NISSG gefordert, eine Meldepflicht eingeführt, aber immerhin eine Erleichterung der Kontrolltätigkeit ermöglicht.

Der Kanton Glarus beantragt, dass der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundaalausweis inkl. Angabe der Behandlungen, welche die Inhaberin bzw. Inhaber durchführen darf, zur Verfügung stellen.

3. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Der Kanton Glarus ist mit dem Verordnungsentwurf im Bereich «Veranstaltungen mit Laserstrahlen» einverstanden.

4. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Schall

Der Kanton Glarus ist mit dem Verordnungsentwurf im Bereich «Veranstaltungen mit Schall» einverstanden.

5. Abschnitt der Verordnung: Laserpointer

Laserpointer mit sehr hohen Strahlkräften können bei missbräuchlichem Gebrauch massive gesundheitliche Schäden bewirken. Der Kanton Glarus stützt zur Verhinderung dieser Gefahren die Verbote der Ein- und Durchfuhr sowie der Abgabe und des Besitzes.

6. Abschnitt der Verordnung: Vollzug und Gebühren der Bundesbehörden

Die Kantone übernehmen einen grossen Teil der Vollzugsaufgaben der V-NISSG. Artikel 23 Absatz 5 bedeutet deshalb für den Kanton Glarus eine entscheidende Bestimmung. Wir äussern uns dazu näher im Kapitel «Vollzug der Kantone».

7. Abschnitt der Verordnung: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfrist gemäss Artikel 28 Absatz 1 erachten wir eher als kurz. Mit der Übergangsfrist gemäss Artikel 28 Absatz 3 ist die GDK einverstanden.

Inkrafttreten

Da die Vorbereitung des Vollzugs (s. Kapitel «Vollzug der Kantone») einigen Aufwand bedarf, ist mindestens eine Frist von 6 Monaten ab Verabschiedung der Verordnung einzuhalten.

Vollzug der Kantone

Ergänzende Bestimmungen in der Verordnung zu Artikel 9 NISSG

Der kantonale Vollzug gemäss V-NISSG umfasst die Solarien, die kosmetischen Behandlungen, den Schall sowie das Besitz- und Abgabeverbot von gefährlichen Laserpointern. In Bezug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten für kosmetische Zwecke müssen die Kantone überhaupt an die notwendigen Grundlagen gelangen können. Gemäss Artikel 9 NISSG sind sie ausdrücklich befugt, Kontrollen durchzuführen und gewisse Verwaltungsmassnahmen zu verfügen.

Der Kanton Glarus beantragt, Artikel 9 NISSG in der Verordnung näher auszuführen. Einerseits sind die Rechtsunterworfenen zur Mitwirkung zu verpflichten: Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen: Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben.

Vollzugshilfen

Die Vollzugsaufgaben führen bei den Kantonen zu einem bedeutenden Mehraufwand, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Die Kantone sind deshalb auf die gemäss Artikel 23 Absatz 5 in Aussicht gestellten Vollzugshilfen angewiesen.

Die Vollzugshilfen müssen hinreichend detailliert und umfassend sein und z. B. auch Musterverfügungen beinhalten, damit die in Artikel 9 NISSG für alle Vollzugsorgane umschriebenen Verwaltungsmassnahmen auch einheitlich vollzogen werden. Diese Unterlagen sollten bereits bei der Verabschiedung der V-NISSG vorliegen, weil Anfragen nicht erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

Vollzugsprogramme

Zu den Solarien und den Behandlungen mit kosmetischem Zweck sind Vollzugsprogramme vorgesehen.

Der Kanton Glarus erwartet, dass die Kantone in die Erarbeitung dieser Vollzugsprogramme miteinbezogen werden.

Technische Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung

In verschiedenen Bestimmungen wird auf technische Normen der schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) verwiesen. Diese sind nicht öffentlich zugänglich, müssen gegen Rechnung bei der SNV bezogen oder können beim BAG kostenlos eingesehen werden. Ob die Einsicht beim BAG auch die Möglichkeit von Kopien beinhaltet, ist unklar und zu bezweifeln. Bereits die Bestellung bei der SNV ist jedoch kompliziert und mit Kosten verbunden. Zudem stellen diese Normen umfangreiche und komplizierte Regelwerke dar, die – insbesondere für Laien – schwierig verständlich sind. Es bestehen teilweise Referenzdokumente und Beiblätter, die separat zu bestellen und zu bezahlen sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass Betreiberinnen und Betreiber von Solarien Mühe bekunden werden, sich über die Anforderungen an einen Bestrahlungsplan (Art. 2 Abs. 3) sowie an die Ausbildung ihres Personals (Art. 5) zu informieren.

Der Kanton Glarus beantragt deshalb, dass entweder sämtliche relevanten und verbindlichen Regelungen, die Teil der technischen Normen sind, in die Verordnung und deren Anhänge Eingang finden, oder dass das BAG diese baldmöglichst in Merkblättern oder Informationsschreiben vollständig darlegt.

Auswirkungen auf die Kantone

In den Erläuterungen wird der Aufwand eines Vollzugsprogramms, ausgehend von 30 zu kontrollierenden Betreibern, auf rund 30 Personentage pro Kanton geschätzt. Diese Einschätzung erachten wir als nicht realistisch: Insbesondere die Schulung des Personals für die Kontrolltätigkeiten sowie die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung nehmen weitere Ressourcen in Anspruch. Zudem wurde mutmasslich nur der Aufwand für die Erstkontrollen abgeschätzt. Falls Mängel festgestellt werden, sind weitere Aufwendungen notwendig.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die Kontrolltätigkeit trotz Gebührenerhebung nicht kostendeckend erbracht werden kann. Dies weil nur Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, gebührenpflichtig sind. Wie viele Beanstandungen ausgesprochen werden, ist ungewiss.

Schliesslich weisen wir abschliessend darauf hin, dass der Kanton Glarus seine Vollzugsaufgaben gemäss NISSG, insbesondere in den Bereichen Verwendung von Solarien und Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke, sehr wahrscheinlich im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zusammen mit einem oder mehreren anderen Kanton(en) organisieren wird. Damit der Vollzug bei Inkrafttreten der Verordnung gewährleistet werden kann, ist – wie bereits erwähnt – mindestens eine Frist von 6 Monaten ab Verabschiedung der Verordnung einzuhalten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

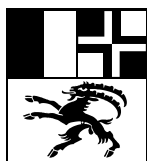
Freundliche Grüsse



Dr. oec. Rolf Widmer
Regierungsrat

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- dm@bag.admin.ch
- nissg@bag.admin.ch



Sitzung vom
22. Mai 2018

Mitgeteilt den
22. Mai 2018

Protokoll Nr.
402

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Per E-Mail an: dm@bag.admin.ch und nissg@bag.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen und äussern uns zum vorgeschlagenen Verordnungsentwurf wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen zum Vollzug

Gemäss erläuterndem Bericht, Kapitel 1.3.2 "Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden", sind zur Kontrolle betreffend Einhaltung der Vorgaben für Solarien (Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Geräte) bzw. für Produkte zu kosmetischen Zwecken (Überprüfung des Sachkundenachweises) periodisch durchgeführte Vollzugskampagnen geplant. Die Kontrolltätigkeit bezüglich der Verwendung von Solarien (1.) und von Produkten für kosmetische Zwecke (2.) soll im Evaluationszeitraum von acht Jahren (bis 2025) mittels zweier bzw. einer Vollzugskampagne stattfinden. Zudem sind zur Kontrolle der Solarien durch die Kantone Strahlungsmessgeräte (Kostenfaktor 5000 Franken pro Gerät) anzuschaffen. Um eine fachgerechte Messung sicherzustellen, entstehen zusätzlich beträchtliche Ausbildungs- und Geräteun-

terhaltskosten. Ein derartig organisierter Vollzug unter Einbezug der Kantone oder gar Gemeinden ist in hohem Masse ineffizient. Der Aufwand zur Einarbeitung in die Materie für die Erlangung der nötigen Fachkompetenz zur Durchführung solcher Messungen und Kontrollen je verantwortliche Person im Kanton bzw. in Gemeinden steht in keinem Verhältnis zum effektiven Kontrollaufwand. Dazu kommt, dass Messgeräte zur Gewährleistung der Messgenauigkeit regelmässig, d. h. mindestens einmal pro Jahr, und dies auch bei Nichtgebrauch, zu warten sind.

Bei einem derartigen Missverhältnis bezüglich Einarbeitungs- und Kontrollaufwand besteht die Gefahr, dass Kontrollen ohne die nötige Fachkompetenz durchgeführt werden. Damit wird dem Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung vor zu viel nichtionisierender Strahlung, in keinem bzw. ungenügendem Masse Rechnung getragen. Die kampagnenweise Organisation durch die Bundesbehörden wird in den Kantonen zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen.

Vor diesem Hintergrund wird die nochmalige Überprüfung der geplanten Vollzugsorganisation beantragt. Unseres Erachtens ist für diesen Kontrollbereich die Einsetzung einer zentralen Kontrollstelle zur Durchführung der entsprechenden Kontrollen die weit effizientere und fachkompetentere Lösung.

II. Bemerkungen zu ausgewählten Artikeln des Verordnungsentwurfs

Insbesondere bei unbedienten Solarien ist die Sicherstellung der Einhaltung der Altersbeschränkung und weiterer Benutzungsaufgaben gemäss Artikel 3 kaum zu bewerkstelligen. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Betrieb von unbedienten Solarien grundsätzlich in Frage zu stellen.

Artikel 5

Aufgrund des erhöhten Gefährdungspotenzials sollen in Solarien der UV-Typen 1, 2 und 4 für die Beratung und Anleitung der Nutzerinnen und Nutzer ausgebildetes Personal eingesetzt werden. Entsprechend muss Artikel 5 klarer formuliert werden, dass während der Betriebszeiten mindestens eine entsprechend ausgebildete Person anwesend sein muss, um die Sicherheit zu gewährleisten. Die pauschale und unspezifische Formulierung "... ausgebildetes Personal einsetzen" muss konkretisiert wer-

den. Nicht alle Mitarbeitenden in einem entsprechenden Solarium benötigen diese Ausbildung.

Artikel 18

Es würde sehr zur Verdeutlichung und Lesbarkeit der Verordnung beitragen, wenn die in den Erläuterungen zur Verordnung aufgeführte Tabelle 2 in den Anhang der Verordnung aufgenommen und in Artikel 18 auf diese verwiesen würde.

Artikel 23

Für einen effizienten und effektiven Vollzug sind Vollzugshilfsmittel des Bundes eine Grundvoraussetzung. Diese haben bei Inkraftsetzung der Verordnung vorzuliegen, da Anfragen von Betroffenen nicht erst nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

III. Befürwortung der Vernehmlassungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und des cercle bruit (Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute)

Im Übrigen verweist die Regierung des Kantons Graubünden auf die Stellungnahmen der GDK vom 19. April 2018 und des cercle bruit vom März 2018 und schliesst sich deren Ausführungen an.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Département fédéral de l'intérieur
M. le Conseiller fédéral Alain Berset
3003 Berne

Par courriel :

dm@bag.admin.ch

nissq@bag.admin.ch

Delémont, le 15 mai 2018

Prise de position du Gouvernement de la République et Canton du Jura dans le cadre de la procédure de consultation sur l'Ordonnance relative à la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (O-LRNIS)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Le Gouvernement jurassien remercie le Département fédéral de l'intérieur de lui donner la possibilité, par sa lettre du 14 février 2018, de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur l'Ordonnance relative à la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (O-LRNIS).

D'une manière générale, le Gouvernement est favorable aux objectifs énoncés dans la présente ordonnance. Il désire toutefois émettre quelques commentaires et interrogations, tout d'abord de manière globale puis de manière spécifique en fonction des diverses sections de l'Ordonnance.

Dans l'ensemble, l'Ordonnance précise les règles d'utilisation, d'autorisation et de contrôle relatifs aux dangers liés au rayonnement non ionisant et au son. Elle pose des conditions pour l'utilisation des appareils qui correspondent aux normes suisses et internationales. Avec ces conditions, il peut être considéré que les risques liés au rayonnement non ionisant et au son seront réduits et que la santé de la population pourra être préservée.

Certains dispositifs dans cette Ordonnance impliquent la participation et la collaboration de diverses autorités cantonales : santé, environnement, chimiste cantonal, police du commerce et communes. Il paraît nécessaire de clarifier les rôles respectifs de chaque autorité afin que le travail puisse être coordonné de manière optimale.

La charge de travail pour l'exécution des sections 1 et 2 (utilisation de solarium et utilisation de produits à des fins cosmétiques) estimée à environ 30 jours de travail pour une personne par canton ne semble pas suffisante. Une formation sera nécessaire pour les personnes concernées ainsi qu'une acquisition de matériel pour les contrôles. Le coût de l'appareil estimé à 5 000 francs pour mesurer le niveau de rayonnement dans les solariums semble disproportionné vu le nombre de contrôles à effectuer (deux campagnes d'exécution d'ici à 2027). L'estimation des besoins n'étant pas réalisable à l'heure actuelle, le Gouvernement propose donc de laisser une marge plus large qui pourrait être rediscutée entre les cantons et la Confédération une fois les programmes d'exécution initiés.

Concernant les contrôles effectués par les cantons, ces derniers peuvent percevoir des émoluments seulement en cas de réclamation. Cependant, le nombre de contestations qui surviendront est incertain. Le Gouvernement propose de prévoir un émolument déjà au stade du contrôle (et pas seulement au stade de la réclamation) ou alors que les coûts supplémentaires pour les cantons soient pris en charge par la Confédération.

Avec ce texte, les moyens d'action des autorités d'exécution cantonales ou fédérales sont plus précis. Ils permettront notamment la correction immédiate d'une situation dangereuse, voire même l'arrêt immédiat d'une situation particulièrement dangereuse (article 9 de la loi).

Section 1 : Utilisation de solariums

Le Gouvernement salue l'interdiction de l'utilisation des solariums aux personnes âgées de moins de 18 ans. Cette population constitue un groupe à risque pour lequel une exposition précoce pourrait être déterminante quant au développement de lésions cancéreuses. Le fait de retarder l'exposition peut avoir des effets positifs et contribuer à diminuer le nombre de mélanomes déjà important en Suisse.

A titre informatif, le canton du Jura avait déjà pris de l'avance en interdisant l'accès aux mineurs aux solariums dans son Ordonnance cantonale du 17 juin 2014 (RSJU 810.015)

Les exploitants doivent informer les utilisateurs sur les groupes à risque et demander confirmation qu'ils n'appartiennent pas à un de ces groupes. Deux points semblent poser des problèmes :

- Est-ce que cette vérification se fera à travers d'un questionnaire validé par l'OFSP ? Est-ce que le questionnaire devra être signé par l'exploitant et l'utilisateur ? Dans l'affirmative, comment seront gérés les solariums en libre-service ? Un questionnaire électronique (à travers l'utilisation d'une tablette et possibilité de signature électronique) pourrait-il palier à cela ?
- Il n'est pas évident pour les utilisateurs de connaître les médicaments photosensibles.

Pour ces deux points, une aide à l'exécution de l'OFSP, sous la forme par exemple d'un questionnaire pré-établi ainsi qu'une liste de famille de médicaments ou la mise à disposition d'une liste électronique, pourrait faciliter cette tâche.

Section 2 : Utilisation de produits à des fins cosmétiques

Les traitements mentionnés à l'annexe 2 ne pourront à l'avenir être réalisés que par des médecins ou des personnes dûment formées. Les formations seront réglées au moyen d'un examen de compétences. Ce fait devrait être communiqué aux cantons afin que ces derniers puissent réaliser les contrôles nécessaires. Une inscription de ces attestations dans un fichier fédéral (adaptation du fichier NaReg, par exemple) pour les non-médecins pourrait faciliter la communication.

Concernant les médecins, le Gouvernement est d'avis que ceux-ci devraient également être au bénéfice d'une attestation de compétences inscrite dans le fichier MedReg pour pouvoir pratiquer ces actes.

L'article 7 laisse la possibilité à des professionnels non-médicaux de réaliser certains actes sous supervision médicale. Il paraît nécessaire de préciser les conditions de cette supervision notamment quant aux qualifications du médecin concerné, au temps de présence dans le cabinet, à son statut au sein du cabinet, etc.

Section 3 : Manifestations avec rayonnement laser

Le Gouvernement salue les obligations d'annonce imposées ainsi que le système choisi de l'annonce à l'OFSP qui devient l'organe de surveillance et de contrôle (article 23 alinéa 2). Ce passage de la surveillance à l'OFSP pallie les difficultés rencontrées de longue date dans les cantons pour assurer l'expertise technique indispensable en la matière.

Les articles 13 à 15 exigent que les personnes qualifiées et les organisateurs (pour l'article 15) déclarent les manifestations à l'OFSP au plus tard 14 jours avant la manifestation. Il n'est pas précisé de quelle manière ni dans quel délai les cantons seront informés.

Le délai de 14 jours semble trop court. En cas de vérification par les cantons, le temps imparti risque d'être insuffisant si une coordination entre plusieurs autorités s'avérait nécessaire. Le Gouvernement considère que ce type de manifestations sont programmées assez à l'avance et que les organisateurs pourraient donc respecter sans problème un délai augmenté à 30 jours avant la manifestation.

Dans la mesure où une installation laser utilisée à l'extérieur est tout autant dangereuse qu'une installation laser utilisée à l'intérieur et afin de garantir un niveau de protection toujours validé par une personne dûment formée, le Gouvernement propose que la déclaration pour l'utilisation d'un laser en plein air soit également confiée à une personne qualifiée. Ainsi, la première phrase de l'article 15 s'écrirait comme suit :

Si une installation laser qu'elle qu'en soit la classe émet un rayonnement en plein air ou vers l'extérieur, la personne qualifiée doit assurer :

En ce qui concerne la qualification des personnes qualifiées et leur reconnaissance telle que prévue à l'article 9, le Gouvernement attire votre attention sur le fait qu'il faudra disposer des cours mentionnés et que la nouvelle ordonnance ne pourra entrer en vigueur avant que ces spécialistes aient été dûment formés et reconnus!

Section 4 : Manifestations avec émissions sonores

Les tâches d'exécution restent les mêmes que dans l'ancienne OSLa. Elles seront cependant rendues plus aisées grâce aux descriptions techniques précises ancrées dans les articles et dans l'annexe 4.

Le Gouvernement salue l'obligation d'enregistrer le niveau sonore imposée pour les manifestations avec un niveau sonore supérieur à 93 dB(A) et inférieur à 96 dB(A). Il s'agit d'une mesure qui renforce la cohérence et qui va dans le sens du renforcement de la protection du public et de la simplification du contrôle. L'introduction de mesures de prévention obligatoires pour les manifestations sans sons amplifiés est également cohérente. Un effort d'information sera cependant nécessaire auprès des organisateurs de telles manifestations (fanfares, spectacles de percussions, etc.).

La pratique de l'exécution de l'OSLa a montré la difficulté de s'assurer que les appareils de mesure mis en oeuvre par les organisateurs étaient réellement calibrés. Le Gouvernement propose donc d'ajouter à l'annexe 4 un point 2.8 comme suit :

2.8 d'apporter la preuve écrite de l'étalonnage certifié et de la calibration sur place de l'appareil de mesure mis en oeuvre.

A l'annexe 4, aux points 3.1.1 et 3.2.1 il y a lieu de remplacer le renvoi aux chiffres 2.1-2.8 par le renvoi aux chiffres 2.2-2.8.

A l'annexe 4, point 3.2.2 c, le Gouvernement propose d'abandonner complètement toute référence à une zone fumeurs. En effet, la protection contre le tabagisme passif est réglée par la loi éponyme. Ce texte règle également la grandeur d'une éventuelle zone fumeurs dans les établissements. Ainsi, il n'est pas cohérent d'introduire d'autres critères ou prescription dans l'O-LRNIS qui n'a pas pour objet la prévention contre le tabagisme passif.

En vous remerciant de l'avoir consulté sur cet objet, le Gouvernement jurassien vous présente, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'expression de ses sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Vice-président




Gladys Winkler Docourt
Chancellerie d'Etat

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement des In-
nern EDI

dm@bag.admin.ch
nissg@bag.admin.ch

Luzern, 29. Mai 2018

Protokoll-Nr.: 556

**Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen
durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) Stellung zu nehmen. Wir tun dies gerne wie folgt:

Grundsätzlich sind wir mit dem Verordnungsentwurf einverstanden. Generell gilt aber, dass immer auf ein ausgewogenes Kosten-/Nutzenverhältnis geachtet werden muss. Wichtig ist ebenfalls, dass rechtliche Grundlagen bestehen oder geschaffen werden, damit die Kosten an die Verursacherinnen oder Verursacher weiterverrechnet werden können.

Zu den einzelnen Abschnitten des Verordnungsentwurfs sowie zum Vollzug auf Kantonebene äussern wir uns wie folgt:

1. Abschnitt: Verwendung von Solarien

Solarienverbot für Minderjährige und Regelung Solarien UV-Typ 4

Wir begrüssen, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Solarien so einrichten müssen, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen können.

Solarien des UV-Typs 4 sind als besonders problematisch einzustufen. Wir begrüssen deshalb auch, dass diese nur auf spezielle ärztliche Anordnung benutzt werden dürfen.

Bestätigung Nutzerinnen und Nutzer

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen, dass sie keiner Risikogruppe angehören. Wie dies konkret umgesetzt werden soll, geht aus der Verordnung nicht hervor. Wird am Erfordernis einer Bestätigung für Nutzerinnen und Nutzer festgehalten, sollten die Modalitäten (Aussteller der Bestätigung, Form der Bestätigung, Frequenz zur Erneuerung der Bestätigung) in der Verordnung geregelt werden.

2. Abschnitt: Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

Behandlungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 des Verordnungsentwurfs sollen künftig nur noch ohne ärztliche Überwachung durchgeführt werden können, wenn das Personal nach bestandener Prüfung einen Sachkundenachweis vorweisen kann. Wir unterstützen diese Bestrebungen im Sinne einer erhöhten Behandlungsqualität und einer Professionalisierung der kosmetischen Behandlungen. Es ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen für den Sachkundenachweis regelmässig den technischen und wissenschaftlichen Fortschritten angepasst werden. Unklar ist, welche Qualifikation eine Prüfungsexpertin bzw. ein Prüfungsexperte nach Art. 10 lit. c erfüllen muss und durch wen diese überprüft werden. Eine entsprechende Präzisierung ist vorzunehmen. Der Vollzugsaufwand für die Kantone muss möglichst niedrig gehalten werden. Unter diesem Aspekt soll ebenfalls eine komplettierte Sachkunde zu den technologischen und behandlungsspezifischen Kenntnissen verfolgt werden.

Wir begrüssen, dass die Prüfungsstellen dem BAG die ausgestellten Sachkundenachweise melden müssen. Folglich können die Angaben zu den ausgestellten Sachkundenachweisen den Kantonen für einen effizienten Vollzug weitergeleitet werden. Damit wird zwar nicht wie gewünscht eine Meldepflicht eingeführt, aber immerhin eine Erleichterung der Kontrolltätigkeit ermöglicht. Wir beantragen, dass der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundeausweis inkl. Angabe der Behandlungen, welche die Inhaberin bzw. Inhaber durchführen darf, zur Verfügung stellt.

3. und 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Die neue Aufgabenteilung beim Vollzug der Anforderungen bezüglich Schall und Laser ist grundsätzlich zu begrüssen. Das BAG hat mit seinem fachlichen Wissen die besten Voraussetzungen, die rechtlichen Anforderungen bei Laser-Veranstaltungen zu vollziehen, dies insbesondere in Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS). Der Vollzug des Schall-Teils verbleibt bei den Kantonen. Auch diese Strategie begrüssen wir, da sich die Kantone sehr viel näher bei den Veranstaltern befinden, die Anzahl Veranstaltungen um ein Vielfaches grösser ist und der Vollzug effizienter gestaltet werden kann.

In Art. 18 Abs. 4 wird auf die Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärktem Schall und einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) hingewiesen. Diese müssen neu gemeldet werden und bei Veranstaltungen in Gebäuden wie auch auf stationären Bühnen im Freien die Anforderungen aus Anhang 4 Ziffer 4 der V-NISSG erfüllen. So müssen bei solchen Veranstaltungen dem Publikum Gratis-Gehörschütze abgegeben werden und auf die erhöhten Schalldruckpegel hingewiesen werden. Wir begrüssen, dass für solche Veranstaltungen neu die Anforderungen aus Anhang 4 Ziffer 4 der V-NISSG gelten.

Veranstaltungen wie Guggenmusik-Konzerte können zum Teil sehr hohe Schalldruckpegel erzeugen und stellen ein Gefährdungspotential für das Publikum dar. Hingegen sind wir der Überzeugung, dass eine generelle Meldepflicht für Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärktem Schall und einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) nicht vollzogen werden kann. Diese Meldepflicht sollte unseres Erachtens aus der V-NISSG gestrichen werden.

Neu ist im 4. Abschnitt der V-NISSG betreffend Veranstaltungen mit Schall vorgesehen, dass bei sämtlichen Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall und einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) der Schallpegelverlauf aufgezeichnet werden muss. Wir begrüssen diese Änderung explizit, da sie den Vollzug erleichtert und Stichprobenkontrollen mit dem Verlangen des Mess- bzw. Aufzeichnungsprotokolls (mit einer Aufbewahrungspflicht während 30 Tagen) sehr gut ohne Kontrollmessungen durchgeführt werden können.

4. Abschnitt: Laserpointer

Allgemeines

Wir begrüssen die Anpassungen im vorliegenden Abschnitt und vor allem das Verbot der Laserpointer ab der Klasse 1M. Die Polizei wie auch andere Blaulichtorganisationen waren und sind von der missbräuchlichen Verwendung von Laserpointern als Blendinstrumente nachhaltig betroffen. Mit dem Inkrafttreten der V-NISSG wird der Besitz eines Laserpointers der Klassen 1M, 2, 2M, 3R, 3B und 4 zu einem Straftatbestand (Vergehen).

Aus polizeilicher Sicht erachten wir es als wichtig, dass dies der Bevölkerung rechtzeitig (d.h. vor Inkrafttreten) kommuniziert und gleichzeitig aufgezeigt wird, wie die ab Inkrafttreten der V-NISSG illegalen Laserpointer legal entsorgt werden können. Dies kann beispielsweise in Form von Sammelaktionen, im Rahmen von Waffenrückgabeaktionen oder der formlosen Abgabe auf Polizeiposten erfolgen. Die Laserpointer sind anschliessend zu vernichten.

Zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 15: Veranstaltung mit Laserstrahlung im Freien

Der Artikel ist mit dem Hinweis auf Drittpersonen wie folgt zu ergänzen:

- a. *Keine Pilotinnen oder Piloten, Flugverkehrsleiterinnen oder Flugverkehrsleiter, Triebfahrzeug- oder Motorfahrzeugführende sowie Drittpersonen geblendet werden;*

Artikel 23 / 24: Aufgaben des BAG / Meldeportal für Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Im Sinne von Artikel 11 NISSG ist der Zugriff und Austausch der kantonalen Vollzugsbehörden (unter anderem der Polizei) auf und über das Meldeportal sowie die Information über eingegangene Meldungen zu gewähren. Die jeweiligen kantonalen Vollzugsbehörden sind über die eingegangenen Meldungen zu informieren.

5. Abschnitt: Vollzug und Gebühren der Bundesbehörden

Die Kantone übernehmen einen grossen Teil der Vollzugaufgaben der V-NISSG. Art. 23 Abs. 5 bedeutet deshalb eine entscheidende Bestimmung. Wir äussern uns dazu näher im Kapitel «Vollzug der Kantone».

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 1 erachten wir eher als kurz. Mit der Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 3 sind wir einverstanden.

Inkrafttreten

Es ist davon auszugehen, dass in etlichen Kantonen zumindest das kantonale Verordnungsrecht einer Anpassung bedarf. Entsprechend ist mindestens eine Frist von 6 Monaten ab Verabschiedung der Verordnung einzuhalten.

Vollzug der Kantone

Ergänzende Bestimmungen in der Verordnung zu Art. 9 NISSG

Der kantonale Vollzug gemäss V-NISSG umfasst die Solarien, die kosmetischen Behandlungen, den Schall sowie das Besitz- und Abgabeverbot von gefährlichen Laserpointern. In Bezug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten

für kosmetische Zwecke müssen die Kantone überhaupt an die notwendigen Grundlagen gelangen können. Gemäss Art. 9 NISSG sind sie ausdrücklich befugt, Kontrollen durchzuführen und gewisse Verwaltungsmassnahmen zu verfügen.

Wir beantragen, Art. 9 NISSG in der Verordnung näher auszuführen. Einerseits sind die Bürgerinnen und Bürger zur Mitwirkung zu verpflichten: Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen: Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben.

Und wichtig ist ebenfalls, dass rechtliche Grundlagen bestehen oder geschaffen werden, damit die Kosten an die Verursacherinnen oder Verursacher weiterverrechnet werden können.

Vollzugshilfen

Die Vollzugsaufgaben führen bei den Kantonen zu einem beachtlichen Mehraufwand, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Die Kantone sind deshalb auf die gemäss Art. 23 Abs. 5 in Aussicht gestellten Vollzugshilfen angewiesen.

Die Vollzugshilfen müssen hinreichend detailliert und umfassend sein und z.B. auch Musterverfügungen beinhalten, damit die in Art. 10 NISSG für alle Vollzugsorgane umschriebenen Verwaltungsmassnahmen auch einheitlich vollzogen werden. Diese Unterlagen sollten bereits bei der Verabschiedung der V-NISSG vorliegen, weil Anfragen nicht erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

Vollzugsprogramme

Zu den Solarien und den Behandlungen mit kosmetischem Zweck sind Vollzugsprogramme vorgesehen. Wir erwarten, dass die Kantone in die Erarbeitung dieser Vollzugsprogramme miteinbezogen werden.

Technische Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung

In verschiedenen Bestimmungen wird auf technische Normen der schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) verwiesen. Diese sind nicht öffentlich zugänglich, müssen gegen Rechnung bei der SNV bezogen oder können beim BAG kostenlos eingesehen werden. Ob die Einsicht beim BAG auch die Möglichkeit von Kopien beinhaltet, ist unklar und zu bezweifeln. Bereits die Bestellung bei der SNV ist jedoch kompliziert und mit Kosten verbunden. Zudem stellen diese Normen umfangreiche und komplizierte Regelwerke dar, die – insbesondere für Laien – schwierig verständlich sind. Es bestehen teilweise Referenzdokumente und Beiblätter, die separat zu bestellen und zu bezahlen sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass Betreiberinnen und Betreiber von Solarien Mühe bekunden werden, sich über die Anforderungen an einen Bestrahlungsplan (Art. 2 Abs. 3) sowie an die Ausbildung ihres Personals (Art. 5) zu informieren.

Wir beantragen deshalb, dass entweder sämtliche relevanten und verbindlichen Regelungen, die Teil der technischen Normen sind, in die Verordnung und deren Anhänge Eingang finden, oder dass das BAG diese baldmöglichst in Merkblättern oder Informationsschreiben vollständig darlegt.

Auswirkungen auf die Kantone


In den Erläuterungen wird der Aufwand eines Vollzugsprogramms, ausgehend von 30 zu kontrollierenden Betrieben, auf rund 30 Personenarbeitstage pro Kanton geschätzt. Diese Einschätzung erachten wir als zu niedrig: Insbesondere die Schulung des Personals für die Kontrolltätigkeiten sowie die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung nehmen weitere Ressourcen in Anspruch. Zudem wurde mutmasslich nur der Aufwand für die Erstkontrollen abgeschätzt. Falls Mängel festgestellt werden, sind weitere Aufwendungen notwendig. Umso wichtiger ist es, dass immer auf ein ausgewogenes Kosten-/Nutzenverhältnis geachtet wird.

Wichtig ist ebenfalls, dass rechtliche Grundlagen bestehen oder geschaffen werden, damit die Kosten an die Verursacherinnen oder Verursacher weiterverrechnet werden können.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungspräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Graf', is written over the printed name and title.



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
dm@bag.admin.ch et nissq@bag.admin.ch
Office fédéral de la santé publique
3003 Berne

Ordonnance relative à la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (O-LRNIS); ouverture de la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance de la consultation du Département fédéral de l'intérieur (DFI) concernant le projet d'ordonnance relative à la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (O-LRNIS) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis à ce sujet.

De manière générale, nous pouvons soutenir l'intention de la nouvelle ordonnance qui vise à améliorer la sécurité lors de l'utilisation de produits dangereux qui émettent un rayonnement non ionisant ou du son.

Nous relevons ci-après quelques points qui mériteraient des adaptations.

Section 3 Manifestations avec rayonnement laser

Nous saluons le fait que les organisateurs de manifestations avec rayonnement laser devront suivre une formation auprès d'un organisme reconnu. Jusqu'à présent les cantons étaient responsables de l'exécution de la section 3 « Rayons laser » de l'OSLa. L'O-LRNIS charge désormais l'OFSP de l'exécution de cette section de manière à assurer une meilleure gestion et une meilleure sécurité lors du déroulement de manifestations avec rayonnement laser.

Article 15 : Nous proposons une modification de l'alinéa a et l'ajout d'un alinéa c :

Art. 15 Manifestations avec rayonnement laser en plein air

Si une installation laser quelle qu'en soit la classe émet un rayonnement en plein air ou vers l'extérieur, l'organisateur doit s'assurer :

- a. de n'éblouir aucune personne dont notamment : aucun pilote, aiguilleur du ciel, conducteur d'engin de traction ou de véhicule à moteur ;

- b. de déclarer par écrit à l'OFSP sur son portail d'annonce la présence de tout rayonnement dans l'espace aérien au plus tard 14 jours à l'avance, conformément à l'annexe 3, ch. 2.1 ;
- c. les exigences de l'annexe 3 chiffre 1 s'appliquent.

Section 4 Manifestations avec émissions sonores

Annexe 4 : Manifestations avec émissions sonores

Aux chiffres 3.1.1 et 3.2.1 : il convient de remplacer 2.1 par 2.2 :

- 3.1.1 de respecter les exigences des ch. 2.2 - 2.7
- 3.2.1 de respecter les exigences des ch. 2.2 - 2.7 et 3.1.2

Chiffre 3.2.2 lettre c : à modifier

Les exigences relatives à la superficie de la partie non-fumeur de la zone de récupération devraient être spécifiées. Nous vous invitons à compléter la lettre c dans ce sens.

Nous demandons que soit modifié le chiffre 5.2 Instruments de mesure.

En effet, les exigences relatives aux appareils de mesure des organisateurs ne doivent pas se fonder sur l'ordonnance du DFJP du 24 septembre 2010 sur les instruments de mesure des émissions sonores.

Au lieu de cela, les exigences relatives à l'équipement de mesure des organisateurs devraient être limitées à la classe II et aux spécifications d'étalonnage. Nous vous invitons à modifier le chiffre 5.2 dans ce sens.

Chiffre 5.3 Enregistrement du niveau sonore

Remarque : un modèle de protocole pour le rendu des enregistrements du niveau sonore serait un plus. Il pourrait faire partie intégrante de l'aide à l'exécution.

Chiffre 5.3.1 : à modifier

Comme il s'agit du niveau acoustique continu équivalent par intervalle de 5 minutes, nous proposons d'apporter la correction suivante :

5.3.1 le niveau acoustique continu équivalent par intervalle de cinq minutes $L_{Aeq5min}$ doit être enregistré ~~toutes les cinq minutes au moins~~ pendant toute la manifestation.

Section 6 Exécution et émoluments perçus par les autorités fédérales

Article 24 : Portail d'annonce des manifestations avec rayonnement laser

En application de l'article 11 de la LRNIS les autorités d'exécution cantonales et communales devraient avoir accès au portail d'annonce des manifestations avec rayonnement laser. Elles pourraient ainsi échanger des informations par ce biais. Nous vous invitons à compléter l'article 24 dans ce sens.

Enfin, du point de vue de santé publique, nous estimons que les mesures proposées dans l'ordonnance permettent de mieux préciser les conditions d'utilisation, notamment des solariums et de l'utilisation de produits à des fins cosmétiques, susceptibles de favoriser ou aggraver certaines tumeurs cutanées. Ceci contribue aussi indirectement aux objectifs de notre plan cancer.

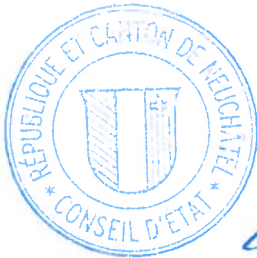
Le canton fait sienne la prise de position de la Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) en annexe.

Aucune autre remarque particulière dans le cadre de la consultation, le projet d'ordonnance est approuvé de manière générale.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 23 mai 2018

Au nom du Conseil d'État :



Le président,
L. FAVRE

A large, stylized handwritten signature in blue ink, corresponding to the name L. Favre.

La chancelière,
S. DESPLAND

A handwritten signature in blue ink, corresponding to the name S. Despland.

Annexe : mentionnée



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundespräsident Alain Berset
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 22. Mai 2018

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) Stellung zu beziehen.

Grundsätzliches

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) haben wir uns zustimmend zum Ziel und Zweck des NISSG geäussert. Somit können wir im Grundsatz auch die Regelungsbestandteile der V-NISSG unterstützen. Zu den einzelnen Abschnitten des Verordnungsentwurfs sowie zum Vollzug auf Kantonsebene äussern wir uns wie folgt:

1. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Solarien

Solarienverbot für Minderjährige und Regelung Solarien UV-Typ 4

In der Stellungnahme vom 8. Juli 2014 zum Entwurf des NISSG haben wir uns dahingehend geäussert, dass wir bezüglich des Solarienverbot für Minderjährige auf Eigenverantwortung setzen und deshalb eine entsprechende Bestimmung auf Gesetzesstufe nicht unbedingt notwendig sei. Diesem Anliegen ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen. Wir finden es übertrieben, nun auf Verordnungsstufe klar festzuhalten, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Solarien so einrichten müssen, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen können.

Solarien des UV-Typs 4 sind als besonders problematisch einzustufen. Wir begrüssen deshalb, dass diese nur auf spezielle ärztliche Anordnung benutzt werden dürfen.

Bestätigung Nutzerinnen und Nutzer

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen, dass sie keiner Risikogruppe angehören. Wie dies konkret umgesetzt werden soll, geht aus der Verordnung nicht hervor.

Wird am Erfordernis einer Bestätigung für Nutzerinnen und Nutzer festgehalten, sind die Modalitäten (Aussteller der Bestätigung, Form der Bestätigung, Frequenz zur Erneuerung der Bestätigung) in der Verordnung zu regeln.

2. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

Sachkundenachweis

Behandlungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 des Verordnungsentwurfs sollen künftig nur noch ohne ärztliche Überwachung durchgeführt werden können, wenn das Personal nach bestandener Prüfung einen Sachkundenachweis vorweisen kann. Wir unterstützen diese Bestrebungen im Sinne einer erhöhten Behandlungsqualität und einer Professionalisierung der kosmetischen Behandlungen.

Es ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen für den Sachkundenachweis regelmässig den technischen und wissenschaftlichen Fortschritten angepasst werden. Unklar ist, welche Qualifikation eine Prüfungsexpertin bzw. ein Prüfungsexperte nach Art. 10 lit. c erfüllen muss und durch wen diese überprüft werden. Eine entsprechende Präzisierung ist vorzunehmen.

Ein themenspezifisch und modular aufgebauter Sachkundenachweis bedeutet für die Kantone zusätzlicher Vollzugsaufwand. An Stelle von modular aufgebauten Sachkundenachweisen ist deshalb eine komplettierte Sachkunde zu den technologischen und behandlungsspezifischen Kenntnissen zu verfolgen.

Prüfungsstelle der Sachkundenachweise und Mitteilung an die Kantone

Es ist zu begrüssen, dass die Prüfungsstellen dem BAG die ausgestellten Sachkundenachweise melden müssen. Folglich können die Angaben zu den ausgestellten Sachkundenachweisen den Kantonen für einen effizienten Vollzug weitergeleitet werden. Damit wird zwar nicht wie von einigen Kantonen im Rahmen der Vernehmlassung zum NISSG gefordert, eine Meldepflicht eingeführt, aber immerhin eine Erleichterung der Kontrolltätigkeit ermöglicht.

Wir beantragen, dass der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundeausweis inkl. Angabe der Behandlungen, welche die Inhaberin bzw. Inhaber durchführen darf, zur Verfügung stellen.

3. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Artikel 15: Veranstaltung mit Laserstrahlung im Freien

ist mit dem Hinweis auf Drittpersonen wie folgt zu ergänzen:

- a. Keine Pilotinnen, Flugverkehrsleiterinnen oder Flugverkehrsleiter, Triebfahrzeug- oder Motorfahrzeugführende und Drittpersonen geblendet werden;
- b. die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 einhalten;

4. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Schall

Artikel 18: Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters

Die Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters nach Art. 18 mit Verweisen auf Anhang 4 Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 und den weiteren Verweisen im Anhang auf die Ziffern 2.2-2.7 bzw.

2.2-2.7 aus 3.1.2 aus Anhang 4 soll für jede Veranstaltungskategorie einzeln in der Vollzugshilfe und im Meldeformular zusammengestellt werden.

Artikel 18 Abs. 2 lit. c:

Dieser Absatz soll gestrichen werden.

Begründung: Der Schallpegel muss neu auch bei Veranstaltungen mit Maximalpegel höher als 93 dB aufgezeichnet werden (alte Verordnung: 96dB).

Die Geräte zur Messung und Aufzeichnung müssen neu alle eine Messgenauigkeit von mindestens Klasse 2 aufweisen, geeicht sein und jedes Mal vor Gebrauch kalibriert werden. Diese Änderung hat zur Folge, dass Restaurants, kleine Bars und Jugendräume schnell in die Messpflicht geraten. Diese müssten zur Messung Geräte anschaffen, welche in der Lage sind, genau genug zu messen. Solche Messgeräte kosten relativ viel und müssen von geschultem Personal bedient, täglich kalibriert und zweijährlich geeicht werden.

Eine Senkung der Messgrenze bringt aus gesundheitlicher Sicht keine grosse Verbesserung, denn es wird lediglich die Messtoleranz um etwa 1 dB reduziert.

Artikel 18 Abs. 2 lit. d:

Für die Kategorien 96-100 dB sollen die Anforderungen zwischen 1. max. 3 Stunden und 2. mehr als 3 Stunden nicht unterschieden werden. Begründung: Die Abgrenzung ist oft schwierig vorzunehmen.

Anhang 4, Ziffer 3.1 Beschallung während höchstens 3 Stunden:

Die Ziffer 2.1 ist durch die Ziffer 2.2 zu ersetzen.

Anhang 4, Ziffer 3.2 Beschallung während mehr als 3 Stunden:

Die Ziffer 2.1 ist durch die Ziffer 2.2 zu ersetzen.

Anhang 4, Ziffer 3.2.2.c.

Die Anforderung an die Fläche des rauchfreien Teils der Ausgleichszone ist mit Prozentangaben wie folgt zu konkretisieren: Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend – mindestens 50% - grossen rauchfreien Teil umfassen.

Anhang 4, Ziffer 5.2 Messmittel

Die Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung gibt vor, dass diese Schallgeräte alle 2 Jahre geeicht werden müssen. Dies können sich viele kleine Veranstalter aus zeitlichen oder finanziellen Gründen kaum leisten.

Die Anforderungen an die Messmittel der Veranstalterinnen und Veranstalter sollen sich nicht nach dieser Verordnung richten, sie sind auf die Klasse II und Vorgaben zur Kalibration zu beschränken.

5. Abschnitt der Verordnung: Laserpointer

Laserpointer mit sehr hohen Strahlkräften können bei missbräuchlichem Gebrauch massive gesundheitliche Schäden bewirken. Wir stützen zur Verhinderung dieser Gefahren die Verbote der Ein- und Durchfuhr sowie der Abgabe und des Besitzes.

6. Abschnitt der Verordnung: Vollzug und Gebühren der Bundesbehörden

Die Kantone übernehmen einen grossen Teil der Vollzugsaufgaben der V-NISSG. Art. 23 Abs. 5 bedeutet deshalb für Nidwalden eine entscheidende Bestimmung. Wir äussern uns dazu näher im Kapitel «Vollzug».

Im Sinne von Art. 11 NISSG ist der Zugriff und Austausch der kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden auf und über das Meldeportal sowie die Information über eingegangene Meldungen zu gewähren.

7. Abschnitt der Verordnung: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 1 erachten wir eher als kurz. Mit der Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 3 sind wir einverstanden.

Inkrafttreten

Aufgrund einer summarischen Prüfung der massgebenden rechtlichen Grundlagen des kantonalen Rechts hat sich ergeben, dass die Nidwaldner Gesetzgebung auf formell-rechtlicher Grundlage nicht angepasst werden muss. Ein Gesetzgebungsverfahren unter Einbezug des Landrates dürfte somit nicht nötig sein.

Demgegenüber steht fest, dass Vollzugsverordnungen (Regierungsratsverordnung, kantonale Umweltschutzverordnung) anzupassen sind. Neu dürfte auch nötig sein, die Vollzugsorgane gemäss NISSG / V-NISSG zu benennen. Ob dies in einer eigenständigen Verordnung erfolgt oder aber die Zuständigkeitsregelungen in der RRV eingefügt werden, ist letztlich nicht von Belang. In beiden Fällen handelt es sich um eine regierungsrätliche Verordnung.

Alsdann steht fest, dass zur Einführung des neuen Bundesrechts Anpassungen im kantonalen Recht nötig sind. Diese betreffen jedoch nur Vollzugsverordnungen, die auch nicht allzu umfassend und komplex sind. Eine Vorlaufzeit von einem Jahr ab Erlassdatum bis zum Inkrafttreten des Bundesrechts dürfte somit ausreichend sein.

Vollzug

Ergänzende Bestimmungen in der Verordnung zu Art. 9 NISSG

Der kantonale Vollzug gemäss V-NISSG umfasst die Solarien, die kosmetischen Behandlungen, den Schall sowie das Besitz- und Abgabeverbot von gefährlichen Laserpointern. In Bezug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten für kosmetische Zwecke müssen die Kantone überhaupt an die notwendigen Grundlagen gelangen können. Gemäss Art. 9 NISSG sind sie ausdrücklich befugt, Kontrollen durchzuführen und gewisse Verwaltungsmassnahmen zu verfügen.

Wir beantragen, Art. 9 NISSG in der Verordnung näher auszuführen. Einerseits sind die Rechtsunterworfenen zur Mitwirkung zu verpflichten: Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen: Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben.

Vollzugshilfen

Die Vollzugsaufgaben führen zu einem bedeutenden Mehraufwand, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Wir sind deshalb auf die gemäss Art. 23 Abs. 5 in Aussicht gestellten Vollzugshilfen angewiesen.

Die Vollzugshilfen müssen hinreichend detailliert und umfassend sein und z.B. auch Muster-Verfügungen beinhalten, damit die in Art. 10 NISSG für alle Vollzugsorgane umschriebenen Verwaltungsmassnahmen auch einheitlich vollzogen werden. Diese Unterlagen sollten bereits bei der Verabschiedung der V-NISSG vorliegen, weil Anfragen nicht erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

Vollzugsprogramme

Zu den Solarien und den Behandlungen mit kosmetischem Zweck sind Vollzugsprogramme vorgesehen.

Wir erwarten, in die Erarbeitung dieser Vollzugsprogramme miteinbezogen zu werden.

Technische Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung

In verschiedenen Bestimmungen wird auf technische Normen der schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) verwiesen. Diese sind nicht öffentlich zugänglich, müssen gegen Rechnung bei der SNV bezogen oder können beim BAG kostenlos eingesehen werden. Ob die Einsicht beim BAG auch die Möglichkeit von Kopien beinhaltet, ist unklar und zu bezweifeln. Bereits die Bestellung bei der SNV ist jedoch kompliziert und mit Kosten verbunden. Zudem stellen diese Normen umfangreiche und komplizierte Regelwerke dar, die – insbesondere für Laien – schwierig verständlich sind. Es bestehen teilweise Referenzdokumente und Beiblätter, die separat zu bestellen und zu bezahlen sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass Betreiberinnen und Betreiber von Solarien Mühe bekunden werden, sich über die Anforderungen an einen Bestrahlungsplan (Art. 2 Abs. 3) sowie an die Ausbildung ihres Personals (Art. 5) zu informieren.

Wir beantragen deshalb, dass entweder sämtliche relevanten und verbindlichen Regelungen, die Teil der technischen Normen sind, in die Verordnung und deren Anhänge Eingang finden, oder dass das BAG diese baldmöglichst in Merkblättern oder Informationsschreiben vollständig darlegt.

Auswirkungen auf Nidwalden

Der Vollzug der NISS-Gesetzgebung durch die Kantone ist bereits in Art. 8 NISSG geregelt. Danach kontrollieren diese stichprobenweise die Einhaltung:

- a) der Sicherheitsvorgaben des Herstellers nach Art. 3 Abs. 1 bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung und Wartung bei Produkten mit Gefährdungspotenzial;
- b) der Pflicht nach Art. 3 Abs. 2 zur Erbringung eines Sachkundenachweises oder zum Einbezug einer Fachperson;
- c) der gestützt auf Art. 4 festgelegten Massnahmen;
- d) von Abgabe- und Besitzverboten nach Art. 5 lit. a;
- e) von Verwendungsverboten nach Art. 5 lit. b.

Zudem weisen Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2 des Entwurfs der V-NISSG den kantonalen Vollzugsorganen im Bereich der Veranstaltungen mit Schall Vollzugsaufgaben zu. Damit übernehmen die Kantone einen grossen Teil der neuen Vollzugsaufgaben, die risikobasiert ausgestaltet werden.

In den Erläuterungen wird der Aufwand eines Vollzugsprogramms, ausgehend von 30 zu kontrollierenden Betrieben, auf rund 30 Personenarbeitstage pro Kanton geschätzt. Diese Einschätzung erachten wir als nicht realistisch: Zwar dürfte die Schulung des Personals für die Kontrolltätigkeiten sowie die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung weitere Ressourcen in Anspruch nehmen, aufgrund der Grösse des Kantons dürfte aber der Kontrollaufwand klein sein. Wir gehen davon aus, dass der personelle Aufwand geringer sein wird.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die Kontrolltätigkeit trotz Gebührenerhebung nicht kostendeckend erbracht werden kann, dies, weil nur Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, gebührenpflichtig sind. Wie viele Beanstandungen ausgesprochen werden, ist ungewiss.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen und die entsprechende Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Yvonne von Deschwanden
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- dm@bag.admin.ch
- nissg@bag.admin.ch



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:

dm@bag.admin.ch

nissg@bag.admin.ch

Sarnen, 24. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG);
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das EDI hat am 14. Februar 2018 das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) eröffnet. Dieses dauert bis zum 31. Mai 2018.

Die vorliegende Verordnung führt das vom Parlament am 16. Juni 2017 verabschiedete Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) aus. Die dazugehörige Verordnung regelt die Verwendung von Solarien sowie Behandlungen mit kosmetischem Zweck und sie statuiert ein umfassendes Verbot von gefährlichen Laserpointern. Zudem wird die bereits heute bestehende Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007 (SLV, ST 814.49) in die neue Verordnung integriert und damit auf eine erweiterte gesetzliche Grundlage abgestützt.

Sie bitten uns einerseits noch einmal zu verifizieren, ob unseren Aussagen zum Ressourcenbedarf des kantonalen Vollzugs (S. 5 erl. Bericht) plausibel sind, andererseits bitten Sie uns zu prüfen, ob zur Einführung des neuen Gesetzes und des entsprechenden Ausführungsrechts Anpassungen im kantonalen Recht nötig sein werden und falls ja, bis wann wir diese in Kraft setzen können.

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Revisionsentwurf. Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum NISSG hat sich der Regierungsrat zustimmend zur Schaffung einer rechtlichen Basis zur Reduktion der Risiken durch die erwähnten Gefahren auf Bundesebene zu schaffen. Somit können wir im Grundsatz auch die Regelungsbestandteile der V-NISSG unterstützen.

Zu den einzelnen Abschnitten des Verordnungsentwurfs sowie zum Vollzug auf Kantonsebene äussern wir uns wie folgt:

1. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Solarien

Solarienverbot für Minderjährige und Regelung Solarien UV-Typ 4

In der Stellungnahme vom 2. Juli 2014 zum Entwurf des NISSG hat sich der Regierungsrat dahingehend geäußert, dass er das Solarienverbot für Minderjährige als dringlich erachtet und deshalb eine entsprechende Bestimmung auf Gesetzesstufe festzuhalten sei. Diesem Anliegen ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen. Wir begrüßen, dass nun auf Verordnungsstufe klar festgehalten wird, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Solarien so einrichten müssen, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen können.

Solarien des UV-Typs 4 sind als besonders problematisch einzustufen. Wir begrüßen deshalb, dass diese nur auf spezielle ärztliche Anordnung benutzt werden dürfen.

Bestätigung Nutzerinnen und Nutzer

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen, dass sie keiner Risikogruppe angehören. Wie dies konkret umgesetzt werden soll, geht aus der Verordnung nicht hervor.

Wird am Erfordernis einer Bestätigung für Nutzerinnen und Nutzer festgehalten, sind die Modalitäten (Aussteller der Bestätigung, Form der Bestätigung, Frequenz zur Erneuerung der Bestätigung) in der Verordnung zu regeln.

2. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

Sachkundenachweis

Behandlungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 des Verordnungsentwurfs sollen künftig nur noch ohne ärztliche Überwachung durchgeführt werden können, wenn das Personal nach bestandener Prüfung einen Sachkundenachweis vorweisen kann. Wir unterstützen diese Bestrebungen im Sinne einer erhöhten Behandlungsqualität und einer Professionalisierung der kosmetischen Behandlungen.

Es ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen für den Sachkundenachweis regelmässig den technischen und wissenschaftlichen Fortschritten angepasst werden. Unklar ist, welche Qualifikation eine Prüfungsexpertin bzw. ein Prüfungsexperte nach Art. 10 lit. c erfüllen muss und durch wen diese überprüft werden. Eine entsprechende Präzisierung ist vorzunehmen.

Ein themenspezifisch und modular aufgebauter Sachkundenachweis bedeutet für die Kantone zusätzlicher Vollzugsaufwand. An Stelle von modular aufgebauten Sachkundenachweisen ist deshalb eine komplettierte Sachkunde zu den technologischen und behandlungsspezifischen Kenntnissen zu verfolgen.

Prüfungsstelle der Sachkundenachweise und Mitteilung an die Kantone

Es ist zu begrüßen, dass die Prüfungsstellen dem BAG die ausgestellten Sachkundenachweise melden müssen. Folglich können die Angaben zu den ausgestellten Sachkundenachweise den Kantonen für einen effizienten Vollzug weitergeleitet werden. Damit wird zwar nicht wie von einigen Kantonen im Rahmen der Vernehmlassung zum NISSG gefordert, eine Meldepflicht eingeführt, aber immerhin eine Erleichterung der Kontrolltätigkeit ermöglicht.

Das Finanzdepartement beantragt, dass der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundeausweis inkl. Angabe der Behandlungen, welche die Inhaberin bzw. Inhaber durchführen darf, zur Verfügung stellen.

3. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Art. 15 Veranstaltung mit Laserstrahlung im Freien ist mit dem Hinweis auf Drittpersonen wie folgt zu ergänzen:

- a. Keine Pilotinnen oder Piloten, Flugverkehrsleiterinnen oder Flugverkehrsleiter, Triebfahrzeug- oder Motorfahrzeugführende **und Drittpersonen** geblendet werden;
- b. die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 einhalten.

Art. 18 Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters ergänzen:

Die Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters nach Art. 18 mit Verweisen auf Anhang 4 Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 und den weiteren Verweisen im Anhang auf die Ziffern 2.2-2.7 bzw. 2.2-2.7 und 3.1.2 aus Anhang 4 sollen für jede Veranstaltungskategorie einzeln in der Vollzugshilfe und im Meldeformular zusammengestellt werden.

4. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Schall

Antrag zu Anhang 4, Ziffer 3.1 Beschallung während höchstens 3 Stunden und Ziffer 3.2 Beschallung während mehr als 3 Stunden:

"die Ziffern 2.1-2.7 befolgen" ist jeweils durch "die Ziffern 2.2-2.7 befolgen" zu ersetzen.

Antrag zu Anhang 4, 5.3 Schallpegelaufzeichnung:

Für die Erfüllung der Anforderungen an die Schallpegelaufzeichnung ist ein Musterprotokoll zur Verfügung zu stellen. Sinnvollerweis in der Vollzugshilfe.

Die Definierung von klaren Schallpegelgrenzwerten begrüßen wir. Kritisch sehen wir die Ausdehnung des Schallgrenzwertes auf Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall. Die Messung und Aufzeichnung der Grenzwerte bei Veranstaltungen mit elektromagnetisch verstärktem Schall sind inzwischen etabliert und werden in der Regel direkt durch die entsprechenden Eventtechnikfirmen vorgenommen. Damit beschränkt sich die Aufgabe der Polizei darauf, im Verdachtsfall die Aufzeichnungen zu edieren und zu kontrollieren. Dieses Vorgehen ist jedoch bei Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall nicht möglich. Hier muss entweder durch die Vollzugsbehörde, derzeit die Kantonspolizei, gemessen oder die Veranstalter verpflichtet werden eine externe Firma mit den Messungen zu beauftragen. Bei der ersten Variante fehlen der Kantonspolizei die technischen Gerätschaften, die Ausbildung und die Ressourcen. Bei der zweiten Variante muss der Veranstalter die entsprechenden Mehrkosten tragen. In jedem Fall aber sind die Verantwortlichkeiten und das Vorgehen in einer kantonalen Verordnung klar zu regeln und der Kantonspolizei sind die entsprechenden Ressourcen für den Vollzug zu gewähren.

5. Abschnitt der Verordnung: Laserpointer

Laserpointer mit sehr hohen Strahlkräften können bei missbräuchlichem Gebrauch massive gesundheitliche Schäden bewirken. Das Finanzdepartement lehnt das vollständige Verbot von Lasern, die die Klasse 1 überschreiten (Art. 22 V-NISSG) ab. Vom Verbot wären insbesondere auch die heute sehr häufig eingesetzten Presenter betroffen, welche in der Regel in den Klassen 2 oder 3R einzureihen sind. Das vollständige Verbot, das auch den Besitz entsprechender Laser unter Strafe stellt und somit als Offizialdelikt taxiert wird, ist aus unserer Sicht nicht handhabbar und auch nicht angemessen und verhältnismässig. Besser wäre es, die missbräuchliche Verwendung sowie die Einfuhr und Abgabe zu verbieten und unter Strafe zu stellen. So würde sich der Aufwand der Strafverfolgungsbehörden in Massen halten und die bedenklichen Laserpointer würden über die Jahre trotzdem verschwinden.

6. Abschnitt der Verordnung: Vollzug und Gebühren der Bundesbehörden

Die Kantone übernehmen einen grossen Teil der Vollzugsaufgaben der V-NISSG. Art. 23 Abs. 5 bedeutet deshalb für das Finanzdepartement eine entscheidende Bestimmung. Wir äussern uns dazu näher im Kapitel «Vollzug der Kantone».

7. Abschnitt der Verordnung: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 1 erachten wir eher als kurz. Mit der Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 3 ist das Finanzdepartement einverstanden.

Inkrafttreten

Es ist davon auszugehen, dass in etlichen Kantonen zumindest das kantonale Verordnungsrecht einer Anpassung bedarf. Entsprechend ist mindestens eine Frist von 6 Monaten ab Verabschiedung der Verordnung einzuhalten.

Vollzug der Kantone

Ergänzende Bestimmungen in der Verordnung zu Art. 9 NISSG

Der kantonale Vollzug gemäss V-NISSG umfasst die Solarien, die kosmetischen Behandlungen, den Schall sowie das Besitz- und Abgabeverbot von gefährlichen Laserpointern. In Bezug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten für kosmetische Zwecke müssen die Kantone überhaupt an die notwendigen Grundlagen gelangen können. Gemäss Art. 9 NISSG sind sie ausdrücklich befugt, Kontrollen durchzuführen und gewisse Verwaltungsmassnahmen zu verfügen.

Das Finanzdepartement beantragt, Art. 9 NISSG in der Verordnung näher auszuführen. Einerseits sind die Rechtsunterworfenen zur Mitwirkung zu verpflichten: Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen: Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben.

Vollzugshilfen

Die Vollzugsaufgaben führen bei den Kantonen zu einem bedeutenden Mehraufwand, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Die Kantone sind deshalb auf die gemäss Art. 23 Abs. 5 in Aussicht gestellten Vollzugshilfen angewiesen.

Die Vollzugshilfen müssen hinreichend detailliert und umfassend sein und z.B. auch Musterverfügungen beinhalten, damit die in Art. 10 NISSG für alle Vollzugsorgane umschriebenen Verwaltungsmassnahmen auch einheitlich vollzogen werden. Diese Unterlagen sollten bereits bei der Verabschiedung der V-NISSG vorliegen, weil Anfragen nicht erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

Antrag zu Art. 24 Meldeportal für Veranstaltungen mit Laserstrahlung: Der Zugriff und Austausch der kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden auf und über das Meldeportal sowie die Informationen über eingegangene Meldungen ist zu gewähren.

Vollzugsprogramme

Zu den Solarien und den Behandlungen mit kosmetischem Zweck sind Vollzugsprogramme vorgesehen.

Das Finanzdepartement erwartet, dass die Kantone in die Erarbeitung dieser Vollzugsprogramme miteinbezogen werden.

Technische Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung

In verschiedenen Bestimmungen wird auf technische Normen der schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) verwiesen. Diese sind nicht öffentlich zugänglich, müssen gegen Rechnung bei der SNV bezogen oder können beim BAG kostenlos eingesehen werden. Ob die Einsicht beim BAG auch die Möglichkeit von Kopien beinhaltet, ist unklar und zu bezweifeln. Bereits die Bestellung bei der SNV ist jedoch kompliziert und mit Kosten verbunden. Zudem stellen diese Normen umfangreiche und komplizierte Regelwerke dar, die – insbesondere für Laien – schwierig verständlich sind. Es bestehen teilweise Referenzdokumente und Beiblätter, die separat zu bestellen und zu bezahlen sind. Es muss

davon ausgegangen werden, dass Betreiberinnen und Betreiber von Solarien Mühe bekunden werden, sich über die Anforderungen an einen Bestrahlungsplan (Art. 2 Abs. 3) sowie an die Ausbildung ihres Personals (Art. 5) zu informieren.

Das Finanzdepartement beantragt deshalb, dass entweder sämtliche relevanten und verbindlichen Regelungen, die Teil der technischen Normen sind, in die Verordnung und deren Anhänge Eingang finden, oder dass das BAG diese baldmöglichst in Merkblättern oder Informationsschreiben vollständig darlegt.

Bemerkung zum Ressourcenbedarf:

Gemäss erläuterndem Bericht zur Verordnung beläuft sich der Aufwand für die Kantone auf rund 30 Personenarbeitstage pro Kanton. Dieser Aufwand trifft nach unserer Einschätzung auf grosse Kantone zu, nicht aber auf den Kanton Obwalden, mit einer sehr kleinen Anzahl von Betrieben.

Den Aufwand für eine Vollzugskampagne in Betrieben die Behandlungen zu kosmetischen Zwecken anbieten schätzen wir gemäss einer Stellungnahme der Kantonsapothekerin auf drei Personenarbeitstage jährlich.

Bei den Veranstaltungen mit Schall gehen wir davon aus, dass die Verantwortlichkeiten und das Vorgehen in einer kantonalen Verordnung klar zu regeln ist.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser
Landammann

Brief als PDF und Word-Version per Email an:
dm@bag.admin.ch und nissg@bag.admin.ch

Kopie an:
- Staatskanzlei (zur Abschreibung von G.-Nr. OWSTK.3135)

Telefon 052 632 74 61
Fax 052 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Departement des Innern

Bundesamt für Gesundheit BAG
3000 Bern

Per E-Mail an:
dm@bag.admin.ch sowie
nissg@bag.admin.ch

Schaffhausen, 31. Mai 2018

Vernehmlassung betreffend Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 haben Sie die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen grundsätzlich, dass mit dem Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) sowie der vorliegenden Vollzugsverordnung die rechtliche Basis gelegt wird zur Reduktion der Risiken aus nichtionisierender Strahlung und Schall und mithin zur Stärkung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Wir teilen diesbezüglich die Einschätzung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK, deren einschlägigen Stellungnahme vom 19. April 2018 wir uns anschliessen. In Ergänzung zur Stellungnahme der GDK erlauben wir uns folgende Hinweise:

Allgemeine Bemerkungen zum Vollzug

Gemäss erläuterndem Bericht, Kapitel 1.3.2 "Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden", sind zur Kontrolle betreffend Einhaltung der Vorgaben für Solarien (Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Geräte) bzw. für Produkte zu kosmetischen Zwecken (Überprüfung des Sachkundenachweises) periodisch durchgeführte Vollzugskampagnen geplant. Die Kontrolltätigkeit bezüglich der Verwendung von Solarien (1.) und von Produkten für kosmetische Zwecke (2.) soll im Evaluationszeitraum von 8 Jahren (bis 2025) mittels zweier bzw. einer Vollzugskampagne stattfinden. Zudem sind zur Kontrolle der Solarien durch die Kantone Strahlungsmessgeräte (Kostenfaktor 5'000.- pro Gerät) anzuschaffen. Um eine fachgerechte Messung sicherzustellen,

entstehen zusätzlich beträchtliche Ausbildungs- und Geräteunterhaltskosten. Den in den Erläuterungen geschätzten Aufwand, ausgehend von 30 zu kontrollierenden Betrieben, auf rund 30 Personenarbeitstage pro Kanton, erachten wir als nicht realistisch.

Ein derartig organisierter Vollzug unter Einbezug der Kantone oder gar Gemeinden ist in hohem Masse ineffizient. Der Aufwand zur Einarbeitung in die Materie für die Erlangung der nötigen Fachkompetenz zur Durchführung solcher Messungen und Kontrollen steht in keinem Verhältnis zum effektiven Kontrollaufwand. Dazu kommt, dass Messgeräte zur Gewährleistung der Messgenauigkeit regelmässig, d.h. mindestens einmal pro Jahr und dies auch bei Nichtgebrauch, zu warten sind.

Bei einem derartigen Missverhältnis bezüglich Einarbeitungs- und Kontrollaufwand besteht die Gefahr, dass Kontrollen ohne die nötige Fachkompetenz durchgeführt werden. Damit wird dem Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung vor zu viel nichtionisierender Strahlung, in keinem bzw. ungenügenden Masse Rechnung getragen. Die kampagnenweise Organisation durch die Bundesbehörden wird in den Kantonen ausserdem zu unregelmässigem Aufwand führen, was die Budgetierung und Personalplanung in den Kantonen erschwert.

Insbesondere für kleine Kantone mit einer geringen Anzahl betroffener Betriebe lohnt sich der Aufbau des nötigen fachlichen und technisch anspruchsvollen Know-hows nicht. Daher sind die kantonalen Vollzugsorgane auf eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen angewiesen. Aus unserer Sicht wäre der Aufbau einer zentralen Kontrollstelle eine effiziente und fachkompetente Lösung. Wir erwarten, dass der Bund die Kantone bei diesem Prozess unterstützt.

Art. 5 E-V-NISSG, Bediente Solarien

Art. 5 E-V-NISSG muss klarer formuliert werden. Die pauschale und unspezifische Formulierung "... ausgebildetes Personal einsetzen" muss konkretisiert werden. Nicht alle Mitarbeitenden in einem entsprechenden Solarium benötigen diese Ausbildung. Entsprechend ist Art. 5 E-V-NISSG wie folgt anzupassen:

"Die Solariumbetreiberin oder der Solariumbetreiber muss für den Betrieb von Solarien der UV-Typen 1,2 und 4 für die Beratung und Anleitung der Nutzerinnen und Nutzer während den Betriebszeiten mindestens eine entsprechend ausgebildete Person einsetzen."

Art. 18 E-V-NISSG, Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters

Es würde zur Verdeutlichung und Lesbarkeit der Verordnung beitragen, wenn die in den Erläuterungen zur Verordnung aufgeführte Tabelle 2 in den Anhang der Verordnung aufgenommen und in Art. 18 E-V-NISSG auf diese verwiesen würde.

Für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Der Departementsvorsteher

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'W' followed by a large loop and a dot.

Walter Vogelsanger, Regierungsrat

Beilage: Stellungnahme GDK vom 19. April 2018

Kopie z.K.:

- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Kantonale Heilmittelkontrolle
- Gesundheitsamt
- Interkantonales Labor

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

An das
Eidgenössische Departement des Innern EDI

per E-Mail an:
dm@bag.admin.ch und nissg@bag.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 23. Mai 2018

**Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch
nichtionisierende Strahlung und Schall**
Verzicht auf eine Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 werden die Kantonsregierungen eingeladen, bis 31. Mai 2018 zum Entwurf der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz verzichtet jedoch auf eine Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

AmtL	GP	KUV	OeG	VS	R	IT-GE-EP
DS	Bundesamt für Gesundheit					
DG						
CC						
Int	23. Mai 2018					
RM						
GB						
GeS						5 AS Chem
Lst	VA	NCD	MT	BioM	Chem	Str

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Strahlenschutz
3003 Bern

22. Mai 2018

Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 ersuchen Sie uns, zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliches

Der Kanton Solothurn hat sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) zustimmend geäußert. Somit begrüsst er auch im Grundsatz die Regelungen der V-NISSG, weist aber darauf hin, dass der Vollzugsaufwand für die Kontrolle der Solarien und Kosmetikstudios höher ausfallen wird, als vorgesehen. Er appelliert daher, dass die Benutzerinnen und Benutzer mehr Eigenverantwortung übernehmen sollen, da sie sich bewusst den Risiken aussetzen. Der Vollzug soll sich hier auf das Nötigste beschränken.

Zu den einzelnen Abschnitten des Verordnungsentwurfs äussern wir uns wie folgt:

2 Detaildiskussion einzelner Artikel

2.1 Zu Abschnitt 1 Artikel 3 Absatz 3

Gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs müssen die Nutzerinnen und Nutzer von Solarien bestätigen, dass sie keiner Risikogruppe angehören. Wie dies konkret umgesetzt werden soll, geht aus der Verordnung nicht hervor.

Antrag:

- Wird am Erfordernis einer Bestätigung für Nutzerinnen und Nutzer festgehalten, sind die Modalitäten (Aussteller der Bestätigung, Form der Bestätigung, Frequenz zur Erneuerung der Bestätigung) in der Verordnung zu regeln.

2.2 Zu Abschnitt 2 Artikel 6

Behandlungen gemäss Anhang 2, Ziffer 1 des Verordnungsentwurfs sollen künftig nur noch ohne ärztliche Überwachung durchgeführt werden können, wenn das Personal nach bestandener Prüfung einen Sachkundenachweis vorweisen kann. Wir unterstützen diese Bestrebungen im Sinne einer erhöhten Behandlungsqualität und einer Professionalisierung der kosmetischen Behandlungen.

Anträge:

- Es ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen für den Sachkundenachweis regelmässig den technischen und wissenschaftlichen Fortschritten angepasst werden. Unklar ist, welche Qualifikation eine Prüfungsexpertin bzw. ein Prüfungsexperte nach Artikel 10 lit. c erfüllen muss und durch wen diese überprüft werden. Eine entsprechende Präzisierung ist vorzunehmen.
- Ein themenspezifisch und modular aufgebauter Sachkundenachweis bedeutet für die Kantone zusätzlichen Vollzugsaufwand. An Stelle von modular aufgebauten Sachkundenachweisen ist deshalb eine komplettierte Sachkunde zu den technologischen und behandlungsspezifischen Kenntnissen zu verfolgen.
- Wir beantragen, dass der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundeausweis inkl. Angabe der Behandlungen, welche die Inhaberin bzw. Inhaber durchführen darf, zur Verfügung stellt.

2.3 Zu Abschnitt 2 Artikel 9

In Bezug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten für kosmetische Zwecke müssen die Kantone überhaupt an die notwendigen Grundlagen gelangen können. Gemäss Artikel 9 NISSG sind sie ausdrücklich befugt, Kontrollen durchzuführen und gewisse Verwaltungsmassnahmen zu verfügen.

Antrag:

- Wir beantragen, Artikel 9 NISSG in der Verordnung näher auszuführen. Einerseits sind die Rechtsunterworfenen zur Mitwirkung zu verpflichten: Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen: Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben.

2.4 Zu Abschnitt 3 Artikel 15

Neben Pilotinnen und Piloten, Flugverkehrsleiterinnen oder Flugverkehrsleiter etc. sind auch Drittpersonen vor Laserstrahlen zu schützen.

Antrag:

- Der Artikel ist zu ergänzen.
a. Keine Pilotinnen oder Piloten, Flugverkehrsleiterinnen oder Flugverkehrsleiter, Triebfahrzeug- oder Motorfahrzeugführende und Drittpersonen geblendet werden.

2.5 Zu Abschnitt 6 Artikel 23 Absatz 5

Die Vollzugsaufgaben führen bei den Kantonen zu einem bedeutenden Mehraufwand, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Die Kantone sind deshalb auf die gemäss Artikel 23 Absatz 5 in Aussicht gestellten Vollzugshilfen angewiesen.

Antrag:

- Die Vollzugshilfen müssen hinreichend detailliert und umfassend sein und z.B. auch Musterverfügungen beinhalten, damit die in Artikel 10 NISSG für alle Vollzugsorgane umschriebenen Verwaltungsmassnahmen auch einheitlich vollzogen werden. Diese Unterlagen sollten bereits bei der Verabschiedung der V-NISSG vorliegen, weil Anfragen nicht erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

2.6 Zu Abschnitt 6 Artikel 24

Unklar ist, wie vorzugehen ist, wenn die kantonalen oder kommunalen Vollzugsbehörden an Veranstaltungen Laser im Einsatz antreffen und wie der Austausch mit dem BAG stattfinden soll.

Antrag:

- Die kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden sollen Zugriff auf das Meldeportal über eingegangene Meldungen im Sinne von Artikel 11 NISSG haben.

2.7 Zu Anhang 4, Ziffer 3.2.2 c

Die Anforderungen an die Ausgleichszonen für den rauchfreien Teil sollen konkretisiert werden.

Antrag:

- *Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend - mindestens 50 % - grossen rauchfreien Teil umfassen.*

2.8 Zu Anhang 4, Ziffer 5.2

Die Anforderungen an die Messmittel sollen sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung richten. Diese erachten wir als zu hohe Hürde.

Antrag:

- Die Anforderungen an die Messmittel der Veranstalterinnen und Veranstalter sind auf die Klasse II und Vorgaben zur Kalibration zu beschränken.

2.9 Anhang 4, Ziffer 5.3

Um die Anforderungen an die Schallpegelaufzeichnung zu vereinfachen, soll ein Musterprotokoll zur Verfügung gestellt werden.

Antrag:

- Es ist ein Musterprotokoll für die Schallpegelaufzeichnung zur Verfügung zu stellen.

2.10 Zu den Auswirkungen auf die Kantone

In den Erläuterungen wird der Aufwand eines Vollzugsschwerpunkts auf rund 30 Personentage pro Kanton geschätzt. Diese Einschätzung erachten wir als nicht realistisch: Insbesondere die Schulung des Personals für die Kontrolltätigkeiten sowie die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung nehmen weitere Ressourcen in Anspruch. Zudem wurde mutmasslich nur der Aufwand für die Erstkontrollen abgeschätzt. Falls Mängel festgestellt werden, sind weitere Aufwendungen notwendig.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die Kontrolltätigkeit trotz Gebührenerhebung nicht kostendeckend erbracht werden kann. Dies, weil nur Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, gebührenpflichtig sind. Wie viele Beanstandungen ausgesprochen werden, ist ungewiss.

Für die Möglichkeit zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen im Rahmen der Bereinigung der Verordnung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Heim
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 29. Mai 2018

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Entwurf einer neuen Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) ein. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen. Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln ist im Anhang in der Beilage aufgeführt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Fredy Fässler
Präsident



Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
dm@bag.admin.ch; nissg@bag.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

1. Kantonaler Vollzug

Der kantonale Vollzug gemäss V-NISSG umfasst die Solarien, die kosmetischen Behandlungen, den Schall sowie das Besitz- und Abgabeverbot von gefährlichen Laserpointern. In Bezug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten für kosmetische Zwecke müssen die Kantone überhaupt an die notwendigen Grundlagen gelangen können. Gemäss Art. 9 NISSG sind sie ausdrücklich befugt, Kontrollen durchzuführen und gewisse Verwaltungsmassnahmen zu verfügen.

Antrag:

Den kantonalen Vollzugsorganen sind die notwendigen Kompetenzen zu geben. Dementsprechend sind die Verwaltungsmassnahmen gemäss Art. 9 NISSG in der Verordnung zu konkretisieren. Einerseits sind die Rechtsunterworfenen zur Mitwirkung zu verpflichten: Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen. Sie sollen ermächtigt werden, zu den üblichen Geschäftszeiten unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben.

2. Technische Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung

In verschiedenen Bestimmungen wird auf technische Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) verwiesen. Diese sind nicht öffentlich zugänglich, müssen gegen Rechnung bei der SNV bezogen oder können beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) kostenlos eingesehen werden. Ob die Einsicht beim BAG auch die Möglichkeit von Kopien beinhaltet, ist unklar und zu bezweifeln. Bereits die Bestellung bei der SNV ist jedoch kompliziert und für gewerbliche Betriebe mit nicht zu vernachlässigenden Kosten verbunden. Zudem stellen diese Normen umfangreiche und komplizierte Regelwerke dar, die – insbesondere für Laien – schwierig verständlich sind. Es bestehen teilweise Referenzdokumente und Beiblätter, die separat zu bestellen und zu bezahlen sind. Betreiberinnen und Betreiber von Solarien werden Mühe bekunden, sich über die Anforderungen an einen Bestrahlungsplan (Art. 2 Abs. 3) sowie an die Ausbildung ihres Personals (Art. 5) zu informieren. Gemäss den für die vorliegende Vernehmlassung vom BAG unter <https://cloud.electrosuisse.ch/index.php/s/wD7ou9KQgDt9jpP> zur Verfügung gestellten Normen werden mehr als 10 Normen und Einzelblätter zu geltendem Recht erhoben. Die damit geforderte fachtechnische Tiefe stellt eine Überforderung der Solariumbetreiberinnen und -betreiber dar. Als Folge davon werden die Vollzugsorgane Informations- und Merkblätter erstellen müssen, in denen die Norminhalte vereinfacht und zusammengefasst werden müssen.



Antrag:

Es wird beantragt, dass in den betroffenen Art. 2, 5, 21 und 22 vom Stand der Technik gesprochen wird und dass sämtliche relevanten Regelungen in verständlicher Form in die Verordnung und deren Anhänge Eingang finden oder dass das BAG diese in Informationsschreiben darlegt.

3. Anmerkungen zu ausgewählten Bestimmungen der Verordnung

Art. 3: Auflagen zur Benutzung

Gemäss Abs. 3 sollen Betreiberinnen und Betreiber von Solarien sich von Nutzerinnen und Nutzern bestätigen lassen, dass diese keiner Risikogruppe gemäss Anhang 1 Ziff. 3 angehören. Wie diese Anforderung – speziell bei nicht bedienten Solarien gemäss Art. 4 konkret umgesetzt und dokumentiert werden soll, bleibt offen. Diese Regelung führt zu weit und ist von den Vollzugsbehörden nicht kontrollierbar. Analog müsste eine Kioskverkäuferin sich von einem Zigarettenkäufer bestätigen lassen, dass er (noch) nicht an Lungenkrebs erkrankt ist. Es ist in der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer, ob sie es in Anbetracht ihrer gesundheitlichen Verfassung verantworten können, das Solarium zu nutzen. Daher erscheint es angemessen, den Betreiberinnen und Betreibern eine Informationspflicht aufzuerlegen, was z.B. mit einem Plakat einfach bewerkstelligt werden kann.

Antrag:

Abs. 3 sei folgendermassen anzupassen:

Sie oder er informiert die Nutzerinnen und Nutzer über die Risikogruppen nach Anhang 1 Ziffer 3.

Art. 4: Unbediente Solarien

Insbesondere bei nicht bedienten Solarien ist die Sicherstellung der Einhaltung der Altersbeschränkung und weiterer Benutzungsaufgaben gemäss Art. 3 nicht zu bewerkstelligen. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Betrieb von unbedienten Solarien grundsätzlich in Frage zu stellen.

Antrag:

Wie die Anforderungen der Art. 2 und 3 bei unbedienten Solarien umzusetzen sind, sollte hinsichtlich der Rechtssicherheit festgehalten werden. Dazu sei ein zweiter Absatz einzuführen.

Abs. 2: Minderjährige und Personen mit einer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gemäss Anhang 1 Ziff. 3 sind darüber zu informieren, dass ihnen der Solariumsbesuch untersagt ist.

Art. 5: Bediente Solarien

Auf Grund des erhöhten Gefährdungspotenzials soll in Solarien der UV-Typen 1, 2 und 4 für die Beratung und Anleitung der Nutzerinnen und Nutzer ausgebildetes Personal eingesetzt werden. Nicht alle Mitarbeitenden in einem entsprechenden Solarium benötigen diese Ausbildung.

Antrag:

Art. 5 sei in dem Sinn klarer zu formulieren, dass während den Betriebszeiten mindestens eine entsprechend ausgebildete Person anwesend sein muss, um die Sicherheit zu gewährleisten.



Art. 18: Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters

Es würde zur Rechtssicherheit beitragen, wenn die in den Erläuterungen zur Verordnung aufgeführte Tabelle 2 in den Anhang der Verordnung aufgenommen und in Art. 18 auf diese verwiesen würde.

Antrag:

Die in den Erläuterungen zur Verordnung auf S. 22 aufgeführte Tabelle 2 sei in den Anhang der Verordnung aufzunehmen und in Art. 18 sei auf diese zu verwiesen.

Art. 23 Aufgaben des BAG

Für einen effizienten und effektiven Vollzug sind umfassende und hinreichend detaillierte Vollzugshilfsmittel des Bundes eine Grundvoraussetzung. Diese haben bei Inkraftsetzung der Verordnung vorzuliegen, da Anfragen von Rechtsunterstellten nicht erst nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'interno DFI
3000 Berna

Invio per posta elettronica
dm@bag.admin.ch;
nissg@bag.admin.ch

Ordinanza concernente la legge federale sulla protezione dai pericoli delle radiazioni non ionizzanti e degli stimoli sonori (O-LRNIS)

Gentili signore, egregi signori,

Il Consiglio di Stato del Canton Ticino ringrazia per la possibilità offerta di prendere posizione in merito all'Ordinanza citata, che globalmente viene salutata positivamente.

Il Consiglio di Stato ha preso atto con piacevole sorpresa della disponibilità dell'intera documentazione anche in lingua italiana fin dall'apertura della consultazione così come di un termine di risposta congruo e superiore ai 3 mesi e interpreta ciò quale nuovo approccio del Consiglio federale che forse non a caso rappresenta ora, e finalmente, tutte le realtà linguistiche.

In particolare è stato apprezzato lo sforzo di fare ordine a livello di Legge per la protezione dell'ambientale e Legge sulla protezione dai pericoli delle radiazioni non ionizzanti e degli stimoli sonori, così come di raggruppare la legislazione in materia di apparecchi laser in un'unica legge, risolvendo nel contempo il vuoto giuridico in merito al loro utilizzo fuori dall'ambito medico e quindi limitatamente a quello estetico. Viene anche di principio salutata favorevolmente la particolare attenzione che il Consiglio federale in generale e il Dipartimento federale dell'interno in particolare sembrano voler dare alla salute della popolazione in questo ambito e positiva si ritiene anche la chiara definizione in merito alle formazioni necessarie per accedere a determinate professioni - rispettivamente per maneggiare apparecchi laser, solarium, ecc. - e nella presa in carico di clienti.

Nel contempo si prende atto dell'importante carico amministrativo a livello di vigilanza ed esecuzione, che incomberà ai Cantoni con una stima dell'impatto in termini di risorse umane e finanziari quantificabili - secondo il Rapporto esplicativo - in 30 giorni per persona e Cantone. Si rende attenti sul fatto che - a confronto di altri ambiti con impatti potenzialmente maggiori sulla salute dei consumatori ma minori controlli, come ad esempio le derrate alimentari e la protezione dal fumo - potrebbe essere difficile giustificare i costi di vigilanza in un campo con rischi così poco gravi per la salute.

Sezione 1 – Utilizzo dei solarium:

Viene condiviso e sostenuto il principio del divieto dell'accesso ai solarium per i minori e la limitazione all'utilizzo dei solarium di tipo 4 a casi sotto prescrizione medica.

Richiamato il Rapporto (articolo 1 a pagina 12), si rileva l'assenza di un esplicito riferimento alla pubblicità per quanto riguarda gli obblighi del gestore di cui all'articolo 2: proponiamo un

divieto tout court di pubblicità con particolare riferimento al rischio di pubblicità ingannevole (sintesi di vitamina D, rafforzamento osseo, ecc.).

Più problematica è invece l'applicazione dell'articolo 3 cpv. 3. Pur condividendo l'opportunità di una suddivisione di gruppi a rischio (definiti nell'allegato 1), non si capisce come questi potrebbero esser controllati e garantiti soprattutto nel caso di solarium senza presenza di un gestore. Controllo che inoltre sarebbe limitato alla dichiarazione del cliente. Per altro questo aprirebbe un principio assolutamente nuovo e sconosciuto alla legislazione svizzera, che potrebbe comportare la necessità di ampliamento del divieto di accesso a bevande ipercaloriche e zuccherate a obesi e diabetici o alla vendita di alcolici a persone con dipendenza da alcol, rispettivamente di prodotti del tabacco in persone affette da malattie cardiovascolari o asmatiche, ecc. In tal senso, per le persone di cui all'allegato 1 cifra 3, si potrebbe forse modificare la proposta di legge con un mero obbligo d'informazione inerente l'assunzione del rischio.

Sezione 2 – Utilizzo di prodotti a fini cosmetici

Salutiamo favorevolmente il chiaro indirizzo all'accresciuta professionalità anche in quest'ambito. Centrale sarà il reale livello della formazione e il controllo rigoroso delle competenze all'entrata della formazione. Si condivide che la sola partecipazione alla formazione, quindi dell'attestato di frequenza, non sia sufficiente, soprattutto alla luce del fatto che l'allegato 2 elenca una serie di diagnosi di patologie che possono essere trattate da medici e rispettivi collaboratori formati o da persone con apposita formazione. Tuttavia, si rende attenti che già la sola capacità di fare una diagnosi per stabilire chi può fare quale trattamento presuppone delle competenze mediche di un certo livello.

Segnaliamo la formulazione infelice dell'art. 6, che parla semplicemente di trattamenti senza alcun riferimento né alla luce pulsata né al laser. Questo potrebbe creare difficoltà di gestione a livello di trattamenti estetici e di depilazione attualmente effettuati (da personale formato e non) con metodi chimici o fisici. Le patologie trattabili sotto l'allegato 1 sono infatti riferite esclusivamente nel caso di utilizzo di apparecchiature laser e luce pulsata, per i quali manca tuttavia il riferimento esplicito nella legge.

Stupisce la scelta di elencare, all'allegato 2 punto 1, una lista di trattamenti effettuabili da personale medico o con attestato di competenza. Deve piuttosto essere pronunciato un divieto tout court all'utilizzo di laser e luce pulsata per il trattamento di inestetismi e patologie, e introdotta una lista positiva di trattamenti effettuabili (allegato 2 punto 2 o allegato 2 punto 3) in base al tipo di formazione (attestato di competenza o professione medica rispettivamente personale sottoposto a medici). In merito all'articolo 6 allegato 2 numero 1, per semplificare la vigilanza sui trattamenti - invece che una lista puntuale dei singoli trattamenti concessi ritengo che la formazione deve garantire la possibilità di effettuarli tutti; sarà poi l'operatore, se del caso, a limitarsi.

Per l'art. 10 si propone di aggiungere una lettera o un capoverso secondo cui l'UFSP trasmette regolarmente ai Cantoni la lista delle persone abilitate a effettuare i trattamenti (indicando quali).

Sezione 3 – Manifestazioni con raggi laser

È positivo che si dia maggiore attenzione alla problematica dell'utilizzo d'impianti laser e che le competenze d'esecuzione siano assunte dalla Confederazione (rapporto esplicativo Cap. 1.1 a pag. 3) facendo capo a specialisti del ramo.

Per gli organizzatori ciò comporterà un onere finanziario importante, soprattutto perché dovranno avvalersi di persone competenti che dovranno essere adeguatamente formate (Rapporto esplicativo cap. a pag. 8 e art. 12 e 16 O-LRNIS).

Teniamo a precisare che comunque negli ultimi anni in Ticino vi sono state poche richieste per l'utilizzo di tali impianti.

Sezione 4 – Manifestazioni con stimoli sonori

La procedura e la tempistica delle notifiche per le autorizzazioni prevedono che la richiesta venga inoltrata con un preavviso di soli 14 giorni rispetto all'evento (come già previsto

dall'OSLa), il che risulta essere in parecchi casi un lasso di tempo troppo ristretto affinché possano essere espletate tutte le verifiche da parte delle autorità competenti al rilascio dell'autorizzazione. Un lasso di tempo pari a 30 giorni sarebbe più sensato.

Per ciò che concerne gli stimoli sonori la proposta di controllare e misurare anche in caso di LAeq fra 93 dB(A) e 96 dB(A), e non solo tra 96 dB(A) e 100 dB(A), se da un lato può essere impegnativa per l'organizzatore dall'altro facilita il compito dell'autorità di controllo, poiché in qualsiasi momento della manifestazione sarà possibile conferire con il responsabile della stessa per verificare on-line il livello sonoro emesso e, se del caso, prendere tempestivamente le decisioni necessarie (riduzione del livello sonoro, cessazione della manifestazione, ecc.).

Va rilevato che l'impegno per gli organizzatori è importante, in quanto dovranno prevedere l'utilizzo di strumenti idonei e calibrati che hanno un costo non indifferente. Inoltre, i tecnici del suono in gran parte non conoscono la giusta tecnica per effettuare i rilievi, soprattutto quando il luogo di misurazione è differente dal luogo di determinazione. Quindi, anche sotto questo aspetto i responsabili addetti ai lavori dovranno ricevere un'adeguata istruzione.

Le manifestazioni senza stimoli sonori amplificati per via elettroacustica (ad es. filarmoniche, concertini, güggen, ecc.) dovranno essere notificate all'autorità esecutiva qualora il livello sonoro medio sia superiore a 93 dB(A). In questo caso l'organizzatore dovrà avvisare il pubblico dei possibili danni all'udito e offrire a titolo gratuito un dispositivo di protezione dell'udito.

A nostro avviso questo potrebbe essere di difficile applicazione, in quanto i responsabili di queste manifestazioni difficilmente sono in grado di stabilire l'entità del livello sonoro delle loro riproduzioni musicali. Questo potrebbe comportare che in gran parte non vi saranno notifiche per queste manifestazioni o, al contrario, vi sarà un onere supplementare per gli organizzatori nel predisporre della necessaria informazione e distribuzione dei dispositivi di protezione dell'udito.

Per tutte le manifestazioni che non necessitano di una specifica notifica, in quanto si prevede una riproduzione sonora inferiore a 93 dB(A), dall'esperienza nell'applicare l'attuale OSLa, abbiamo riscontrato che buona parte delle manifestazioni sfuggono ai controlli e il rispetto di un livello sonoro di 93 dB(A) non sempre è garantito, soprattutto per i concerti che si tengono in locali di piccole medie dimensioni e con l'utilizzo della batteria. Dal momento che tali eventi si tengono regolarmente e in buona quantità, sarebbe opportuno definire chiaramente le competenze di intervento in questi casi.

Per i controlli di verifica del livello sonoro ci si pone il problema di come l'autorità esecutiva possa intervenire in caso di mancato rispetto del livello sonoro previsto (93 dB(A)) o notificato (da 93 dB(A) a 100 dB(A)). Sarebbe opportuno che le modalità d'intervento e le relative sanzioni vengano indicate in maniera univoca nel previsto aiuto all'esecuzione.

Sezione 5 – Puntatori laser

Salutiamo favorevolmente la loro definizione nel dettaglio e dei limiti delle emissioni. Tuttavia l'art. 22 inerente il divieto d'importazione, transito, consegna e possesso di puntatori laser usati nelle presentazioni con le diapositive suscita una certa perplessità e i rischi per la salute sono minimi. Essi sono infatti degli apparecchi commercializzati nel resto del mondo e anche - soprattutto - prodotti e venduti nei Paesi a noi vicini con il marchio CE, per cui mal si vede come sarà possibile vietarne la vendita in Svizzera.

Compiti

I compiti appaiono chiaramente definiti essere della Confederazione e gli emolumenti a livello cantonale figurano all'articolo 8 e 9 della Legge sulla protezione dalle radiazioni non ionizzanti. Nell'Ordinanza, invece, si parla della vigilanza effettuata probabilmente con controlli a campione da parte dei Cantoni a livello di solarium, trattamenti cosmetici, emissioni sonore e divieto al possesso e vendita dei puntatori laser; l'art 9 delle Legge definisce espressamente l'autorità dei cantoni a effettuare i controlli e a prendere le misure amministrative citate dall'articolo stesso.

Peccato che in nessun punto dell'Ordinanza vi sia un articolo che esplicitamente riprenda nel dettaglio l'art. 9 della Legge definendo l'autocontrollo, la documentazione necessaria, la possibilità di accesso ai locali ecc.

Abbiamo preso atto della presa di posizione dell'Associazione dei chimici cantonali, che solleva importanti riserve in merito all'efficacia e ai costi dei controlli previsti nei solarium. Riteniamo che come esperti in materia gli aspetti sotto questo profilo dovrebbero essere concordati con loro. In merito all'esecuzione dei controlli sosteniamo il principio dell'art. 23, che prevede aiuti da parte degli organi esecutivi della Confederazione nei confronti dei Cantoni incaricati dell'esecuzione materiale. Queste indicazioni dovrebbero essere il più possibile chiare e univoche in modo da garantire l'applicazione coerente e il più possibile uniforme nei Cantoni. Anche qui non possiamo che invitare l'UFSP a interfacciarsi con i Cantoni per garantire una disponibilità dei documenti rapida e concordata.

In chiusura, il Consiglio di Stato si associa all'osservazione della GDK/CDS in merito ai riferimenti fatti all'Associazione svizzera della normalizzazione, che sono estremamente complessi e voluminosi oltre che di difficile accesso.

Per quanto concerne la formazione, chiediamo fin dal principio che venga presa in debita considerazione la necessità formativa anche a livello del Cantone Ticino e che sia prevista la possibilità di fare le formazioni e gli esami in lingua italiana.

L'impatto dei compiti esecutivi a livello dei Cantoni, che a livello del rapporto del rapporto esplicativo (pag. 5, sezione 1.3.2) è citato in 30 giorni per una persona e per Cantone, appare fortemente sottostimato. Inoltre, per quanto concerne l'aspetto dei costi, questi non potrebbero nemmeno essere coperti e per di più sono previsti emolumenti solo in caso di violazioni delle norme e solo a livello federale.

In conclusione il Consiglio di Stato saluta favorevolmente l'Ordinanza e, soprattutto alla luce dell'assenza obiettiva di urgenza dell'entrata in vigore chiede un adeguamento nel dettaglio dell'Ordinanza sottoposta e dei relativi allegati, previa consultazione con gli enti preposti a livello federale e cantonale.

Ringraziamo per l'attenzione che sarà rivolta alle nostre osservazioni e porgiamo, gentili signore, egregi signori, i nostri migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zali

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Ufficio del medico cantonale (dss-umc@ti.ch)
- Ufficio di sanità (dss-us.comunicazioni.interne@ti.ch)
- Ufficio del farmacista cantonale (dss-ufc@ti.ch)
- Laboratorio cantonale (dss.lc@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio della prevenzione dei rumori (dt-spaas.upr@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern EDI
3003 Bern

Frauenfeld, 29. Mai 2018

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nicht-ionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 haben Sie uns die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und haben folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Der vorgeschlagene Entwurf der V-NISSG wird grundsätzlich begrüsst.

Positiv zur Kenntnis genommen wird insbesondere, dass künftig auch bei Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) kostenlos Gehörschütze verteilt werden müssen (Art. 18 resp. Art. 4 Anhang 4 V-NISSG). Aus Sicht des Gesundheitsschutzes macht es schliesslich keinen Unterschied, ob Schall elektroakustisch verstärkt wird oder nicht. Unter diesem Gesichtspunkt erstaunt, dass zwischen Veranstaltungen mit und ohne elektroakustisch verstärktem Schall unterschieden wird, da beide Arten ähnliche Schallpegel aufweisen können und die gesundheitliche Belastung nicht von der elektroakustischen Verstärkung abhängt. Wenn es tatsächlich um die Gefährdung der menschlichen Gesundheit geht, müsste auch einer Guggenmusik (wie einer Rockband) vorgeschrieben werden, leiser zu spielen, damit sie unter einen mittleren Schallpegel von 100 dB(A) kommt. Insofern ist diese Ausnahmeregelung zu überdenken.

Ebenfalls erachten wir als positiv, dass künftig bei Veranstaltungen mit verstärktem Schall (> 93 dB(A)) die Pegel aufgezeichnet werden müssen (Art. 18 Abs. 2 Bst. c

2/4

V-NISSG). Damit wird der Vollzug erleichtert. Auch die Regelung, dass in Zukunft Veranstaltungen mit Laserstrahlung dem Bund gemeldet werden müssen, erachten wir als Schritt in die richtige Richtung (Art. 13, 14 und 15 V-NISSG).

Ausdrücklich begrüsst wird das Verbot von gefährlichen Laserpointern. So sind vor allem im unfriedlichen Ordnungsdienst und bei Grossveranstaltungen die Angehörigen des Polizeikorps von missbräuchlichen Verwendungen von Laserpointern betroffen, indem die eingesetzten Kräfte gezielt geblendet werden. Dabei ist das Verletzungsrisiko – mit bleibenden Schäden für das Augenlicht – trotz Einsatz von Laserschutzbrillen nicht zu unterschätzen.

Zur Einführung des neuen Gesetzes und des entsprechenden Ausführungsrechts werden verschiedene Anpassungen im kantonalen Recht nötig sein. Wir gehen davon aus, dass diese Anpassungen grundsätzlich innerhalb eines Jahres in Kraft gesetzt werden könnten.

II. Bemerkungen zum vorgesehenen Vollzug

Gemäss erläuterndem Bericht, Kapitel 1.3.2 „Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden“, sind zur Kontrolle betreffend Einhaltung der Vorgaben für Solarien (Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Geräte) bzw. für Produkte zu kosmetischen Zwecken (Überprüfung des Sachkundenachweises) vom Bund organisierte und von den Kantonen periodisch durchzuführende Vollzugskampagnen geplant. Die Kontrolltätigkeit zur Verwendung von Solarien (1.) und von Produkten für kosmetische Zwecke (2.) soll im Evaluationszeitraum von 8 Jahren (bis 2025) mittels zweier bzw. einer Vollzugskampagnen stattfinden. Zudem sind zur Kontrolle der Solarien durch die Kantone Strahlungsmessgeräte (Kostenfaktor: Fr. 5'000.- pro Gerät) anzuschaffen. Um eine sach- und fachgerechte Messung sicher zu stellen, entstehen zusätzlich beträchtliche Ausbildungs- und Geräteunterhaltskosten.

Die kampagnenweise Organisation durch die Bundesbehörden wird in den Kantonen zu unverhältnismässigem Aufwand führen. Ein derartig organisierter Vollzug ist in hohem Masse ineffizient. Der jeweilige Aufwand zur Einarbeitung in die Materie für die Erlangung der nötigen Fachkompetenz bei der Durchführung der Messungen und Kontrollen steht in keinem Verhältnis zum effektiven Kontrollaufwand. Zudem soll dieser Aufwand in jedem Kanton anfallen. Dazu kommt, dass Messgeräte zur Gewährleistung der Messgenauigkeit regelmässig, d.h. mindestens einmal pro Jahr und dies auch bei Nichtgebrauch, zu warten sind.

3/4

Bei einem solchen Missverhältnis zwischen Einarbeitungs- und Kontrollaufwand besteht die Gefahr, dass Kontrollen ohne die nötige Fachkompetenz durchgeführt werden. Damit wird dem Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung, nicht mehr Rechnung getragen.

Deshalb beantragen wir in diesem Bereich die nochmalige Überprüfung der geplanten Vollzugsorganisation. Aus unserer Sicht wäre die Einsetzung einer zentralen Kontrollstelle auf Bundesebene zur Durchführung der entsprechenden Kontrollen die weit effizientere und fachkompetentere Lösung.

Schliesslich sind gemäss Art. 9 NISSG die Vollzugsorgane befugt, Kontrollen vor Ort durchzuführen und Verwaltungsmassnahmen zu verfügen. Es stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung in der vorliegenden Verordnung zu präzisieren wäre, z.B. durch die Aufnahme einer Mitwirkungspflicht der Solariumbetreiberin oder des Solariumbetreibers (bspw. Erteilung von Auskünften). Zudem muss es den Vollzugsorganen möglich sein, jederzeit die Betriebe zu betreten und unangemeldet Kontrollen durchzuführen, sowie Beweismittel zu erheben. Ohne diese Befugnisse ist ein Vollzug kaum möglich.

Hinsichtlich des Ressourcenbedarfs des kantonalen Vollzugs ist festzuhalten, dass die Schätzung von 30 Personenarbeitstagen je nach Vollzugsschwerpunkt als zu tief beurteilt werden muss.

III. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 5

Antrag:

Art. 5 ist dahingehend zu ergänzen, dass während den Betriebszeiten entsprechend ausgebildetes Personal anwesend sein muss.

Begründung:

Auf Grund des erhöhten Gefährdungspotenzials sollen in Solarien der UV-Typen 1, 2 und 4 für die Beratung und Anleitung der Nutzerinnen und Nutzer ausgebildetes Personal eingesetzt werden. Entsprechend muss in Art. 5 klarer formuliert werden, dass während den Betriebszeiten mindestens eine entsprechend ausgebildetes Personal anwesend sein muss, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Art. 23 Abs. 5

Antrag:

Das Bundesamt für Gesundheit ist zu verpflichten, die Vollzugshilfen innert einer bestimmten Frist seit Inkraftsetzung der V-NISSG zur Verfügung zu stellen.

4/4

Begründung:

Für einen effizienten und effektiven Vollzug sind Vollzugshilfsmittel des Bundes eine Grundvoraussetzung. Diese haben schnellstmöglich nach Inkraftsetzung der Verordnung vorzuliegen, da Anfragen von Rechtsunterstellten nicht erst nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

Anhang 4

Anträge:

In den Ziffern 3.1.1 und 3.2.1 ist die Ziffer 2.1 jeweils durch die Ziffer 2.2 zu ersetzen.

In Ziff. 3.2.2 lit. c ist der ausreichend grosse rauchfreie Teil anteilmässig festzulegen (z.B. mind. 50% der Fläche der Ausgleichszone).



Begründung:

Bei der Durchführung von Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) macht die in Ziff. 2.1 vorgesehene Begrenzung auf 96 dB(A) keinen Sinn.

Der in Ziff. 3.2.2 lit. c gewählte Begriff „ausreichend grossen rauchfreien Teil“ ist auslegungsbedürftig. Es sollte eine Mindestgrösse aufgenommen werden (entsprechend der 10%-Vorgabe in lit. b).

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates


Der Staatschreiber






Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Schwanengasse 2
3003 Bern

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) danken wir. Gerne äussern wir uns dazu.

Grundsätzlich unterstützen wir die Ziele und den Zweck des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG). Deshalb können wir im Grundsatz auch die Regelungen der entsprechenden Verordnung (V-NISSG) unterstützen. Zu den einzelnen Abschnitten des Verordnungsentwurfs sowie zum Vollzug auf Kantonsebene äussern wir uns wie folgt:

1. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Solarien

Solarienverbot für Minderjährige und Regelung Solarien UV-Typ 4

Aus gesundheitspolitischer Sicht begrüssen wir, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Solarien so einrichten müssen, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen können. Solarien des UV-Typs 4 sind als besonders problematisch einzustufen. Wir unterstützen deshalb, dass diese nur auf spezielle ärztliche Anordnung benutzt werden dürfen.

Bestätigung Nutzerinnen und Nutzer

Gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen, dass sie keiner Risikogruppe angehören. Wie dies konkret umgesetzt werden soll, geht weder aus der Verordnung noch aus dem erläuternden Bericht hervor. Wird am Erfordernis einer Bestätigung für Nutzerinnen und Nutzer festgehalten, sind die Modalitäten (Aussteller der Bestätigung, Form der Bestätigung, Frequenz zur Erneuerung der Bestätigung) in der Verordnung zu regeln.

2. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

Sachkundenachweis

Behandlungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 des Verordnungsentwurfs sollen künftig nur noch ohne ärztliche Überwachung durchgeführt werden können, wenn das Personal nach bestandener Prüfung einen Sachkundenachweis vorweisen kann. Wir unterstützen diese Bestrebungen im Sinne einer erhöhten Behandlungsqualität und einer Professionalisierung der kosmetischen Behandlungen.

Ein themenspezifisch und modular aufgebauter Sachkundenachweis bedeutet für die Kantone zusätzlicher Vollzugsaufwand.

Prüfungsstelle der Sachkundenachweise und Mitteilung an die Kantone

Es ist zweckmässig, dass die Prüfungsstellen dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) die ausgestellten Sachkundenachweise melden müssen. Folglich können die Angaben zu den ausgestellten Sachkundenachweisen den Kantonen für einen effizienten Vollzug weitergeleitet werden. Konkret beantragen wir, dass der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundeausweis inklusive Angabe der Behandlungen, welche die Inhaberin bzw. Inhaber durchführen darf, zur Verfügung stellen.

3. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Wir begrüssen die Bestimmungen zum Thema «Veranstaltungen mit Laserstrahlen» mit der Meldung an das BAG via Internet. Denn ein Vollzug durch die Kantone wäre nicht durchführbar.

4. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Schall

Die Regelungen zu «Veranstaltungen mit Schall» ergeben nicht nur für die Veranstalter, sondern auch für die Vollzugsstellen der Kantone einen erhöhten Aufwand. Aus fachlicher Sicht sind die Bestimmungen jedoch zweckmässig.

5. Abschnitt der Verordnung: Laserpointer

Laserpointer mit sehr hohen Strahlkräften können bei missbräuchlichem Gebrauch massive gesundheitliche Schäden bewirken. Zur Verhinderung dieser Gefahren unterstützen wir die Verbote der Ein- und Durchfuhr sowie der Abgabe und des Besitzes solcher Geräte.

7. Abschnitt der Verordnung: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfrist nach Artikel 28 Absatz 1 erachten wir eher als kurz. Hingegen sind wir mit der Übergangsfrist nach Artikel 28 Absatz 3 einverstanden.

Inkrafttreten

Wir gehen heute davon aus, dass das kantonale Verordnungsrecht angepasst werden muss. Entsprechend ist mindestens eine Frist von sechs Monaten ab Verabschiedung der Verordnung einzuhalten.

Vollzug durch den Kanton

Ergänzende Bestimmungen in der Verordnung zu Artikel 9 NISSG

Der kantonale Vollzug gemäss V-NISSG umfasst die Solarien, die kosmetischen Behandlungen, den Schall sowie das Besitz- und Abgabeverbot von gefährlichen Laserpointern. In Bezug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten für kosmetische Zwecke müssen wir überhaupt an die notwendigen Grundlagen gelangen können. Nach Artikel 9 NISSG sind die Kantone ausdrücklich befugt, Kontrollen durchzuführen und gewisse Verwaltungsmassnahmen zu verfügen.

Wir schlagen vor, Artikel 9 NISSG in der Verordnung näher auszuführen. Einerseits sind die Rechtsunterworfenen zur Mitwirkung zu verpflichten: Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen: Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben.

Vollzugshilfen

Die Vollzugsaufgaben führen beim Kanton zu einem bedeutenden Mehraufwand, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Wir sind deshalb auf die nach Artikel 23 Absatz 5 in Aussicht gestellten Vollzugshilfen angewiesen.

Die Vollzugshilfen müssen hinreichend detailliert und umfassend sein und beispielsweise auch Musterverfügungen beinhalten, damit die in Artikel 10 NISSG für alle Vollzugsorgane umschriebenen Verwaltungsmassnahmen auch einheitlich vollzogen werden. Diese Unterlagen sollten bereits bei der Verabschiedung der V-NISSG vorliegen, weil Anfragen nicht erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

Vollzugsprogramme

Zu den Solarien und den Behandlungen mit kosmetischem Zweck sind Vollzugsprogramme vorgese-

hen. Hierzu erwarten wir, dass wir angemessen in die Erarbeitung dieser Vollzugsprogramme miteinbezogen werden.

Auswirkungen auf den Kanton

In den Erläuterungen wird der Aufwand eines Vollzugsprogramms, ausgehend von 30 zu kontrollierenden Betrieben, auf rund 30 Personearbeitstage pro Kanton geschätzt. Diese Einschätzung erachten wir als nicht realistisch: Insbesondere die Schulung des Personals für die Kontrolltätigkeiten sowie die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung nehmen weitere Ressourcen in Anspruch. Zudem wurde mutmasslich nur der Aufwand für die Erstkontrollen abgeschätzt. Falls Mängel festgestellt werden, sind weitere Aufwendungen notwendig.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die Kontrolltätigkeit trotz Gebührenerhebung nicht kostendeckend erbracht werden kann. Dies weil allein Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, gebührenpflichtig sind. Wie viele Beanstandungen ausgesprochen werden, ist ungewiss.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 25. Mai 2018



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Beat Jörg


Roman Balli

CONSEIL D'ETAT							
AmtL	GP	KUV	OeG	VS	R	T-0000	
Château cantonal		Amt für Gesundheit					
1014	Lausanne						
CC	29. Mai 2018 431-17/12						
Int							
RM							
GB							
GeS							
Lst	VA	NCD	MT	BioM	Chem	Str	AS Chem



Monsieur le Président de la Confédération
Alain Berset
Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

Réf. : MFP/15023759

Lausanne, le 23 mai 2018

Réponse du Conseil d'Etat à la consultation fédérale portant sur un projet de modification de l'ordonnance relative à la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (O-LRNIS)

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud a pris connaissance avec intérêt de la demande de consultation portant sur le projet de modification de l' « ordonnance relative à la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (O-LRNIS) ». Il vous remercie de lui avoir donné la possibilité de vous exprimer sa position.

De manière générale, il approuve le projet. Le renforcement de la protection de la population contre les dangers des rayonnements non ionisants et du son est fondé et légitime. L'offre technologique dans ces domaines évolue constamment et donne un large accès à des moyens de plus en plus performants et à des pratiques potentiellement dangereuses pour la santé. Si elles sont destinées à séduire le public il n'en reste pas moins qu'elles sont de nature à l'exposer à des risques parfois inacceptables pour la santé. Une réglementation fixant les limites est dès lors nécessaire.

Section 1 : utilisation des solariums

La décision de la Confédération d'interdire aux mineurs l'accès aux solariums est saluée, à défaut de ne pas avoir pris les dispositions pour interdire les solariums en Suisse. Nous regrettons toutefois que l'OFSP relativise le danger du rayonnement UV en omettant de mentionner la position de l'OMS qui, en 2009 déjà, classifiait ces rayonnements comme cancérigènes avérés pour l'homme.

Section 2 : utilisation de produits à des fins cosmétiques.

Même avec une formation spécifique, un/e esthéticien/ne ne sera pas en mesure de disposer des compétences et des connaissances d'un médecin et il apparaît ainsi dangereux de laisser à des professionnels non médecins la pratique de certains traitements. Cela irait à l'encontre du but visé par la loi et le Conseil d'Etat demande de rectifier cette disposition (l'annexe détaille cette position).

Pour que les cantons puissent exercer leur fonction de contrôle, il est nécessaire qu'ils puissent disposer d'une liste exhaustive de ce type d'activités esthétiques. Dans le cas contraire la réussite des campagnes telles que mentionnées dans le rapport de l'OFSP est assurément vouée à l'échec. Il serait donc souhaitable que la Confédération organise un registre national des esthéticiens, accessible aux cantons, en vue de permettre l'application de l'art. 10 de l'ordonnance.

Section 3 : manifestations utilisant des rayonnements laser

La reprise du contrôle des systèmes lasers par la Confédération est également soutenue, même si la question peut se poser de savoir s'il n'aurait pas été plus simple d'interdire toute manifestation projetant des rayonnements lasers dans la zone réservée au public.

Section 4 : manifestations avec émissions sonores

La perte auditive induite par les émissions sonores représente un vrai problème de santé publique, qui peut être prévenu par des dispositions réglementaires adéquates. A ce titre le Conseil d'Etat approuve les mesures exigeant l'enregistrement en continu d'une manifestation annonçant un niveau sonore supérieur à 93 dBA. Une justification plus approfondie de cette argumentation figure en annexe.

Conséquences pour les cantons

Le texte explicatif estime la charge d'un programme d'exécution à environ 30 jours de travail, pour une personne par canton. Cette estimation paraît peu réaliste, en particulier dans un grand canton comme le nôtre. La formation du personnel et l'acquisition du matériel nécessaire requièrent des ressources supplémentaires qui restent difficiles à estimer. Les coûts des activités de contrôle ne peuvent par ailleurs être couverts par la perception des seuls émoluments, ceux-ci ne pouvant être perçus que pour les contrôles entraînant des contestations.

Le Conseil d'Etat vous remercie de bien vouloir prendre en compte les remarques mentionnées ci-dessus et vous prie de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de ses sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- DGE
- OAE

Annexe : prise de position détaillée du médecin cantonal et du Service de la santé publique

Section 1 de l'ordonnance: utilisation de solariums

Dans notre prise de position sur le projet de LRNIS en 2014, nous regrettons que l'interdiction des solariums aux mineurs n'était pas prévue dans la loi. En conséquence, nous saluons la décision de la Confédération de vouloir, par voie d'ordonnance, interdire aux mineurs l'accès aux solariums. Nous pensons toutefois que cette disposition aurait dû être intégrée, ad minima, dans la LRNIS à défaut de ne pas avoir pris les dispositions pour interdire les solariums en Suisse, pour les mêmes raisons que les pointeurs lasers à forte puissance.

Nous constatons par contre que l'OFSP persiste, dans ses propos sur les solariums, à relativiser le danger du rayonnement UV. En effet, au chapitre 2.2.1 de la page 11 du rapport, il est encore précisé que "Les utilisateurs d'un solarium peuvent être exposés à un rayonnement UV très puissant, lorsque celui-ci est installé, maintenu ou utilisé de manière incorrecte" et de préciser par la suite que "selon l'Organisation mondiale de la santé, ces rayonnements peuvent entraîner des brûlures graves, des cancers et un vieillissement prématuré de la peau". L'OFSP considère que le danger des solariums est lié uniquement à leur "mauvais fonctionnement" et omet de préciser que, en 2009, l'OMS a classifié ces rayonnements comme cancérigènes avérés pour l'Homme.

Concernant l'art. 3 al. 3 du projet d'ordonnance, nous relevons la difficulté de l'application de cette disposition. Nous proposons de supprimer la partie de la phrase "[...] et leur demander de confirmer qu'ils n'appartiennent à aucun de ces groupes", mais que le contenu du point 3 de l'Annexe 1 de l'ordonnance fasse toute de même l'objet d'une obligation d'information de la part de l'exploitant au même titre que les dispositions du point 2 qui le précède.

Par rapport aux types d'appareils, en France, seuls les solariums UV3 peuvent être mis à disposition du grand public. Les appareils UV1 sont réservés uniquement pour un usage professionnel dans le domaine de l'esthétique, tandis que ceux UV2 et UV4 sont pour un usage thérapeutique et ne peuvent pas être vendus ni être mis à disposition du public. Dans le projet d'ordonnance, à l'art. 3, al. 4, nous considérons que les solariums de type UV4 doivent ainsi être utilisés uniquement sous surveillance médicale. La condition d'avoir une recommandation médicale n'est ainsi pas suffisante.

Selon la disposition de l'article 1 du projet d'ordonnance : « *sont considérés comme solariums dans le sens de cette section les installations, appareils et lampes qui agissent sur la peau au moyen d'un rayonnement ultraviolet (UV)* ». Il y aurait lieu d'ajouter la précision suivante : « *.., à l'exclusion des appareils utilisés en milieu médical* ». Ces derniers n'entrent en effet pas dans les classifications 1 – 4 ;

Section 2 de l'ordonnance: utilisation de produits à des fins cosmétiques

Dans le domaine de l'esthétique, si la mise en place d'une formation adéquate et spécifique des professionnels du secteur est bien accueillie afin d'éviter des conséquences sur la santé des clients, nous nous interrogeons sur la pertinence d'accorder à ces professionnels la possibilité d'intervenir dans certains domaines listés dans l'annexe 2 et relatifs aux articles 6 et 7. Dans ce projet, sont autorisés à effectuer ces interventions : les médecins au sens de la LPMed ou les professionnels avec une attestation de compétences. Nous considérons toutefois que même avec une formation spécifique en la matière, un esthéticien ne pourra pas disposer des connaissances et compétences d'un médecin et qu'il est ainsi dangereux de laisser pratiquer à des professionnels non médecins certains traitements. Cela irait même à l'encontre du but visé par la loi.

A titre d'exemple :

- annexe 2, article 1.1, litt. g : l'hyperpigmentation post-inflammatoire est un diagnostic médical, parfois difficile à distinguer de kératose actiniques, kératoses séborrhéiques et cancers cutanés. Dès lors, le CHUV recommande de l'enlever de cette liste et de l'inclure dans la liste des traitements sous réserve médicale (soit article 3.1 de l'annexe 2) ;
- annexe 2, article 3.2 : au-delà des yeux, les organes génitaux sont une région délicate qui devrait être limitée à l'action du médecin. En effet, les spécialistes du CHUV observent, dans leur quotidien, des complications après intervention nécessitant ensuite des soins médicaux.

En outre, pour que les cantons puissent exercer leur fonction de contrôle d'application de la base légale, il serait opportun qu'ils puissent disposer d'une liste exhaustive de ce type d'activités esthétiques et que, au même titre que les médecins, les esthéticiens soient également assujettis à une obligation de déclaration de leur activité auprès du canton et à la nécessité de disposer d'une autorisation de pratiquer pour ceux qui souhaitent exercer avec des appareils concernés par la LRNIS. En effet, dans le cadre de la mise en œuvre des dispositions cantonales relatives à l'exploitation de solariums, le Service de la santé publique du canton de Vaud avait procédé, en mars 2015, à une information auprès des différents exploitants de salon de beauté et de solariums. Il s'était rendu compte que le Canton ne disposait pas d'une information précise sur ce type d'activité. Le nombre de retour des courriers envoyés a été considérable, sans compter le nombre potentiel d'activités qui n'ont pas été ciblées par cet envoi par manque d'information à leur sujet. La réussite des campagnes telles que mentionnées dans le rapport de l'OFSP est, dans ces circonstances, vouée à l'échec.

Il serait ainsi souhaitable que la Confédération constitue un registre national des esthéticiens, en vue de l'application de l'art. 10 de l'ordonnance, et que les cantons puissent y accéder selon des critères bien définis. Dans ce même article, il sera opportun de préciser non seulement les traitements autorisés (art. 10, let. e) mais aussi le type de technique (l'instrument) pour les réaliser.

Toutefois, si cette option devait s'avérer trop difficile à réaliser, nous pouvons également souscrire à l'option proposée par la CDS que "les informations sur les attestations de compétences établies soient également transmises aux cantons pour une exécution efficiente".

Section 3 de l'ordonnance: manifestations avec rayonnement laser

Pour ce type de manifestation, il est prévu que la compétence du contrôle des attestations de compétence et la mise sur pied des formations reviendront à la Confédération.

Section 4 de l'ordonnance: manifestations avec émissions sonores

La perte auditive induite par les émissions sonores représente un problème de santé publique important, qui peut être prévenu par des dispositions réglementaires adéquates.

Le SSP relève avec satisfaction qu'il est proposé que l'organisateur qui annonce un niveau sonore moyen supérieur à 93 dB(A) devra mettre en place un enregistrement en continu pendant toute la durée de la manifestation et que les enregistrements doivent être conservés pendant 30 jours. Néanmoins, nous considérons que les niveaux sonores tels que déjà en vigueur actuellement (réglementés dans l'Ordonnance son et laser – OSLa) mais qui seront repris par l'O-LRNIS représentent un risque pour la santé des personnes qui assistent à ce type de manifestation. Cette procédure de consultation représente ainsi l'occasion de sensibiliser la Confédération aux problèmes d'audition dus à des expositions répétées à des niveaux sonores actuellement tolérés.

Le risque pour la santé auditive dépend du niveau sonore et de la durée d'écoute. Nous constatons que les mesures proposées ne tiennent pas compte de cette relation causale. Nous proposons qu'il devrait y avoir une réglementation plus précise qui tiennent compte de l'exposition acoustique en relation avec la durée de l'exposition, sur la base du principe d'énergie égale, de la durée d'exposition sans protection "acceptable" selon l'intensité acoustique, comme préconisé par le Conseil supérieur de santé publique France. Le tableau ci-dessous, issu de l'expertise du Haut conseil de santé publique, France, 2013, illustre ces propos :

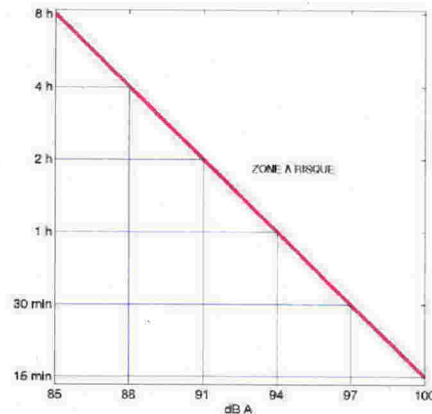


Figure 1 : Illustration du principe d'égalité d'énergie : durée d'exposition sans protection « acceptable » selon l'intensité acoustique en dB A (Source : ISO 1999:1990 (1990). "Acoustics—determination of occupational noise exposure and estimation of noise-induced hearing impairment." International Organization for Standardization (ISO), Geneva, Switzerland.)

" En accord avec les données scientifiques, les normes internationales ont défini un seuil de dangerosité de 85 dB A pendant 8 heures qui, selon la règle d'égalité d'énergie, associe une augmentation du niveau acoustique acceptable à des diminutions du temps d'exposition. Par exemple, si le temps d'exposition est divisé par deux, le niveau acceptable peut être doublé, c'est-à-dire augmenté de 3 dB, on obtient ainsi 88 dB A pour 4 heures, 91 dB A pour 2 heures, 94 dB A pour 1 heure, 100 dB A pour 15 minutes, etc. (HCSP, 2013) ".

Sur la base de ces recommandations, également soutenues par l'OMS, il est facilement compréhensible qu'une exposition à un niveau sonore moyen de 93 dB(A) pendant un concert de deux heures, par exemple, constitue déjà un risque pour la santé auditive d'une personne adulte. Pour les enfants et les jeunes susceptibles d'être présents lors de certaines manifestations (à moins qu'ils ne soient pas expressément interdits d'entrée par les organisateurs), le danger est supérieur. Dans ce sens, nous suggérons que l'art. 18 al. 5 soit reformulé comme suit: " Les manifestations destinées ou susceptibles d'accueillir des enfants et/ou des jeunes de moins de 18 ans, ne doivent pas dépasser le niveau sonore moyen de 85 dB(A) ".

Nous constatons également que la reprise des mesures de l'OSLa dans le projet de l'OLRNIS a omis, notamment dans l'annexe 4, pt 2.2, de préciser certaines informations importantes comme l'obligation pour l'organisateur d'avertir le public du niveau sonore maximal (96 dB(A) et de l'augmentation du risque de lésion de l'ouïe avec la durée de l'exposition (cf. art. 6 let.c OSLa).

A titre de prévention, nous considérons important de pouvoir introduire dans l'O-LRNIS une obligation pour les organisateurs de manifestations d'afficher, en continu, le niveau sonore en dB(A) avec les informations sur les limites à risque.

Section 5 de l'ordonnance: pointeurs laser

Certains pointeurs laser peuvent avoir des effets graves pour la santé, comme des défaillances visuelles suite à des éblouissements. Nous saluons la décision de la Confédération de vouloir, par voie d'ordonnance, interdire les pointeurs laser dangereux.

Exécution par les cantons

- Dispositions complémentaires dans l'ordonnance sur l'art. 9 LRNIS

Selon l'O-LRNIS, l'exécution cantonale comprend les solariums, les traitements cosmétiques, les émissions sonores ainsi que l'interdiction de la possession et de la remise de pointeurs laser dangereux. Concernant le contrôle ultérieur du marché de l'utilisation de solariums et de produits cosmétiques, les cantons doivent pouvoir accéder aux bases nécessaires. Conformément à l'art. 9 LRNIS, ils sont expressément autorisés à effectuer des contrôles et à prendre certaines mesures administratives.

Nous proposons que l'art. 9 LRNIS soit exposé plus en détail dans l'ordonnance. D'une part, les personnes soumises à la loi doivent être tenues de coopérer: elles doivent fournir des informations, permettre de consulter la documentation et accorder l'accès à tous les locaux concernés. Il convient d'autre part d'octroyer des autorisations correspondantes aux organes d'exécution: ils doivent être habilités en tout temps à effectuer des contrôles et à recueillir des moyens de preuve.

- Aides à l'exécution

Les tâches d'exécution entraînent une charge supplémentaire importante auprès des cantons, même si elles sont réalisées sur la base du risque et par échantillonnage. Les cantons sont donc tributaires des aides à l'exécution envisagées à l'art. 23 al. 5.

Les aides à l'exécution doivent être suffisamment détaillées et étendues et comporter aussi, par exemple, des modèles de décision afin que les mesures administratives décrites à l'art. 10 LRNIS pour tous les organes d'exécution soient également exécutées de manière uniforme. Cette documentation devrait être disponible déjà lors de l'adoption de l'O-LRNIS, parce que des demandes ne sont pas prévisibles uniquement au moment de l'entrée en vigueur ou à l'écoulement de la période transitoire.

- Programmes d'exécution

Des programmes d'exécution sont prévus pour les solariums et les traitements cosmétiques.

La CDS souhaite que les cantons soient intégrés dans l'élaboration des programmes d'exécution.

- **Normes techniques de l'Association Suisse de Normalisation**

Différentes dispositions se réfèrent aux normes techniques de l'Association Suisse de Normalisation (SNV). Celles-ci ne sont pas accessibles publiquement, doivent être acquises contre facture auprès de la SNV ou peuvent être consultées gratuitement auprès de l'OFSP. On ne sait pas clairement si la consultation auprès de l'OFSP inclut également la possibilité de faire des copies et l'on peut en douter. Passer commande auprès de la SNV est coûteux. De plus, ces normes constituent des règles volumineuses et complexes qui sont difficiles à comprendre, en particulier pour les profanes. Des documents de référence et des notices à commander et payer séparément existent pour partie. On peut partir du principe que les exploitants de solariums peineront à s'informer des exigences relatives à un plan d'irradiation (art. 2, al. 3) et à la formation du personnel (art. 5).

Nous proposons par conséquent que toutes les réglementations contraignantes qui font partie des normes techniques soient incluses dans l'ordonnance et ses annexes ou que l'OFSP les expose intégralement dès que possible sous forme d'aide-mémoires ou de lettres d'information.

- **Conséquences pour les cantons**

Dans les explications, la charge d'un programme d'exécution est estimée à environ 30 jours de travail pour une personne par canton. Nous considérons cette estimation comme irréaliste: la formation du personnel aux activités de contrôle et l'acquisition du matériel nécessaire requièrent en particulier des ressources supplémentaires. Il semble de plus que seule la charge des contrôles initiaux ait été évaluée. Si des manques sont constatés, des dépenses supplémentaires sont nécessaires.

Nous relevons par ailleurs que l'activité de contrôle ne peut pas être réalisée en couvrant les coûts malgré la perception d'émoluments. Cela parce que des émoluments ne sont perçus que pour les contrôles qui entraînent des contestations. Le nombre de contestations qui surviendront est incertain.



Monsieur Alain Berset
Président de la Confédération
Chef du Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

Date 23 mai 2018

AmL	GP	KUV	OeG	VS	R	IT-GE/ER
DS	Bundesamt für Gesundheit					
DG	24. Mai 2018					
CC						
Int						
RM						
GB						
GeS				6	AS/Chem	
Lst	VA	NCD	MT	BioM	Chem	Str

Procédure de consultation concernant le projet d'Ordonnance sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (O-LRNIS)

Monsieur le Président de la Confédération,

En réponse à la procédure d'audition du 14 février 2018 concernant l'objet cité en référence, vous trouverez ci-dessous la prise de position du Conseil d'Etat du canton du Valais.

Le Conseil d'Etat approuve le projet d'ordonnance moyennant les remarques suivantes.

Section 1: utilisation de solariums

Interdiction des solariums pour les mineurs et réglementation des solariums du type UV 4 (art.3)

Nous saluons le fait que l'ordonnance précise clairement que l'exploitant doit aménager son solarium de manière à ce que les personnes de moins de 18 ans ne puissent pas l'utiliser.

Les solariums du type UV 4 sont à classer comme particulièrement problématiques. C'est pourquoi nous saluons le fait qu'ils ne peuvent être utilisés que sur prescription médicale spéciale.

Confirmation des utilisateurs (art.3 al.3)

Selon cet article du projet d'ordonnance, les utilisateurs doivent confirmer qu'ils n'appartiennent à aucun groupe à risque. La manière dont cela doit être concrètement mis en œuvre ne ressort pas de l'ordonnance.

Si l'exigence d'une confirmation pour les utilisateurs est maintenue, il convient d'en régler les modalités dans l'ordonnance (émetteur de la confirmation, forme de la confirmation, fréquence du renouvellement de la confirmation).

Section 2: utilisation de produits à des fins cosmétiques

Attestation de compétences

À l'avenir, les traitements selon l'annexe 2 chiffre 1 du projet d'ordonnance ne doivent plus pouvoir être réalisés sans surveillance médicale excepté si le personnel peut produire une attestation de compétences une fois l'examen réussi. Nous soutenons ces initiatives en vue d'une qualité accrue et d'une professionnalisation des traitements cosmétiques.

Il convient de garantir que le plan de formation et les dispositions relatives aux examens pour l'attestation de compétences soient régulièrement adaptés aux progrès techniques et scientifiques. On ne discerne pas clairement quelle qualification un(e) expert(e) d'examen d'après l'art. 10 let. c doit posséder et par qui celle-ci est contrôlée. Apporter les précisions correspondantes est nécessaire.

Une attestation de compétences spécifique et modulaire implique une charge d'exécution supplémentaire pour les cantons. Au lieu d'attestations de compétences modulaires, il convient par conséquent d'introduire une formation globale aux connaissances technologiques concernant le traitement.

Organisme d'examen des attestations de compétences et communication aux cantons

Nous souscrivons à ce que les organismes d'examen doivent déclarer à l'OFSP les attestations de compétences établies. Les informations sur les attestations de compétences établies peuvent ainsi être transmises aux cantons pour une exécution efficace. Cela n'introduit certes pas une obligation d'annonce comme demandé par certains cantons dans le cadre de la consultation sur la LRNIS, mais permet tout de même une simplification de l'activité de contrôle.

Nous proposons que la Confédération mette périodiquement à la disposition des organismes d'examen une liste des personnes ayant une attestation de compétences y c. indication des traitements que la/le titulaire peut réaliser.

Section 3: manifestations avec rayonnement laser

Concernant les manifestations avec rayonnement laser, le suivi des annonces de manifestations ainsi que les contrôles ne relèveront plus des cantons comme c'était le cas avec l'OSLa, mais de la Confédération, via l'office fédéral de la santé publique (OFSP). Au vu des compétences requises et de la complexité technique de ces contrôles, nous saluons cette modification. Nous nous demandons toutefois s'il n'aurait pas été plus simple d'interdire toute manifestation avec rayonnement laser dans la zone réservée au public.

Proposition d'adaptation de l'art. 15 let. a : « de n'éblouir aucun pilote, aigilleur du ciel, conducteur d'engin de traction ou de véhicule à moteur, ni aucune tierce personne »;

Section 4: manifestations avec émissions sonores

Concernant les manifestations avec émissions sonores, nous relevons tout d'abord que les manifestations sans sons amplifiés par électroacoustique, avec un niveau sonore moyen supérieur à 93 dB(A), seront désormais également soumises aux obligations d'annonce, d'information du public et de mise à disposition de protections pour les oreilles. Cela permettra une meilleure protection du public et dans ce sens, nous soutenons cette nouvelle disposition.

Nous saluons encore le fait que l'organisateur qui annonce un niveau sonore dès 93 dB(A) pour une manifestation avec sons amplifiés par électroacoustique devra désormais mettre en place un enregistrement en continu pendant toute la durée de la manifestation.

Section 5: pointeurs laser

Les pointeurs laser très puissants peuvent causer des dommages massifs pour la santé en cas de mauvaise utilisation. Nous soutenons, pour prévenir ce danger, l'interdiction de l'importation et du transit ainsi que de la remise et de la possession.

Nous considérons qu'il est absolument nécessaire d'informer la population sur cette interdiction avant l'entrée en vigueur de la loi et de montrer comment cela peut se faire dès son entrée en vigueur sous la forme d'actions de collecte, d'actions de restitution d'armes ou de remise aux commissariats de police. Les pointeurs laser doivent ensuite être détruits.

Nous partons du principe que l'OFSP sera chargé de la communication et de la coordination de ces mesures, en concertation avec les cantons et les communes. Dans tous les cas, le corps de police devrait être informé à l'avance de ce qui peut être fait par le biais de la Conférence des commandants des polices cantonales (CCPCS).

Section 6: Exécution et émoluments perçus par les autorités fédérales

Les cantons assument une grande part des tâches d'exécution de l'O-LRNIS. L'art. 23 al. 5 représente donc une disposition essentielle. Nous nous prononçons en détail à ce sujet dans le chapitre « Exécution par les cantons ».

Conformément à l'art. 11 LRNIS, les autorités cantonales et communales d'exécution (y compris la police cantonale) doivent avoir accès et échanger des informations sur les signalements reçus via le portail de signalement. Les autorités cantonales d'exécution doivent donc être informées dès que possible des notifications valides reçues par ce biais.

Section 7: dispositions finales

Dispositions transitoires

Nous considérons comme plutôt court le délai fixé à l'art. 28 al. 1. Nous sommes d'accord avec la période transitoire fixée à l'art. 28 al. 3.

Entrée en vigueur

On peut supposer que dans nombre de cantons il faudra adapter au moins les ordonnances cantonales correspondantes. En conséquence, un délai d'au moins six mois à compter de l'adoption de l'ordonnance doit être observé.

Exécution par les cantons

Compétences des organes cantonaux

Selon l'art. 7 de la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS), c'est la Confédération qui exécute la loi, sous réserve de l'art. 8, duquel il ressort que les cantons doivent effectuer un certain nombre de contrôles par échantillonnage. La question de savoir si, sur la base des contrôles effectués, les cantons peuvent mettre en œuvre les mesures administratives (art. 9) et les sanctions (art. 12 et 13) prévues par la loi ou si seule la Confédération y est habilitée, ne ressort pas clairement de la loi et doit à notre sens être clarifiée au niveau de l'O-LRNIS.

En effet, aucune disposition d'exécution concernant les tâches de contrôle confiées aux cantons par l'art. 8 de la loi n'est prévue dans l'O-LRNIS, la section 6 de l'O-LRNIS étant exclusivement consacrée à l'exécution par les autorités fédérales.

Par ailleurs, si les cantons ne sont pas compétents pour prononcer des mesures administratives et des sanctions, il conviendra de préciser dans l'ordonnance quelle est la procédure applicable en cas de constat d'infraction, notamment si les cas doivent être dénoncés à l'OFSP.

Dispositions complémentaires dans l'ordonnance sur l'art. 9 LRNIS

Selon l'O-LRNIS, l'exécution cantonale comprend les solariums, les traitements cosmétiques, les émissions sonores ainsi que l'interdiction de la possession et de la remise de pointeurs laser dangereux. Concernant le contrôle ultérieur du marché de l'utilisation de solariums et de produits cosmétiques, les cantons doivent pouvoir accéder aux bases nécessaires. Conformément à l'art. 9 LRNIS, ils sont expressément autorisés à effectuer des contrôles et à prendre certaines mesures administratives.

Nous proposons que l'art. 9 LRNIS soit exposé plus en détail dans l'ordonnance. D'une part, les personnes soumises à la loi doivent être tenues de coopérer: elles doivent fournir des informations, permettre de consulter la documentation et accorder l'accès à tous les locaux concernés. Il convient d'autre part d'octroyer des autorisations correspondantes aux organes d'exécution: ils doivent être habilités en tout temps à effectuer des contrôles et à recueillir des moyens de preuve.

Aides à l'exécution

Les tâches d'exécution entraînent une charge supplémentaire importante auprès des cantons, même si elles sont réalisées sur la base du risque et par échantillonnage. Les cantons sont donc tributaires des aides à l'exécution envisagées à l'art. 23 al. 5.

Les aides à l'exécution doivent être suffisamment détaillées et étendues et comporter p. ex. aussi des modèles de décision afin que les mesures administratives décrites à l'art. 10 LRNIS pour tous les organes d'exécution soient également exécutées de manière uniforme. Cette documentation devrait être disponible déjà lors de l'adoption de l'O-LRNIS, parce que des demandes ne sont pas prévisibles uniquement au moment de l'entrée en vigueur ou à l'écoulement de la période transitoire.

Programmes d'exécution

Des programmes d'exécution sont prévus pour les solariums et les traitements cosmétiques. Nous souhaitons que les cantons soient intégrés dans l'élaboration des programmes d'exécution.

Normes techniques de l'Association Suisse de Normalisation

Différentes dispositions se réfèrent aux normes techniques de l'Association Suisse de Normalisation (SNV). Celles-ci ne sont pas accessibles publiquement, doivent être acquises contre facture auprès de la SNV ou peuvent être consultées gratuitement auprès de l'OFSP. On ne sait pas clairement si la consultation auprès de l'OFSP inclut également la possibilité de faire des copies et l'on peut en douter. Passer commande auprès de la SNV est cependant compliqué et coûteux. De plus, ces normes constituent des règles volumineuses et complexes qui sont difficiles à comprendre, en particulier pour les profanes. Des documents de référence et des notices à commander et payer séparément existent pour partie. On peut partir du principe que les exploitants de solariums peineront à s'informer des exigences relatives à un plan d'irradiation (art. 2, al. 3) et à la formation du personnel (art. 5).

Nous proposons par conséquent que toutes les réglementations contraignantes qui font partie des normes techniques soient incluses dans l'ordonnance et ses annexes ou que l'OFSP les expose intégralement dès que possible sous forme d'aide-mémoires ou de lettres d'information.

Conséquences pour les cantons

Dans les explications, la charge d'un programme d'exécution est estimée à environ 30 jours de travail pour une personne par canton. Nous considérons cette estimation comme irréaliste: la formation du personnel aux activités de contrôle et l'acquisition du matériel nécessaire requièrent en particulier des ressources supplémentaires. Il semble de plus que seule la charge des contrôles initiaux ait été évaluée. Si des manques sont constatés, des dépenses supplémentaires sont nécessaires.

Nous relevons par ailleurs que l'activité de contrôle ne peut pas être réalisée en couvrant les coûts malgré la perception d'émoluments. Cela parce que des émoluments ne sont perçus que pour les contrôles qui entraînent des contestations. Le nombre de contestations qui surviendront est incertain.

Annexe 4

Les exigences envers l'équipement de mesure des organisateurs sont très élevées. Ils ne doivent pas se conformer à l'ordonnance du DFJP du 24 septembre 2010 sur les instruments de mesure des émissions sonores. Les exigences relatives à l'équipement de mesure des organisateurs doivent être limitées à la classe 2 et aux spécifications d'étalonnage. A notre avis, il n'est pas nécessaire de les calibrer.

- Proposition d'adaptation du point 3.1.1 : remplacer le renvoi aux chiffres 2.1-2.7 par le renvoi aux chiffres 2.2-2.7.
- Proposition d'adaptation du point 3.2.1 : remplacer le renvoi aux chiffres 2.1-2.7 par le renvoi aux chiffres 2.2-2.7.
- Proposition d'adaptation du point 3.2.2 c : préciser la taille de la zone non-fumeur. Proposition : «...comprendre une zone non-fumeur couvrant au moins le 50% de la zone de récupération. ».
- Proposition d'adaptation du point 5.2 : nous sommes d'avis que les exigences relatives aux appareils de mesure des organisateurs ne doivent pas se fonder sur l'ordonnance du DFJP du 24 septembre 2010 sur les instruments de mesure des émissions sonores, mais se

limiter aux classes d'appareillage (obligation d'utiliser des appareils de classe 2) et aux spécifications d'étalonnage.

- Proposition d'adaptation du point 5.3.1 : pour faciliter la mise en œuvre des exigences relatives à l'enregistrement du niveau sonore et expliciter le passage LAeq5min -> LAeq1h, un modèle pour le compte-rendu des enregistrements du niveau sonore doit être fourni.
Proposition : le fournir dans une aide à l'exécution.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Esther Waeber-Kalbermatten

Le chancelier

Philipp Spörri



The seal of the Canton of Valais Council of State is circular, featuring a central shield with a crown on top and stars. The text 'CANTON DU VALAIS' is written along the top inner edge, and 'CONSEIL D'ETAT' is written along the bottom inner edge.

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
3003 Bern

T direkt 041 728 53 13
arnold.brunner@zg.ch
Zug, 18. April 2018 AB/las *AB*
Laufnummer: 52961

Versandt am: **18. APR. 2018**

**Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch
nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Februar 2018 haben Sie die Kantone eingeladen, zur obgenannten Verordnung eine Vernehmlassung einzureichen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat das Geschäft an die Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Da die Verordnung aus unserer Sicht auch die Belange der Sicherheits- und der Gesundheitsdirektion berühren, haben wir diese Dienststellen ebenfalls einbezogen. Gerne übermitteln wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme mit den nachfolgenden

ANTRÄGEN:1. Anträge zum Thema Laserstrahlung

- Artikel 15 lit. a V-NISSG sei wie folgt zu ergänzen:
 - a. keine Pilotinnen oder Piloten, Flugverkehrsleiterinnen oder Flugverkehrsleiter, Triebfahrzeug- oder Motorfahrzeugführende und *Drittpersonen* geblendet werden.
- Anforderungen an den Veranstalter analog zu Art. 13 lit. a und Art. 14 lit. a V-NISSG fehlten. Sie seien entsprechend zu ergänzen.

2. Anträge zum Thema Schall

- Der Schallpegel solle erst ab 96 dB(A) aufgezeichnet werden müssen. Die Ziffern 2.5–2.7 im Anhang 4 seien zu streichen bzw. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 für Veranstaltungen mit einem Schallpegel ab 96 dB(A) aufzuführen.
- Die Anforderungen an die Messmittel der Veranstalterinnen und Veranstalter seien auf Klasse II und auf Vorgaben zur Kalibration zu beschränken.

3. Anträge zum Thema Vollzug und Gebühren der Bundesbehörden

- Artikel 23/24 V-NISSG seien sinngemäss wie folgt zu ergänzen:
Im Sinn von Art. 11 NISSG sei der Zugriff sowie der Austausch der kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden, namentlich auch der Kantonspolizei auf und über das Meldeportal sowie die Information über eingegangene Meldungen zu gewährleisten.
- Es sei ein neuer Artikel 23a V-NISSG aufzunehmen mit folgendem Wortlaut:
Die Vollzugsorgane können namentlich:
 - a. jeden beliebigen Teil eines Betriebs mit oder ohne Voranmeldung betreten und, sofern erforderlich, Bildaufnahmen machen;
 - b. Kopien von Dokumenten erstellen, einschliesslich von Daten, die auf elektronischen Datenträgern oder als Teil eines Computersystems gespeichert sind.

Begründung:

1. Allgemeine Hinweise

Die V-NISSG und der Erläuternde Bericht sind aus unserer Sicht noch nicht vollständig ausgereift. Einige Aspekte sind in der Verordnung direkt zu bereinigen, weitere in der Vollzugshilfe zu präzisieren.

Generell ist die Verordnung schwer lesbar, da namentlich die weibliche und männliche Form ausgeschrieben werden. Als weiteres Beispiel für die schwere Lesbarkeit kann auf die nachfolgende Formulierung betreffend der Schallpegeltypen (Anhang 4 Ziffer 1.1 lit. c) verwiesen werden: «... *höchste mittlere Schallpegel kleiner als **oder** gleich 96 dB(A) **oder** kleiner als **oder** gleich 100 dB(A) ...*».

Im Kapitel 1.3.2 (Seite 6) des Erläuternden Berichts zur V-NISSG vom 14. Februar 2018 wird erwähnt, dass für den Vollzug bei Veranstaltungen mit Schall bereits heute die Kantone zuständig sind, so dass kein relevanter Mehraufwand entsteht. Wir erachten diese Aussage nicht als korrekt. Insbesondere in den folgenden Bereichen muss mit Mehraufwand gerechnet werden:

- a. Meldung und Stichprobenkontrollen von Veranstaltungen mit unverstärktem Schall
Da relativ viele Veranstaltungen «unverstärkt» stattfinden (Guggenanlässe, klassische Musik, Blasmusik), wird sich die Anzahl der Meldungen massiv erhöhen. Bereits heute zeigt sich, dass die Veranstalter auch bei einer einseitigen Meldepflicht eine Reaktion der Behörde erwarten. Eine elektronische Eingangsbestätigung genügt nicht. Ohne Kurzbeurteilung des Anlasses wird häufig bei der Meldestelle zurückgefragt.
- b. Messprotokolle
Da neu auch die Schallpegel-Kategorie «93–96 dB(A)» aufgezeichnet werden muss, steigt die Anzahl der Messprotokolle. Diese gilt es zu überprüfen; zumindest periodisch – insbesondere auch bei zukünftigen Fixinstallationen.
- c. Umfangreicherer Aufgabenbereich
Durch den breiteren Ansprechkreis mit Veranstaltern von Konzerten mit unverstärktem Schall und den zusätzlichen Schallpegelaufzeichnungen werden die Aufgaben umfangreicher (telefonische Beratungen, Einmessungen vor Ort, Kontrollen).
- d. Schulung
Oft fehlt es Veranstaltungs- und/oder Tontechnikern an Kenntnissen betreffend korrekte Umsetzung von Schallpegelmessungen, z. B. Installation und Platzierung des Messgeräts, Korrekturwertbestimmung etc. Diesbezüglich benötigt es Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Gleichzeitig braucht es auch ein Ausbildungsangebot für Behörden, um Wissenslücken zu schliessen und einen einheitlichen Vollzug anzustreben.

Vor allem begrüßen wir das Verbot der Laserpointer ab der Klasse 1M sehr. Sowohl die Bevölkerung als auch die Polizei und andere Blaulichtorganisationen waren und sind von der missbräuchlichen Verwendung von Laserpointern als Blendinstrumente nachhaltig betroffen. So können Blendungen nicht nur die polizeiliche Auftragserfüllung behindern, sondern auch Verletzungen oder gar bleibende Schädigungen an der Netzhaut von Personen verursachen.

Wir erachten aber die Kommunikation und die Koordination vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen als sehr wichtig. Mit dem Inkrafttreten der V-NISSG wird der Besitz eines Laserpointers der Klassen 1M, 2, 2M, 3R, 3B und 4 von einem heute legalen Zustand zu einem Vergehenstatbestand. Wir erachten es deshalb als notwendig, dass dies der Bevölkerung rechtzeitig, d. h. vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen kommuniziert wird. Dabei ist aufzuzeigen, wie die ab Inkrafttreten der V-NISSG illegalen Laserpointer legal entsorgt werden können. Unseres Erachtens kann dies in Form von Sammelaktionen, im Rahmen von Waffenrückgabeaktionen oder der formlosen Abgabe auf Polizeiposten erfolgen. Die Laserpointer sollten anschliessend vernichtet werden. Wir gehen davon aus, dass das BAG die Kommunikation und Koordination dieser Massnahmen federführend – jedoch in Absprache mit den Kantonen und Gemeinden – übernehmen wird.

2. Begründung der Anträge zum Thema Laserstrahlung

Artikel 15 Veranstaltung mit Laserstrahlung im Freien

Veranstaltungen mit Laserstrahlen im Freien können neben den unter lit. a genannten Berufsgruppen auch Drittpersonen, z. B. Personen auf Balkonen umliegender Gebäude, gefährden. Zudem fehlen Anforderungen an Veranstaltungen mit Laserstrahlen im Freien analog zu Art. 13 lit. a und Art. 14 lit. a V-NISSG.

Anträge:

- Artikel 15 lit. a V-NISSG sei wie folgt zu ergänzen:
 - b. keine Pilotinnen oder Piloten, Flugverkehrsleiterinnen oder Flugverkehrsleiter, Triebfahrzeug- oder Motorfahrzeugführende und *Drittpersonen* geblendet werden;
- Anforderungen an den Veranstalter analog zu Art. 13 lit. a und Art. 14 lit. a V-NISSG fehlten. Sie seien entsprechend zu ergänzen.

3. Anträge und Hinweise zum Thema Schall

Anhang 4 Ziffern 2.5–2.7 Aufzeichnungspflicht

Bis anhin musste erst beim Schallpegeltyp 96–100 dB(A) > 3 Std. eine Aufzeichnung des Schallpegels durchgeführt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum neu bereits ab einem Schallpegel von 93 dB(A) aufgezeichnet werden soll. Aufgrund der folgenden Argumente ist auf eine Aufzeichnungspflicht bis zu einem Schallpegel von 96 dB(A) zu verzichten.

- a. Durch eine Aufzeichnung ist nicht gewährleistet, dass der Schallpegel besser eingehalten resp. das Gehör besser geschützt wird. Erfahrungen haben gezeigt, dass bei einer Schallpegelüberwachung (z. B. mit einem Handmessgerät) der Veranstalter besser sensibilisiert ist.
- b. Eine Aufzeichnung des Veranstalters garantiert nicht, dass der Schallpegel zu diesem Zeitpunkt auch effektiv so war. Verfälschungen können z. B. durch unbeabsichtigte, fehlerhafte Messungen/Aufzeichnungen und Manipulationen erfolgen. Falls das Kontrollorgan nicht gleichzeitig eine Messung durchführt, sind die Aufzeichnungsprotokolle des Veranstalters nur schwer zu interpretieren.
- c. Besonders betroffen von dieser Neuerung wären die unzähligen kleineren und temporären Veranstaltungen (z. B. Vereine) oder Veranstaltungen, bei denen die musikalischen Darbietungen nicht direkt im Fokus stehen. Bis anhin konnten diese Veranstalter den Schallpegel mit einfachen Mitteln selber überwachen. Da eine Messung inkl. Aufzeichnung einiges an Fachwissen bedarf und aufwändigere Geräte benötigt werden, müsste künftig wohl eine Messfirma beauftragt werden. Die Realität zeigt, dass bei solchen Veranstaltungen die finanziellen Ressourcen oft beschränkt sind. Es ist zu befürchten, dass solche Veranstaltungen in Zukunft nicht mehr gemeldet würden.

Antrag:

- Der Schallpegel solle erst ab 96 dB(A) aufgezeichnet werden müssen. Die Ziffern 2.5–2.7 im Anhang 4 seien zu streichen bzw. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 für Veranstaltungen mit einem Schallpegel ab 96 dB(A) aufzuführen.

Anhang 4 Ziffer 5.2 Messmittel

Aufgrund der letzten SLV-Revision wurde die Aufzeichnungspflicht für Veranstalter für Events ab 96 dB(A) mit einer Veranstaltungsdauer von mehr als drei Stunden gefordert. Die Branche musste sich dann zumal mit Messsystemen ausrüsten, welche nebst Schallpegelmessungen die Pegel auch aufzeichnen konnten. Viele dieser Systeme arbeiten einwandfrei, können kalibriert, aber nicht geeicht werden. Inskünftig müssten nicht nur die Behörden, sondern auch die Veranstalter über eichfähige Geräte verfügen. Da es nur wenige Messgeräte mit eichfähigen Messsystemen im Einsatz gibt, müssten unzählige Geräte ausgetauscht und alle zwei Jahre bei METAS geeicht werden. Aus unserer Sicht steht der finanzielle Aufwand in keinem günstigen Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

Antrag:

- Die Anforderungen an die Messmittel der Veranstalter seien auf Klasse II und auf Vorgaben zur Kalibration zu beschränken.

Die nachfolgenden Hinweise zu Veranstaltungen mit Schall beziehen sich primär auf Anhang 4 und den Erläuternden Bericht vom 14. Februar 2018:

Anhang 4 Ziffer 1.2 Meldungen

Für Veranstaltungen nach Art. 18 Abs. 2 lit. d Ziffer 2 muss ein Plan des Veranstaltungsorts eingereicht werden, auf dem die Lage, die Grösse und die Kennzeichnung der Ausgleichszone ersichtlich sind. Damit die Grössenordnung der musikalischen Darbietung abgeschätzt werden kann, sollte ergänzend die Beschallungssituation schematisch dargestellt werden.

Anhang 4 Ziffer 2.2 Hinweis auf Gehörschädigung

Das Publikum soll nicht nur im Eingangsbereich auf den erhöhten Schallpegel aufmerksam gemacht werden. Es soll auch an neuralgischen Punkten des Veranstaltungsorts auf den erhöhten Schallpegel hingewiesen werden (z. B. Bars, vor der Bühne etc.).

Anhang 4 Ziffern 2.2 und 2.3 Hinweise auf Gehörschädigung / Abgabe Gehörschutz

Aus den Ziffern 2.2 und 2.3 geht nicht hervor, welche Sanktionen bei fehlenden Hinweisen zur Gehörschädigung und bei fehlendem Gratisangebot von Gehörschützen ausgesprochen werden sollen, falls der gemeldete Schallpegel eingehalten wird. Dieser Aspekt soll in der Vollzugshilfe erläutert werden.

Anhang 4 Ziffer 3.2.2a Ausgleichszone 85 dB(A)

Bei der Ausgleichszone darf der mittlere Schallpegel 85 dB(A) nicht überschritten werden. Wie soll das geprüft werden? Welchen Stellenwert hat dieser Faktor auf die Gesamtbeurteilung

betreffend Sanktionen (z. B. Schallpegel gemäss Schallpegelkategorie eingehalten, Schallpegel bei der Ausgleichszone überschritten)?

Anhang 4 Ziffer 3.2.2 lit. c Ausgleichszone, Anteil rauchfrei

Die Ausgleichszone soll klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil ausweisen. In der Vollzugshilfe soll ergänzend erwähnt werden, dass eine gewisse Attraktivität der Ausgleichszone anzustreben ist. Zudem soll in Prozenten angegeben werden, wie gross der rauchfreie Anteil mindestens sein soll (Vorschlag gemäss der Cercle Bruit-Arbeitsgruppe SLV: mindestens 50 Prozent).

Anhang 4 Ziffer 4 Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Für uns stellen sich hier zwei Fragen:

- Braucht es bei gewissen Anlässen über 93 dB(A) auch Ausgleichszonen (z. B. Guggentreffen)?
- Sind für unverstärkten Schall auch Sanktionen vorgesehen? Gegebenenfalls sind diese in der Vollzugshilfe genauer zu erläutern.

Artikel 18 Absatz 5 Kinderveranstaltungen (keine Angaben im Anhang)

Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen den mittleren Schallpegel von 93 d(A) nicht überschreiten. Es besteht somit keine Meldepflicht und keine weiteren Auflagen. Trotzdem ist es wichtig, dass der Veranstalter den Schallpegel unter Kontrolle behält. Ohne Schallpegelüberwachung kann er unter Umständen nicht feststellen, wie hoch ein Schallpegel wirklich ist. Dies gilt generell auch für alle anderen Veranstaltungen, die nicht gemeldet werden (müssen).

Hinweis zu Absatz 3 Erläuternder Bericht (Seite 23)

Es ist unklar, wie eine messtechnische Aufzeichnung eines «Quartierkonzerts» verlaufen soll, bei dem anschliessend ein DJ oder Hintergrundmusik unter 93 dB gespielt wird. Was muss gemessen und aufgezeichnet werden – nur das Konzert oder auch die Hintergrundmusik vor und nach dem Konzert?

4. Bemerkungen zum Thema Laserpointer

Artikel 20 ff. Begriff / Zulässige Verwendung / Verbote

Wurde mit Art. 5 des NISSG die Grundsatznorm geschaffen, so liegen nun mit den Art. 20–22 V-NISSG Verbotsbestimmungen zur Prüfung vor. Die Regelungen tragen sowohl dem Schutz der breiten Öffentlichkeit als auch der Gesundheit von Einsatzkräften Rechnung, indem sie schon Laserpointer ab der Klasse 1M einem umfassenden Verbot unterwerfen. Dass Laserpointer der Klasse 1 weiterhin in Räumen benutzt werden dürfen, ist bedauerlich. Sehr zu begrüssen ist auch die Regelung in Art. 22 lit. b, welcher auch Laserpointer verbietet, die nicht oder nicht richtig gekennzeichnet sind. Mit Art. 12 und 13 NISSG liegen auch genügende Strafbestimmungen vor.

5. Anträge zum Thema Vollzug und Gebühren der Bundesbehörden

Artikel 23/24 Aufgaben des BAG / Meldeportal für Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Nur mit einem genügenden Zugriff der kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden auf das Meldeportal sowie mit einem Austausch der Informationen über das Meldeportal kann ein effizienter Vollzug sichergestellt werden. Entsprechend sind die Art. 23 f. V-NISSG zu ergänzen.

Antrag:

- Im Sinn von Art. 11 NISSG sei der Zugriff sowie der Austausch der kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden, namentlich auch der Kantonspolizei auf und über das Meldeportal sowie die Information über eingegangene Meldungen zu gewährleisten.

Artikel 23a (neu)

Ein zusätzlicher Artikel in Analogie zu Art. 43 lit. b und c der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (AMBV; SR 812.212.1) soll Klarheit über die Befugnisse der Vollzugsorgane bei Kontrollen nach Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes schaffen.

Antrag:

- Es sei ein neuer Artikel 23a V-NISSG aufzunehmen mit folgendem Wortlaut:
Die Vollzugsorgane können namentlich:
 - a. jeden beliebigen Teil eines Betriebs mit oder ohne Voranmeldung betreten und, sofern erforderlich, Bildaufnahmen machen;
 - b. Kopien von Dokumenten erstellen, einschliesslich von Daten, die auf elektronischen Datenträgern oder als Teil eines Computersystems gespeichert sind.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Urs Hürlimann
Regierungsrat

Kopie an:

- dm@bag.admin.ch
- nissg@bag.admin.ch
- Gesundheitsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Zuger Polizei
- Amt für Umweltschutz



Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzbürgstrasse 157
3003 Bern

16. Mai 2018 (RRB Nr. 426/2018)

**Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz
vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall
(V-NISSG, Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 haben Sie uns die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Verwendung von Solarien

Art. 2 Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers

Ein effizienter und einheitlicher Vollzug ist nur möglich, wenn die den Vorschriften unterliegenden Anlagen den Vollzugsbehörden auch bekannt sind. Wir beantragen daher die Einführung einer Meldepflicht für Solariumbetreiberinnen und -betreiber.

Art. 3 Auflagen zur Benutzung

Wir begrüssen, dass Betreiberinnen und Betreiber sicherstellen müssen, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benützen können (Abs. 2). Gleichzeitig könnte diese Einschränkung aber bewirken, dass Minderjährige zunehmend auf private Geräte ausweichen, die nicht geprüft sind oder deren Betrieb nicht fachmännisch erfolgt. Eine solche Tendenz wäre nicht im Sinne des Gesetzgebers und muss verhindert werden. Aus Sicht des Gesundheitsschutzes ist es deshalb wichtig, dass die in Art. 2 und 3 statuierten Pflichten und Auflagen für Solariumbetreiberinnen und -betreiber analog auch für Verkäuferinnen und Verkäufer von Solarien gelten.

Gemäss Art. 3 Abs. 3 müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen, dass sie keiner Risikogruppe angehören. In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene Fragen: Wie soll so eine Bestätigung der Nutzerinnen und Nutzer aussehen? Genügt es, dass dies die Nutzerinnen und Nutzer selber tun oder benötigen sie ein ärztliches Attest? In welchen Abständen muss eine neue Bestätigung vorliegen? Wenn am Erfordernis der Bestätigung festgehalten wird, dann sollten die Modalitäten in der Verordnung geregelt sein, insbesondere wer diese ausstellen kann und in welcher Form (z. B. immer schriftlich).

Solarien des UV-Typs 4 sind als besonders problematisch einzustufen. Wir begrüessen deshalb, dass diese nur Personen zur Verfügung gestellt werden dürfen, die eine ärztliche Empfehlung vorweisen können (Abs. 4).

Art. 4 Unbediente Solarien

Bei unbedienten Solarien ist die Sicherstellung der Einhaltung der Altersbeschränkung und weiterer Benutzungsaufgaben gemäss Art. 3 nicht einfach zu bewerkstelligen. Deshalb ist der Betrieb von unbedienten Solarien grundsätzlich problematisch.

Art. 5 Bediente Solarien

Die Vorgabe, dass ausschliesslich ausgebildetes Personal eingesetzt werden darf, ist nicht verhältnismässig. Es ist ausreichend, wenn – allenfalls abhängig von der Grösse des Betriebs – mindestens eine ausgebildete Fachkraft anwesend ist, welche die Beratung der Kundinnen und Kunden sicherstellen kann.

2. Abschnitt: Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

Allgemein

Werden Behandlungen nach Art. 6 und 7 durchgeführt, sollen diese – zum Schutz der Kundinnen und Kunden – durch eine Berufshaftpflichtversicherung gedeckt sein. Diese Voraussetzung ist ausdrücklich in die Verordnung aufzunehmen.

Art. 6 Behandlungen mit Sachkundenachweis

Die kantonalen Vollzugsbehörden müssen Kenntnis haben von den Betrieben, in denen Behandlungen mit Sachkundenachweis durchgeführt werden, damit sie stichprobeweise überprüft werden können. Entsprechend beantragen wir, für Tätigkeiten, die einen Sachkundenachweis voraussetzen, eine Meldepflicht einzuführen. Falls keine Meldepflicht eingeführt wird, sollte der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundeausweis einschliesslich Angaben der Behandlungen, welche die Inhaberin bzw. der Inhaber durchführen darf, zur Verfügung stellen.

Art. 7 und Anhang 2 Ziff. 3.1 und 3.3 Behandlungen mit ärztlichem Vorbehalt

In den Erläuterungen soll klargestellt werden, dass es sich bei «direkt unterwiesenem Praxispersonal» um von einer Ärztin oder einem Arzt angestelltes Personal handeln muss. Dritte, die z. B. Räumlichkeiten in einer Arztpraxis mieten, sind damit nicht erfasst.

Schliesslich soll in den Erläuterungen ausgeführt werden, ab welcher Impulsdauer von einem «langgepulsten Nd:Yag Laser» gesprochen werden kann.

Art. 9 Trägerschaft für den Sachkundenachweis

Es ist wichtig, dass der Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen laufend den technischen und wissenschaftlichen Fortschritten angepasst werden. Entsprechend ist sicherzustellen, dass diese regelmässig überprüft und angepasst und durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert werden.

Art. 10 Ausbildungs- und Prüfungsstellen

Unklar ist, welche Qualifikation eine Prüfungsexpertin bzw. ein Prüfungsexperte nach Bst. c erfüllen muss und durch wen diese überprüft wird.

Anhang 2 Ziff. 1 Behandlungen mit Sachkundenachweis

Analog zu Anhang 2 Ziff. 3 sollten hier die Behandlungen wie folgt klarer umschrieben werden: «Nur eine Ärztin oder ein Arzt nach dem MedBG oder eine Person mit einem Sachkundenachweis darf folgende Behandlungen mittels nichtionisierender Strahlung und Schall durchführen: ...»

4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall

Grundsätzlich sollte noch einmal geprüft werden, ob für Grossveranstaltungen und grössere wiederkehrende Veranstaltungen mit Schallpegeln ≥ 96 dB(A) (z. B. mehr als 10 000 Eintritte pro Jahr, Open-Airs, Diskotheken) nicht besondere Vorschriften eingeführt werden sollten. Insbesondere wären für solche Veranstaltungen eine Meldefrist von 30 Tagen und ein Messauftrag einschliesslich Messbericht an eine unabhängige Tontechnikerin oder einen unabhängigen Tontechniker wünschenswert.

Anhang 4 Ziff. 1 Meldungen

Die Meldung nach Anhang 4 Ziff. 1.1 soll um folgende Angaben ergänzt werden: Angaben zur für die Schallpegelmessung zuständigen Person und zum ausführenden Veranstaltungstechnikunternehmen: Name, Adresse, Erreichbarkeit (E-Mail, Telefon). Häufig ist die Veranstalterin oder der Veranstalter bei Kontrollen selber nicht in der Lage, die notwendigen technischen Informationen zu liefern.

Anhang 4 Ziff. 2 Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A)

Anhang 4 Ziff. 2.2

Der Zusatz «im Eingangsbereich» ist wegzulassen. In der Vollzugshilfe Schall könnten mögliche Präzisierungen wie «im Eingangsbereich, an der Bar, auf Bildschirmen, im Programmheft, auf der Website usw.» gemacht und so eine umfassende Information und Sensibilisierung des Publikums bereits im Voraus sichergestellt werden.

Anhang 4 Ziff. 2.6

Die Aufbewahrungsdauer der Daten ist auf ein Jahr zu verlängern. Erfahrungsgemäss ist die Kontaktaufnahme zu Veranstalterinnen und Veranstaltern nach dem Ende der Veranstaltung oft schwierig, und die kurze Frist kann dazu führen, dass Daten bereits gelöscht sind, bevor die Vollzugsstelle die Herausgabe verfügen kann. Zudem können dadurch Veranstaltungen auch noch rückwirkend überprüft werden. Die Kosten und der administrative Mehraufwand für Veranstalterinnen und Veranstalter ist dagegen vernachlässigbar.

Anhang 4 Ziff. 3 Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) und kleiner als oder gleich 100 dB(A)

Anhang 4 Ziff. 3.2 Beschallung während mehr als 3 Stunden

Anhang 4 Ziff. 3.2.2 Bst. c

Der rauchfreie Teil hat angemessen zu sein und mindestens 50% der Ausgleichszone zu betragen.

Anhang 4 Ziff. 5 Messungen und Berechnungen

Anhang 4 Ziff. 5.1 Mess- und Ermittlungsort

Anhang 4 Ziff. 5.1.3 Bst. a

In der Vollzugshilfe Schall ist zu definieren, was eine «gleichwertige Methode» ist. Auch sollte die Schallpegeldifferenz bestimmt oder ermittelt und nicht berechnet werden.

Anhang 4 Ziff. 5.1.3 Bst. b

Die Daten sollen einheitlich mit einem Formular erhoben werden, das Bestandteil der Vollzugshilfe Schall ist. Die Cercle-Bruit-Fachgruppe hat hierzu bereits einen Entwurf verfasst.

Anhang 4 Ziff. 5.2 Messmittel

Für die Schallmessung sind die Veranstalterinnen und Veranstalter zuständig. Die Kosten für die Zulassung und die Nacheichung sind zumindest für kleine Veranstaltungen unverhältnismässig hoch und führen absehbar zu grossen Vollzugsproblemen. Zumindest für Veranstaltungen mit weniger als 10 000 Zuhörerinnen und Zuhörern pro Jahr sind kalibrierte Geräte völlig ausreichend. Die Art und Weise der Kalibrierung und gegebenenfalls empfehlenswerte Geräte sind in der Vollzugshilfe genauer zu regeln.

Anhang 4 Ziff. 5.3 Schallpegelaufzeichnung

In die Vollzugshilfe Schall ist ein Musterprotokoll mit den notwendigen Angaben (z. B. Dokumentation bei mehrtägigen Veranstaltungen mit mehreren Bühnen, grundsätzlich grafische Darstellung vom Pegelverlauf und nur Kritisches in LAeq5min-Werten ausweisen) aufzunehmen. Ebenso soll beschrieben sein, was nicht akzeptiert wird (z. B. nur grafische Darstellung).

5. Abschnitt: Laserpointer

Mitarbeitende von Blaulichtorganisationen sind in der Praxis nicht selten der missbräuchlichen Verwendung von Laserpointern als Blendinstrumente ausgesetzt. Die in den Art. 20 ff. des Verordnungsentwurfs in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Regelungen tragen dem Schutz der Gesundheit von Einsatzkräften, aber auch der breiten Öffentlichkeit Rechnung, weshalb wir sie ausdrücklich begrüssen.

6. Abschnitt: Vollzug

Befugnisse der Vollzugsorgane

Gemäss Art. 9 NISSG sind die Vollzugsorgane ausdrücklich befugt, Kontrollen durchzuführen und gewisse Verwaltungsmassnahmen zu verfügen. Art. 9 NISSG ist in der V-NISSG zu konkretisieren, in dem eine Bestimmung eingefügt wird, wonach einerseits die Rechtsunterworfenen zur Mitwirkung verpflichtet sind: Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren müssen. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen: Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben.

Bei (wiederholten) Verstössen gegen Messvorschriften sind zusätzliche Auflagen an Veranstalterinnen und Veranstalter (z. B. Schallpegelmessung durch ein veranstalterunabhängiges Fachunternehmen oder Aufzeichnung des Schallpegelverlaufs mit Cloud-fähigen Messgeräten) vorzusehen. Es ist zu prüfen, ob die Verordnung diesbezüglich noch angepasst werden muss oder ob entsprechende Regeln in der Vollzugshilfe ausreichend sind.

Art. 23 Aufgaben des BAG

Wir gehen davon aus, dass die Zuständigkeit der Polizei zur unmittelbaren Gefahrenabwehr bei Laserveranstaltungen vorbehalten ist.

Die Vollzugshilfen gemäss Abs. 5 sollten auch die Frage thematisieren, wie die Kantone vorzugehen haben, wenn sie im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit von Veranstaltungen mit Schall auf Verstösse im Bereich Laser treffen.

Art. 24 Meldeportal

Abs. 1

Antrag: *In Abs. 1 ist «mit Laserstrahlung» wegzulassen.*

Durch die Einrichtung eines einheitlichen Meldeportals werden Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit Schall und Laser sowie Veranstalterinnen und Veranstalter, die auch ausserkantonale tätig sind, administrativ entlastet und gleichzeitig die Voraussetzungen für einen einheitlichen Gesetzesvollzug verbessert. Der Zusatzaufwand, der dem Bund durch den Einbezug von Veranstaltungen mit Schall in sein Meldeportal für Veranstaltungen mit Laser entsteht, dürfte zudem um ein Vielfaches geringer ausfallen als 26 kantonale Lösungen.

Abs. 2

Diese Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass auch die kantonalen Vollzugsstellen Zugang zu den gespeicherten Daten erhalten. Durch einen direkten Zugang zum Meldeportal wird der Vollzug wesentlich erleichtert. Als kantonale Vollzugsstellen kommen auch Gemeinden infrage. Dies ist bei der Programmierung des Portals zu berücksichtigen. Eine aktive Information der Kantone über Laserveranstaltungen oder ein direkter Zugang zum Meldeportal wird ausdrücklich gewünscht.

B. Weitere Bemerkungen

Technische Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung

Es ist von grundlegender Bedeutung für den Erfolg von neuen verbindlichen Regelungen, dass diese allen Betroffenen ohne Weiteres zugänglich sind. Dies ist im vorliegenden Entwurf nicht der Fall:

In verschiedenen Bestimmungen wird auf technische Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) verwiesen. Diese sind nicht öffentlich zugänglich, müssen gegen Rechnung bei der SNV bezogen oder können beim BAG kostenlos in Liebefeld eingesehen werden. Ob die Einsicht beim BAG auch die Möglichkeit von Kopien umfasst, ist unklar und zu bezweifeln. Nur schon die Bestellung bei der SNV ist jedoch kompliziert und mit Kosten verbunden. Zudem stellen diese Normen umfangreiche und komplizierte Regelwerke dar, die – insbesondere für Laiinnen und Laien – schwer verständlich sind. Es bestehen teilweise Referenzdokumente und Beiblätter, die noch separat zu bestellen und zu bezahlen sind. Beispielsweise gibt es gemäss Website des SNV-Shops zu der in Art. 12, 21 und 22 erwähnten Norm SN EN 60825-1 ein Korrekturdokument aus dem Jahr 2017. Inwiefern dies von Bedeutung ist, kann den Erwägungen nicht entnommen werden.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Solariumbetreiberinnen und -betreiber Mühe bekunden werden, sich über die Anforderungen an einen Bestrahlungsplan (Art. 2 Abs. 3) sowie an die Ausbildung ihres Personals (Art. 5) zu informieren; Gleiches gilt sinngemäss für nichtprofessionelle Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit Schall. Wir beantragen deshalb, dass entweder sämtliche massgebenden und verbindlichen Regelungen, die Teil der technischen Normen sind, in die Verordnung und deren Anhänge Eingang finden oder dass das BAG diese baldmöglichst in Merkblättern oder Informationsschreiben vollständig darlegt.

Vollzugshilfen

Für einen effizienten und effektiven Vollzug sind Vollzugshilfsmittel des Bundes eine wichtige Grundvoraussetzung. Diese müssen hinreichend detailliert und umfassend sein und z. B. auch Musterverfügungen umfassen, damit die in Art. 9 NISSG für alle Vollzugsorgane umschriebenen Verwaltungsmassnahmen auch einheitlich vollzogen werden. Diese Unterlagen sollten bereits beim Erlass der V-NISSG vorliegen, weil Anfragen von Rechtsunterworfenen nicht erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Kantone

Die Kantone übernehmen einen grossen Teil der Vollzugsaufgaben der neuen Verordnung, die risikobasiert (stichprobenweise und schwerpunktorientiert) ausgestaltet werden sollen. Während die Kantone für den Vollzug bei Veranstaltungen mit Schall bereits heute zuständig sind, sollen die Kontrollen des Abgabe- und Besitzverbotes von gefährlichen Laserpointern im Rahmen der bereits bestehenden Kontrolltätigkeiten erfolgen. Gänzlich neu sind die Kontrollen der Solarien und im Bereich der Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke. Diese neue Kontrolltätigkeit wird zwangsläufig zu Kosten für den Kanton führen, da nach Art. 10 Abs. 2 NISSG – analog zum Lebensmittelrecht – keine Gebühren erhoben werden dürfen, wenn keine Mängel festgestellt werden.

In den Erläuterungen (Abschnitt 1.3.2) wird von drei Vollzugskampagnen bis 2027 gesprochen (zwei Kontrollkampagnen für Solarien und eine Kontrollkampagne für die Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke). Da die Kampagnen durch die Kantone durchgeführt werden müssen, sind diese vom Bund bei der Vorbereitung bzw. Ausarbeitung schon früh miteinzubeziehen. Der jeweilige Aufwand einer Kampagne wird ausgehend von 30 zu kontrollierenden Betrieben auf rund 30 Personearbeitstage pro Kanton geschätzt. Diese Einschätzung erachten wir als nicht realistisch: Für diese Betriebe ist im Entwurf keine Meldepflicht vorgesehen, weshalb vorab die Adressen in aufwendiger Arbeit selbst beschafft werden müssen. Zudem muss das mit den Kontrollen betraute Personal geschult und die dazu notwendige Ausrüstung beschafft werden, was weitere Mittel in Anspruch nehmen wird. Weiter wurde mutmasslich nur der Aufwand für die Erstkontrollen abgeschätzt. Falls sodann Mängel festgestellt werden, sind weitere Aufwendungen notwendig. Schliesslich soll der Aufwand in allen Kantonen ungeachtet deren Grösse gleich sein, was aber nur dann der Fall wäre, wenn in allen Kantonen pro Kampagne je 30 Betriebe kontrolliert würden, was in vielen kleineren Kantonen kaum möglich sein wird.

In den Erläuterungen wird sodann nicht darauf eingegangen, dass neben den Kampagnen zusätzlicher Aufwand für die nachträgliche Marktkontrolle anfallen wird. So müssen die Vollzugsbehörden auch Hinweisen Dritter oder Selbstbeobachtungen nachgehen. Dieser Aufwand darf gerade im Kanton Zürich, wo mit mehreren Hundert betroffenen gewerblichen Solarien und Kosmetikstudios zu rechnen ist, nicht unterschätzt werden.

Für den Vollzug im Bereich Veranstaltungen mit Schall sind im Kanton Zürich gegenwärtig 140 Stellenprozent für festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden. Daneben werden für Kontrollen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Stundenlohn angestellt. Der Vollzug in den Städten Zürich und Winterthur wird von diesen selber ausgeführt. Zahlen hierzu liegen uns nicht vor, es ist jedoch davon auszugehen, dass der Aufwand im Kanton mindestens drei Vollzeitstellen beträgt. Der Aufwand ist zwar gross, aber in Anbetracht der möglichen Gesundheitsschäden vertretbar. Vollzugsprobleme sind häufig. Aus diesem Grund wird ein einfach zu nutzendes Meldeportal mit sämtlichen sachdienlichen Informationen für Veranstalterinnen und Veranstalter und ein griffiges Sanktionsregime ausdrücklich gewünscht.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Der Vollzug der Schall- und Laserverordnung (SR 814.49) wurde im Kanton Zürich mit einem Beschluss des Regierungsrates geregelt (RRB Nr. 71/2009). In den Städten Zürich und Winterthur sind die Stadtbehörden zuständig und im übrigen Kantonsgebiet die Baudirektion. Ob der Vollzug des NISSG erneut mit einem Beschluss des Regierungsrates oder allenfalls auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geregelt wird, steht noch nicht fest. Damit die notwendigen Vorarbeiten rechtzeitig abgeschlossen werden können, sollte das NISSG frühestens ein Jahr nach Erlass der Verordnung durch den Bundesrat in Kraft gesetzt werden. Damit wäre auch sichergestellt, dass dem BAG genügend Zeit für die Ausarbeitung der äusserst wichtigen Vollzugshilfen bleibt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli





Versand per E-Mail

Bundespräsident
Alain Berset
Vorsteher des Eidgenössischen
Departement des Innern
dm@bag.admin.ch und nissg@bag.admin.ch

Bern, 19. April 2018

27.6/ GR

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG): Stellungnahme der GDK

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) Stellung zu beziehen.

Grundsätzlich

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) haben wir uns zustimmend zum Ziel und Zweck des NISSG geäußert. Somit können wir im Grundsatz auch die Regelungsbestandteile der V-NISSG unterstützen. Zu den einzelnen Abschnitten des Verordnungsentwurfs sowie zum Vollzug auf Kantonsebene äussern wir uns wie folgt:

1. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Solarien

Solarienverbot für Minderjährige und Regelung Solarien UV-Typ 4

In der Stellungnahme vom 2. Juli 2014 zum Entwurf des NISSG hat sich die GDK dahingehend geäußert, dass sie das Solarienverbot für Minderjährige als dringlich erachtet und deshalb eine entsprechende Bestimmung auf Gesetzesstufe festzuhalten sei. Diesem Anliegen ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen. Wir begrüßen, dass nun auf Verordnungsstufe klar festgehalten wird, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Solarien so einrichten müssen, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen können.

Solarien des UV-Typs 4 sind als besonders problematisch einzustufen. Wir begrüßen deshalb, dass diese nur auf spezielle ärztliche Anordnung benutzt werden dürfen.

Bestätigung Nutzerinnen und Nutzer

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen, dass sie keiner Risikogruppe angehören. Wie dies konkret umgesetzt werden soll, geht aus der Verordnung nicht hervor.



Wird am Erfordernis einer Bestätigung für Nutzerinnen und Nutzer festgehalten, sind die Modalitäten (Aussteller der Bestätigung, Form der Bestätigung, Frequenz zur Erneuerung der Bestätigung) in der Verordnung zu regeln.

2. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

Sachkundenachweis

Behandlungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 des Verordnungsentwurfs sollen künftig nur noch ohne ärztliche Überwachung durchgeführt werden können, wenn das Personal nach bestandener Prüfung einen Sachkundenachweis vorweisen kann. Wir unterstützen diese Bestrebungen im Sinne einer erhöhten Behandlungsqualität und einer Professionalisierung der kosmetischen Behandlungen.

Es ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen für den Sachkundenachweis regelmässig den technischen und wissenschaftlichen Fortschritten angepasst werden. Unklar ist, welche Qualifikation eine Prüfungsexpertin bzw. ein Prüfungsexperte nach Art. 10 lit. c erfüllen muss und durch wen diese überprüft werden. Eine entsprechende Präzisierung ist vorzunehmen.

Ein themenspezifisch und modular aufgebauter Sachkundenachweis bedeutet für die Kantone zusätzlicher Vollzugsaufwand. An Stelle von modular aufgebauten Sachkundenachweisen ist deshalb eine komplettierte Sachkunde zu den technologischen und behandlungsspezifischen Kenntnissen zu verfolgen.

Prüfungsstelle der Sachkundenachweise und Mitteilung an die Kantone

Es ist zu begrüssen, dass die Prüfungsstellen dem BAG die ausgestellten Sachkundenachweise melden müssen. Folglich können die Angaben zu den ausgestellten Sachkundenachweisen den Kantonen für einen effizienten Vollzug weitergeleitet werden. Damit wird zwar nicht wie von einigen Kantonen im Rahmen der Vernehmlassung zum NISSG gefordert, eine Meldepflicht eingeführt, aber immerhin eine Erleichterung der Kontrolltätigkeit ermöglicht.

Die GDK beantragt, dass der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundeausweis inkl. Angabe der Behandlungen, welche die Inhaberin bzw. Inhaber durchführen darf, zur Verfügung stellen.

3. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Die GDK verzichtet auf eine Stellungnahme zum Thema «Veranstaltungen mit Laserstrahlen», da dieses Aufgabengebiet in den meisten Kantonen nicht in die Zuständigkeit der Gesundheitsdepartemente fällt.

4. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Schall

Die GDK verzichtet auf eine Stellungnahme zum Thema «Veranstaltungen mit Schall», da dieses Aufgabengebiet in den meisten Kantonen nicht in die Zuständigkeit der Gesundheitsdepartemente fällt.

5. Abschnitt der Verordnung: Laserpointer

Laserpointer mit sehr hohen Strahlkräften können bei missbräuchlichem Gebrauch massive gesundheitliche Schäden bewirken. Die GDK stützt zur Verhinderung dieser Gefahren die Verbote der Ein- und Durchfuhr sowie der Abgabe und des Besitzes.



6. Abschnitt der Verordnung: Vollzug und Gebühren der Bundesbehörden

Die Kantone übernehmen einen grossen Teil der Vollzugsaufgaben der V-NISSG. Art. 23 Abs. 5 bedeutet deshalb für die GDK eine entscheidende Bestimmung. Wir äussern uns dazu näher im Kapitel «Vollzug der Kantone».

7. Abschnitt der Verordnung: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 1 erachten wir eher als kurz. Mit der Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 3 ist die GDK einverstanden.

Inkrafttreten

Es ist davon auszugehen, dass in etlichen Kantonen zumindest das kantonale Verordnungsrecht einer Anpassung bedarf. Entsprechend ist mindestens eine Frist von 6 Monaten ab Verabschiedung der Verordnung einzuhalten.

Vollzug der Kantone

Ergänzende Bestimmungen in der Verordnung zu Art. 9 NISSG

Der kantonale Vollzug gemäss V-NISSG umfasst die Solarien, die kosmetischen Behandlungen, den Schall sowie das Besitz- und Abgabeverbot von gefährlichen Laserpointern. In Bezug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten für kosmetische Zwecke müssen die Kantone überhaupt an die notwendigen Grundlagen gelangen können. Gemäss Art. 9 NISSG sind sie ausdrücklich befugt, Kontrollen durchzuführen und gewisse Verwaltungsmassnahmen zu verfügen.

Die GDK beantragt, Art. 9 NISSG in der Verordnung näher auszuführen. Einerseits sind die Rechtsunterworfenen zur Mitwirkung zu verpflichten: Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen: Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben.

Vollzugshilfen

Die Vollzugsaufgaben führen bei den Kantonen zu einem bedeutenden Mehraufwand, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Die Kantone sind deshalb auf die gemäss Art. 23 Abs. 5 in Aussicht gestellten Vollzugshilfen angewiesen.

Die Vollzugshilfen müssen hinreichend detailliert und umfassend sein und z.B. auch Musterverfügungen beinhalten, damit die in Art. 10 NISSG für alle Vollzugsorgane umschriebenen Verwaltungsmassnahmen auch einheitlich vollzogen werden. Diese Unterlagen sollten bereits bei der Verabschiedung der V-NISSG vorliegen, weil Anfragen nicht erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

Vollzugsprogramme

Zu den Solarien und den Behandlungen mit kosmetischem Zweck sind Vollzugsprogramme vorgesehen.

Die GDK erwartet, dass die Kantone in die Erarbeitung dieser Vollzugsprogramme miteinbezogen werden.



Technische Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung

In verschiedenen Bestimmungen wird auf technische Normen der schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) verwiesen. Diese sind nicht öffentlich zugänglich, müssen gegen Rechnung bei der SNV bezogen oder können beim BAG kostenlos eingesehen werden. Ob die Einsicht beim BAG auch die Möglichkeit von Kopien beinhaltet, ist unklar und zu bezweifeln. Bereits die Bestellung bei der SNV ist jedoch kompliziert und mit Kosten verbunden. Zudem stellen diese Normen umfangreiche und komplizierte Regelwerke dar, die – insbesondere für Laien – schwierig verständlich sind. Es bestehen teilweise Referenzdokumente und Beiblätter, die separat zu bestellen und zu bezahlen sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass Betreiberinnen und Betreiber von Solarien Mühe bekunden werden, sich über die Anforderungen an einen Bestrahlungsplan (Art. 2 Abs. 3) sowie an die Ausbildung ihres Personals (Art. 5) zu informieren.

Die GDK beantragt deshalb, dass entweder sämtliche relevanten und verbindlichen Regelungen, die Teil der technischen Normen sind, in die Verordnung und deren Anhänge Eingang finden, oder dass das BAG diese baldmöglichst in Merkblättern oder Informationsschreiben vollständig darlegt.

Auswirkungen auf die Kantone

In den Erläuterungen wird der Aufwand eines Vollzugsprogramms, ausgehend von 30 zu kontrollierenden Betreibern, auf rund 30 Personenarbeitstage pro Kanton geschätzt. Diese Einschätzung erachten wir als nicht realistisch: Insbesondere die Schulung des Personals für die Kontrolltätigkeiten sowie die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung nehmen weitere Ressourcen in Anspruch. Zudem wurde mutmasslich nur der Aufwand für die Erstkontrollen abgeschätzt. Falls Mängel festgestellt werden, sind weitere Aufwendungen notwendig.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die Kontrolltätigkeit trotz Gebührenerhebung nicht kostendeckend erbracht werden kann. Dies weil nur Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, gebührenpflichtig sind. Wie viele Beanstandungen ausgesprochen werden, ist ungewiss.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Dr. Thomas Heiniger
Regierungsrat